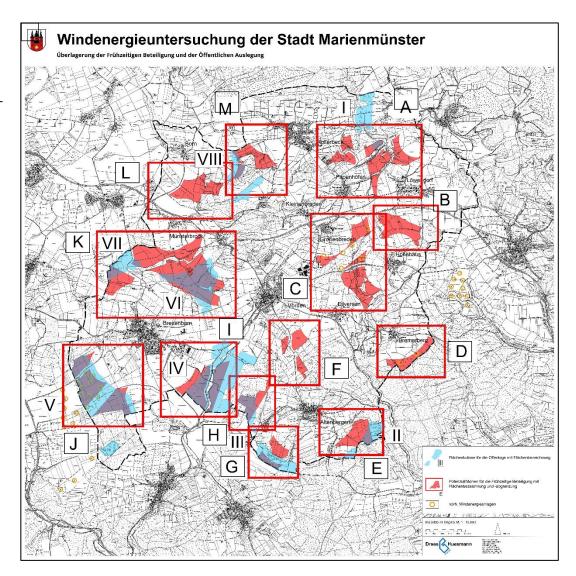
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Offenlage (Beteiligungszeitraum 23.05.2022 – 01.07.2022)

Stand 26.09.2023

Zum Verständnis und zur Abwägung einiger Stellungnahmen: Vergleich der Kulisse zur Frühzeitigen Beteiligung und zur Offenlage.

II = römische Zahlen bezeichnen Flächen in der Frühzeitigen Beteiligung

A = Buchstaben bezeichnen Flächen in der Offenlage



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	BUND Kreis-gruppe Höxter 25.06.2022	1.1	Die Stellungnahme des BUND Kreisgruppe Höxter im Jahr 2017 zur vorzeitigen Offenlegung des FNP-Entwurfes behält vollumfänglich seine Gültigkeit. Anregungen zu einzelnen Punkten seien hier angefügt. Die Bezeichnungen und Zuschnitte der Potenzialflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen sind geändert worden. Dem vorliegenden Umweltbericht von 5/2022 ist zu entnehmen, dass in allen festgesetzten Potenzialzonen I bis VIII bau- und betriebsbedingte Konflikte zu beachten sind (Tab., S. 54 ff). Die Arbeiten für das Basisszenario (S.52 Umweltbericht) erfolgte "ausschließlich" auf Grundlage vorhandener Daten ohne Erfassung im Gelände, wobei Artennachweise eingearbeitet wurden. Die Landschaft im Stadtgebiet Marienmünster ist von strukturreichen Elementen geprägt. Der Nachweis für den Ausschluss von Tötungsoder Lebensraumverlusten nach § 44 BNatSchG kann nur in Einzelfalluntersuchungen (Revierkartierung und Raumnutzungsanalyse) im Rahmen einer vertiefenden AFP II erbracht werden. Die WEA-Zonen I, II und III grenzen an zusammenhängende Waldbereiche. Für diese Lebensraumtypen ist vor allem der Rotmilan oder auch der Schwarzstorch als Art mit großem Raumanspruch lebensraumprägend. In konkreten Antragsverfahren muss jeweils eine FFH-VOP durchgeführt werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweis auf Ergebnis der Prüfung im Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.	Kein Beschluss erforder-lich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			In allen Bereichen der Stadt sind streng geschützte schlaggefährdete Fledermausarten zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Verhinderung von Verbotstatbeständen präzise Daten der Vorkommen und deren Raumnutzung zu ermitteln, ist Voraussetzung für eine mögliche Festlegung eines Abschaltalgorithmus im Rahmen eines Gondelmonitorings. Die Festschreibung der Windkraftflächen Großenbreden/Hohehaus im B-Plan und der Einzelanlagen Bremerberg vermindert das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial der ursprünglich beschriebenen Fläche "C" von 2017 und es kann somit die Funktionsfähigkeit der CEF Maßnahmen bei Bremerberg erhalten. Seit Jahren schreiten Turmfalken in dem Gebäude der Abtei Marienmünster erfolgreich zur Brut (S. 57 Umweltbericht).		
	Stellungnahme aus dem Jahr 2017 21.04.2017		Es werden allgemeine Hinweise zu Windenergieanlagen gegeben. Da der Flächennutzungsplan das Kernstück jeder Zukunftsplanung ist und auf dieser Planungsebene eine Umsetzung der im Regionalplan festgelegten Zielvorgaben erfolgt, sind soziale, wirtschaftliche und umweltplanerische Aspekte nachhaltig in Einklang zu bringen. In diesem Gesamtkonzept sollte insbesondere die Grundlage von Natur und Landschaft Berücksichtigung finden.	Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächen- nutzungspläne ist gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Ver- kehr NRW und des Ministeriums für Klima- schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz keine vollständige ASP durchzuführen. "Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Dabei sind verfügbare In- formationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen.	Beschlussvorschlag be- reits bei der ersten Of- fenlage berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein- Westfahlen (2013) ist zu entnehmen, dass eine Artenschutzrechtliche Prüfung I auf Flächennutzungsplanebene ausreicht, wenn im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dieses ausführlich dargestellt und begründet wird. Dieses kann leider den Unterlagen nicht entnommen werden. Ferner ist den Unterlagen zu entnehmen, dass auf allen Windvorrangflächen planungsrelvante und Anhang IV-Arten der Vogelschutzund FFH-Richtlinie (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Mäusebussard und zahlreiche Fledermausarten) vorkommen und in ihren Funktionsräumen betroffen sind, weshalb die beigefügte Artenschutzrechtliche Prüfung für die großräumige Beurteilung der Windvorrangzonen im Gemeindegebiet Marienmünster nicht ausreicht. Im Interesse der Planungssicherheit sollten Vorrang- bzw. Sondergebiete für Windenergie nur dort ausgewiesen werden, wo eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz von Avifauna, Fledermäusen und Landschaftsbild nach detaillierten Erkenntnissen ausgeschlossen werden kann. Ein besonderes Risiko stellen in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Tiefergehende Artenerfassungen sind insoweit auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung	Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen. () Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Gegebenenfalls ist bereits auf Flächennutzungsplanebene zu erkennen, dass der Plan bzw. das Vorhaben unzulässig ist, und eine Alternativlösung gewählt werden sollte." Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag Stufe 1 erfolgte gemäß dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlage in Nordrhein-Westfalen des MUNLV. In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es wurden alle verfügbaren und tlw. sehr umfangreiche Informationen eingeholt und alle Wirkfaktoren mit einbezogen. Es wurden ordnungsgemäß alle Arten benannt, welche potenziell von einem der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein könnten. Diese müssen dann im	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			durchzuführen, damit der Schutz bedeutender Lebensräume und Arten gesichert wird. Für eine artenschutzrechtliche Abwägung auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ist in jedem Fall für die geplanten Sondergebiete bereits in der Flächennutzungsplanung eine detaillierte prognostische Beurteilung, ob im Genehmigungsverfahren eine Konfliktlösung möglich ist, vorzunehmen, ansonsten ist eine fachlich begründete Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Dies kann zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplanes führen.	Zuge konkreter Planvorhaben Art für Art in einer ASP Stufe 2 betrachtet werden.	
			Die Darstellung von Flächen im Flächennutzungsplan für die Windenergie setzt somit voraus, dass diese Flächen auch grundsätzlich für diese bauliche Nutzung geeignet sind. Vom Bau von Windenergieanlagen (WEA) sollten Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für den Artenund Naturschutz aufweisen und mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten. An dieser Stelle wird insbesondere auf die Grundlage der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus dem Jahr 2015 verwiesen. Die in dem sogenannten Helgoländerpapier (2015) aufgeführ-	Die gesamten untersuchten Flächen liegen außerhalb von NSG oder Natura-2000-Gebieten, es wurden Abstandspuffer nach Erlass NRW 2015 berücksichtigt. Auf allen untersuchten Flächen konnte ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, was bei konkreten Bauvorhaben die ASP Stufe 2 mit detaillierteren Untersuchungen notwendig macht. Die Kumulation planungsrelevanter Arten bedeutet nicht zwingend, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte nicht oder schwerer lösbar sind. Dies ist im Einzelfall und artspezifisch zu prüfen.	Beschlussvorschlag bereits zur ersten Offenlage berücksichtigt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			ten Abstandempfehlungen für windenergiesensible Vogelarten sind für den Ausschlussbereich zu überarbeiten und einzuhalten, da neueste wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass der Schutz und Erhalt der betroffenen Arten nur dann gewahrt wird, wenn der Ausschlussbereich eingehalten wird. Für das Stadtgebiet Marienmünster sind dieses schwerpunktmäßig der Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Schwarzstorch sowie Mäusebussard. Die Potenzialflächen der Stadt Marienmünster sind mit den Buchstaben A bis M gekennzeichnet. Schon auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse (Abb. IV, V und VI) ist zu ersehen, dass es in den Bereichen A, B, C, D und L sowie M zu einer besonderen Kumulation planungsrelevanter Arten kommt. Teilweise wird dieser Sachverhalt noch durch die Überschneidung der einzelnen Habitate in den einzelnen Zonen verstärkt.		
			Rotmilan Die dargestellten Reviere zeigen, dass die Art flächendeckend Habitate in allen 13 Bereichen hat. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann somit nicht ausge- schlossen werden. Es liegt ein sehr hohes Kon- fliktrisiko vor, insbesondere in dem strukturrei- che Bachtal bei Bremerberg. Dieses ist ein at- traktives Nahrungsgebiet für den Rotmilan, der hier auch die Aufwinde nutzt.	Das Schwerpunktvorkommen des Rotmilans im UG wurde im AFB 1 ausreichend erläutert und folgerichtig artenschutzrechtliche Konflikte auf allen betroffenen Flächen nicht ausgeschlossen. Der Hinweis auf eine zu vertiefende Untersuchung mit Raumnutzungsanalyse im Rahmen einer ASP 2 bei konkreten Planvorhaben wurde ausreichend dokumentiert.	Beschlussvorschlag bereits zur ersten Offenlage berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Deutschland obliegt als Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art, woraus sich auch eine Verpflichtung für weit reichende Schutzmaßnahmen der entsprechenden Lebensräume ergibt. Der Gesamtbestand für NRW wird von der Fachbehörde LANUV auf 600-800 Brutpaare geschätzt (2012-2013), der Erhaltungszustand ist derzeit mit ungünstig bis unzureichend eingestuft worden. In den Kreisen Höxter und Lippe kommen zusammen etwa 25-30% des NRW-Bestandes des Rotmilans vor (Schwerpunktraum für den Rotmilan = faktisches Vogelschutzgebiet). Die EU-Vogelschutzgebiete in NRW decken nur einen sehr geringen Anteil der Gesamt Brutpopulation des Rotmilans in NRW ab. Die Lücken im System der Schutzgebiete sind bei den wegen großer Raumansprüche natürlich seltenen Arten wie dem Rotmilan besonders bedenklich. Es ergibt sich die Notwendigkeit, durch eine bessere Abdeckung des Rotmilanbestandes in NRW durch ausgewiesene Vogelschutzgebiete zu einer besseren Sicherung des Bestandes zu gelangen. So erfolgt auch in der Gesamtliste der "Important Bird Areas" (2002) in Deutschland für NRW der Hinweis, dass für bestimmte flächenhaft verbreitete Vogelarten des Anhang I der VSchRL wie dem Rotmilan, auf eine Benennung weiterer ISA-Gebiete für diese Arten nur vorläufig verzichtet wird, da die Abgrenzung der fünf wichtigsten Gebiete noch nicht zuverlässig möglich ist. Dieses solle erfolgen, wenn die Defizite durch eine systematische Bestands- und Verbreitungsanalyse in den		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			kommenden Jahren behoben wird. Diese Bestandsdaten liegen mittlerweile vor. Die Flächen der oben genannten Kreisgebiete drängen sich angesichts der Bestandsdichte und des hohen Anteils an der Gesamtpopulation in NRW deshalb als Gebiete auf, die als die Geeignetsten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu bewerten sind. Der Bau von zusätzlichen und höheren Windenergieanlagen in diesem als faktisches Vogelschutzgebiet zu bewertenden Raum sollte in jedem Fall auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgen. Dieses bedeutet schon auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Abstände gemäß Helgoländerpapier (2015) einzuhalten (zu bekannten Horststandorten des Rotmilans) und darüber hinaus auch einen Pufferbereich zu Schutzgebieten gemäß der Vogel- und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie nicht als Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen.		
			Schwarzstorch In nördlichen und nordöstlichen Bereichen der Stadt Marienmünster wird der Schwarzstorch regelmäßig und seit Jahren bei der Nahrungssuche beobachtet (Zone A, B, D, E, M,) in allen übrigen Zonen wird der Schwarzstorch vermutet.	Das Vorkommen des Schwarzstorches im UG wurde im AFB 1 ausreichend erläutert und folgerichtig artenschutzrechtliche Konflikte auf allen betroffenen Flächen nicht ausgeschlossen. Der Hinweis auf eine zu vertiefende Untersuchung mit Raumnutzungsanalyse im Rahmen einer ASP 2 bei konkreten Planvorhaben wurde ausreichend dokumentiert.	Beschlussvorschlag be- reits zur ersten Offen- lage berücksichtigt.

Uhu In Zone A, C und D sind Uhu-Vorkommen nachgewiesen, im Bereich der Abtei (alter Sportplatz am Hungerberg) wird ein Uhu vermutet. Illner (2012) stufte die Kollisionsgefährdung als "sehr hoch" ein. Langemach und Dürr geben die Entfernung von 4 Totfundplätzen mit 1140 m - 2500 m vom nächsten Brutplatz an und weisen damit auf große Revierdistanzen hin. Breuer et Al. erhärtet auf Grund dieser Erkenntnisse, dass das Kollisionsrisiko des Uhus bislang unterschätzt wurde. Als Standvogel ist der Uhu ganzjährig im Nestumfeld zu beobachten. Ein Mindestabstand von 1000 m wird von der LAG VSW (2015) gefordert. Bezogen auf diese Risikoeinschätzung stellt die dargestellte Zone C im erweiterten südlichen Abschnitt des bestehenden Windparks (südl. der Landstraße Vörden-Hohehaus) ein attraktives Nahrungshabitat des in Bremerberg brütenden Uhus dar. Dieser Bereich ist mit einem sehr hohen Kollisionsrisiko verbunden. Pro Brutpaar werden 10 ha Nahrungsflächen durch Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Brache gefordert. Im Zusammenhang mit der Genehmigung zweier WEA in der Gemarkung Bremerberg soll eine 6 ha große Fläche als Ablenkmaßnahme für den Uhu und die Rotmilane im Jahre 2017 optimiert werden. Die Potentialfläche C wächst dieser Maßnahme entgegen und sollte nicht weiter als Vorrangfläche für Windenergie verfolgt werden.	Das Vorkommen des Uhus im UG wurde im AFB 1 ausreichend erläutert und folgerichtig artenschutzrechtliche Konflikte auf allen betroffenen Flächen nicht ausgeschlossen. Der Hinweis auf eine zu vertiefende Untersuchung mit Raumnutzungsanalyse im Rahmen einer ASP 2 bei konkreten Planvorhaben wurde ausreichend dokumentiert.	Beschlussvorschlag bereits zur ersten Offenlage berücksichtigt.
Mäusebussard Im Stadtgebiet Marienmünster ist der Mäusebussard in allen WEA-Zonen zu finden. Die Kollisionsgefährdung des Mäusebussards ist	Das Vorkommen des Mäusebussards im UG wurde im AFB 1 ausreichend erläutert und fol- gerichtig artenschutzrechtliche Konflikte auf al- len betroffenen Flächen nicht ausgeschlossen.	Beschlussvorschlag be- reits zur ersten Offen- lage berücksichtigt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			hoch, darum wird diese Vogelart als WEA pla- nungsrelevant eingestuft.	Der Hinweis auf eine zu vertiefende Untersu- chung mit Raumnutzungsanalyse im Rahmen einer ASP 2 bei konkreten Planvorhaben wurde ausreichend dokumentiert.	
			Fledermäuse In dem Hauptgebäude der Abtei befindet sich eine Kinderstube des Großen Mausohr, als FFH-Gebiet ausgewiesen. Da das Große Mausohr als weitgehend in Wäldern (in naher Umgebung der Abtei) jagende Art auch große Distanzen zu den Jagdgebieten zurücklegt, kommt dem Einzugsbereich zu diesem bedeutenden Quartier eine hohe Schutzwürdigkeit zu. Nicht nur das umgebende Waldgebiet, sondern auch die landschaftliche Kulisse nach Westen hin (Wald, Hecken, Gewässer) stellt in seiner strukturreichen Ausprägung ein Gebiet dar, wo in jedem Fall Flugrouten mit hoher Flugintensität verschiedener Fledermausarten vorhanden sind.	Das Vorkommen des Großen Mausohrs im UG wurde im AFB 1 ausreichend erläutert. Das Große Mausohr gehört gemäß Leitfaden nicht zu den WEA-empfindlichen Arten.	Beschlussvorschlag bereits zur ersten Offenlage berücksichtigt.
			Folgende Anforderungen an einen neu aufzustellenden Flächennutzungsplan werden für gerechtfertigt gehalten:	Siehe Erwiderung 22.1 der Abwägungstabelle zur ersten Offenlage	Beschlussvorschlag be- reits zur ersten Offen- lage berücksichtigt.
			1. Da in fast allen vorgesehenen Windvorrang- zonen im Stadtgebiet Marienmünster Vorkom- men von Schwarzstorch, Uhu und Rotmilan so- wie Mäusebussard bekannt sind, sollten insbe- sondere für diese hochgradig kollisionsgefähr- deten und störempfindlichen Arten schon auf Flächennutzungsplanebene die Brutplätze er- fasst werden, um ggf. entsprechende Schutz-	Zu 6. Wird zur Kenntnis genommen, schließt jedoch ein Vorhaben nicht per se aus. Im Rahmen einer detaillierten Landschaftsbild-Verträglichkeitsstudie kann ein Antragsteller feststellen lassen, inwiefern eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes tatsächlich vorliegt	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			abstände zu den betroffenen Biotopen einzuplanen oder die Ausweisung im Bereich dieser Biotope zurückzunehmen. 2. Die derzeit in der Planung befindlichen Windvorrangzonen reichen planerisch/zeichnerisch teils bis an sensible Lebensräume heran (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Feuchtgebiete, zusammenhängende Waldgebiete). Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten schon auf Flächennutzungsplanebene, nach einer detaillierten Darlegung und einer aussagekräftigen Arten- und Biotopschutzprüfung die Auswirkungen der Windenergieanlagen durch eine Pufferzone verringert werden (Vorsorgeprinzip). Hier ist insbesondere ein 1.000 m Pufferbereich zu FFH-Gebieten mit Schutzzweck Fledermäuse zu fordern (Abtei Marienmünster). 3. Aufgrund der oben beschriebenen Biotopstrukturen der Stadt Marienmünster sind interkommunale Untersuchungen und Bewertungen von Konfliktlagen im Artenschutz zwingend. Dies betrifft die Avifauna als auch die Fledermäuse: kumulierende Wirkung von Zone J mit der Windzone Nieheim/Holzhausen, Konflikthäufung im nördlichen und östlichen Bereich (Schieder-Schwalenberg, Köterberg, Kappenberg) die Zone E, F und G um Altenbergen grenzen an den Brakeler Wald. Die Windzone in Ovenhausen (Stadt Höxter) wächst dieser entgegen. Zwischen diesen Potenzialzonen	und damit, ob ein Planvorhaben zulässig ist oder nicht. Darüber hinaus sind für eine konkrete Prüfung der genaue Anlagenstandort und die Anlagenhöhe erforderlich.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
=		<u> </u>	liegen 8 Horste des Rotmilan und Mäusebussard. 4. Auf der Ebene von Regional- und Flächennutzungsplanung sollte mindestens im Umkreis von 1.000 m um die geplanten Vorrang- bzw. Sondergebiete untersucht werden, ob bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind (z. B. Wochenstuben, Männchenkolonien, Winterquartiere) und ob aufgrund der gebietsspezifischen Analyse Jagdgebiete mit besonderer Bedeutung oder tradierte Flugwege betroffen sein könnten. Im Interesse der Planungssicherheit empfiehlt es sich, die Bedeutung der betroffenen Bereiche für Fledermäuse zu klären, sofern nicht von vornherein eine Betroffenheit bedeutender Fledermauslebensräume ausgeschlossen werden kann. Zielsetzung ist eine Erfassung zur generellen Beurteilung und zum Vergleich verschiedener Teilflächen, um die Ausweisung von Sondergebieten begründen zu können. Der Ausschluss artenschutzrechtlicher Konflikte mit Fledermäusen durch Abschaltszenarien ist denkbar, würde aber in stark von WEA-sensiblen Fledermausarten genutzten Räumen zu starken Betriebseinschränkungen führen. Kommen zu diesen nächtlichen Abschaltzeiträumen noch weitere Abschalterfordernisse tagsüber hinzu, stellt sich die Frage		
			nach der Wirtschaftlichkeit der geplanten An- lage sowie des letztlich am Standort noch möglichen Energieertrags. Werden weiterge- hende Einschränkungen aufgrund artenschutz-		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			rechtlicher Konflikte erforderlich, kann ein solcher Standort nicht mehr unter Berücksichtigung aller städtebaulich zu berücksichtigenden Belange der geeignete Bereich für eine Windkraftkonzentrationszone sein.		
			5. In den Bereichen Bredenborn, Bremerberg und Hohehaus, wo schon heute Windenergie-anlagen stehen, sollte schon in der ASP I auf die kumulative Wirkung eingegangen werden. So ist für diese Bereiche in jedem Fall eine UVP-Vorprüfung ggf. auch eine UVP durchzuführen.		
			6. Zusammenfassend sei an dieser Stelle bemerkt, dass insbesondere die Bereiche A, B, C, D und L sowie M auch in der Landschaftsbildbewertung des Kreises Höxter als hoch bzw. mittel bewertet wurden.		

2	Öffentlichkeit 2	2.1	Der Einspruch bezieht sich auf folgende Flur-	Den Bedenken wird nicht gefolgt.	Den Bedenken wird
~	Offeritifictikeit 2	2.1	flächen:	Der Mindestabstand nach Ausführungsgesetz	nicht gefolgt.
	01.07.2022		Löwendorf Flur 1 Flurstück 11, Papenhöfen	NRW zum BauGB war zur Offenlage in die Pla-	ment geroigt.
	01.07.2022		Flur 3 Flurstück 53.	nung von Windenergiebereichen in der von der	
			Die oben genannten Flächen, werden in den	Stadt Marienmünster gewählten Form einzustel-	
			überarbeiteten Flächennutzungsplänen, nicht	len und zu berücksichtigen. Durch den am	
			mehr mit einbezogen. Dem widerspricht der	11.09.2023 aufgehobenen Mindestabstand	
			Einwender in schriftlicher Form.	wurde der privilegierten Errichtung von Wind-	
			Die neuen Abstandsregelungen von 1.000 m,	energieanlagen Raum entzogen, d. h. innerhalb	
			die in diesem Plan als Grundlage genutzt wor-	dieses Mindestabstandes konnten keine Wind-	
			den sind, entsprechen nicht den rechtlichen	kraftanlagen in Windenergiebereichen errichtet	
			Rahmenbedingungen. Es steht fest, dass die	werden. Ein so innerhalb des Mindestabstandes	
			Bundesregierung, die jetzigen Abstandsrege-	dargestellter Windenergiebereich wäre also	
			lungen in diesem Herbst ändern wird und im	nicht aktivierbar bzw. nicht vollzugsfähig.	
			Frühjahr 2023 niedrigere gesetzliche Mindest-	Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausfüh-	
			abstände festsetzen wird.	rungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag	
			Der vorhandene Flächennutzungsplan wurde	Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich	
			mit geringeren Mindestabständen geplant, die	festgelegt, dass der Mindestabstand nicht	
			rechtskonform sind.	1.auf Flächen innerhalb von Windenergiegebie-	
			Der Einwender besteht auf sein Recht, die	ten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur	
			oben aufgeführten Flächen, weiterhin als	Festlegung von Flächenbedarfen für Wind-	
			Windkraftanlagenstandorte nutzen zu können.	energieanlagen an Land,	
			Er sieht eine persönliche Benachteiligung in	2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeu-	
			den geplanten Änderungen der ausgewiesenen	gung von Strom aus erneuerbaren Energien	
			Flächen.	oder	
				3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vor-	
				haben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor	
				dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwe-	
				cke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt	
				ist."	
				anzuwenden ist.	
				Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das	
				Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur	
				Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-	
				Westfalen verabschiedet, mit dem der pau-	
				schale Mindestabstand von 1.000 Metern zu	
				Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplä-	
				nen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusam-	
				menhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), so-	
				fern dort Wohngebäude nicht nur ausnahms-	
				weise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	
3	Öffentlichkeit 3 29.06.2022	3.1	Zu den Planunterlagen des Teilflächennutzungsplan Windenergie für das Stadtgebiet Marienmünster - zur möglichen Darstellung als Konzentrationszonen – gibt der Einwender folgende Bedenken ab. Da er ein Ferienhaus im Ferienpark Vörden seit über 20 Jahren betreibt und das für seine Verhältnisse viel Geld gekostet hat (damals ca. 250.000,-DM) hat sich der Ausblick durch die bis heute gebauten WEA's schon verschlechtert. Einige Urlauber haben aus diesem Grund schon abgesagt. Die riesigen, industriellen WEA's, - z. Z. bis zu 240 m Höhe - die neu aufgestellt werden sollen, verschlechtern die Lebensqualität/Wohlbefinden seiner Feriengäste weiter enorm. In seinem Urlaub wollen mögliche Feriengäste nicht auf ständig sich drehende Windenergieanlagen schauen, die Geräusche von sich geben, Schattenwurf verursachen und die nachts auch noch blinken. Auch wenn kürzlich noch in den Medien berichtet wurde, dass 70% der Touristen nichts gegen Windenergieanlagen haben sollen, sieht es vor Ort nach meinen Erfahrungen wohl nicht	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2019): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 3. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 147ff., Rn. 344ff.). Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Ortsoder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen Möblierung des	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

so günstig für die Anbieter von Ferienhäusern aus.

Und nach der Studie sind ja auch schon 30% weniger Urlauber in der heutigen Zeit ein herber Rückschlag für den schwächelnden Tourismus in Marienmünster.

Auch aufgrund von "Corona" im Jahre 2020 und 2021 hatte der Einwender kaum noch Urlauber, sodass erhebliche Verluste bei seinem Beherbergungsbetrieb in den beiden Jahren entstanden sind. Durch die Dauerbewohner im Ferienpark sowie den heutigen Windenergieanlagen fühlen sich seine Urlauber schon gestört. Durch diese Störungen sind die Übernachtungen der Feriengäste weit zurückgegangen.

Wenn jetzt auch noch viele neue riesenhohe WEA's rund um Vörden / Ferienhausgebiet gebaut werden, sieht der Einwender große Geschäftsschädigung auf sich zukommen. Niemand will im Urlaub durch Schattenwurf, Geräusche, Blinkerei und Infraschall gestört werden.

Durch die Potenzialflächen, wenn diese als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen festgelegt würden, wird Vörden / Ferienhausgebiet eingekesselt!

Diese entstehende Verspargelung mit Anlagen bis über 240 Meter wirkt auf die Menschen hier und Urlauber, die sich hier erholen und Ruhe haben wollen, sehr bedrohlich.

Fast alle Urlauber kamen bisher aufgrund der schönen Landschaft, der Ruhe sowie den Freizeitangeboten nach Marienmünster.

Zu den Freizeitangeboten zählen:

- Freizeithallenbad,
- Abenteuerspielplatz
- Minigolfplatz
- Tretbecken
- Aussichts- und Museumsturm

Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2019): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 3. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 147ff., Rn. 344ff.). Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05,2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).

Mit den bestehenden Anlagen im weiteren Umfeld von Vörden (B-Plan Hohehaus) und Bredenborn sind in der weiter weg liegenden Landschaftsbildkulisse ist eine "Vorbelastung" in diesem Bereich vorhanden, die die genannten Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt. Eine zwingende Berücksichtigung von besonderen Abständen aus Gründen der Tourismus / der Naherholung ist gesetzlich nicht vorzusehen. Der Außenbereich ist u. a. als Raum für Tourismus / Naherholung zugleich der Raum, dem die Aufgabe der Errichtung von Windenergieanlagen gesetzlich zugewiesen ist. Tourismus und Naherholung kann sich nur dort gegenüber einer anderweitigen Nutzung durchsetzen, wo sie nicht die alleinige, herausragende Funktion des Außenbereiches an dieser Stelle darstellt. Dies ist an der Stelle im Stadtgebiet nördlich

- 5 regionale Wanderwege
- 5 überregionale Wanderwege (Annette-v.-Droste-Hülshoff-Wanderweg; Dreizehnlindenweg; Burgensteigweg; Kreiswanderweg 1 und Weg der Stille) sowie ein überregionaler Radweg Rl. Besonders auf den Wanderwegen wollen die Menschen/ Urlauber Ruhe haben, den Ausblick in die freie Landschaft / Horizont genießen und nicht durch riesige Windenergieanlagen negativ beeinträchtigt werden.

Vörden hat am Hungerberg einen großen Ferienpark mit 4 rechtskräftigen Bebauungsplänen und über 50 errichteten Ferienhäusern.

Des Weiteren ist Vörden Luftkurort. Eine weitere Besonderheit ist die ehrwürdige Abtei Marienmünster mit den Räumen vom Kulturzentrum. Diese Freizeit- und Tourismusangebote mit Ferienpark werden in den Planunterlagen kaum berücksichtigt und nicht ausreichend gewürdigt.

Das lebens- und liebenswerte Marienmünster würde durch weitere große Windenergieanlagen sehr negativ beeinflusst - besonders für den Tourismus.

Der Einwender befürwortet den gesetzlichen Mindestabstand von 1.000 Meter zu den Ortschaften und zum Sonderbaugebiet "Feriendorf'.

Dass es zu den Bauernschaften/ Einzelgehöften und sogar zur fast 900 Jahre alten ehrwürdigen Abtei Marienmünster nur einen Abstand von 300 m geben soll, halte ich für falsch. Die Fläche VI - westlich von Vörden sowie westlich vom Ferienhausgebiet Vörden - sollte komplett entfallen. Diese Fläche liegt mitten in Marienmünster und ist nur mit einem Abstand von ca. 500 m zur Abtei geplant. Riesige, industrielle Windenergieanlagen hätten dort die

von Vördern nicht der Fall, da hier Siedlungsentwicklung im weiteren Umfeld des Hauptortes Vörden mit Wohngebieten, Gewerbestandort oder auch landwirtschaftliche Nutzungen als Funktion hinzukommen und sich zumindest im Kontext des Mindestabstandes um die Ortslage Vörden gegenüber der Windenergie durchsetzen. Eine vergleichbare Dominanz der Funktion Tourismus ist nördlich nicht festzustellen. Hier setzt sich die Funktion Wald und Walderhalt gegenüber der Windenergie durch.

Auch die besondere Bedeutung der Abtei Marienmünster oder der anderen genannten touristischen Aspekte wird nicht negiert. Diese Funktionen sind aber nicht mit einem vergleichbaren, (rechtlich) belastbaren Abstand versehen wie die Bereiche zu einem dauerhaften Aufenthalt und Arbeitsstätten von Menschen wie in den Siedlungsbereichen.

Die befürchteten Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung werden nicht gesehen. Es wird keine Wirkung in grob verunstaltender und in ästhetischer Hinsicht unangemessenen Weise erwartet.

Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			größten negativen Einwirkungen auf unser Ferienhaus sowie seine Ortschaft Vörden, wie auch auf die Abtei Marienmünster.		
		3.2	Auch hält der Einwender die geplanten Flächen von insgesamt 512 ha für Windenergie - bei der die Flächen (ca. 70 ha) der zwei WEA's in Bremerberg und der 9 WEA's bei Vörden / Großenbreden / Löwendorf/ Hohehaus noch fehlen - als viel zu groß bemessen!	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Bezüglich der Größe und des Zuschnitts der Fläche ist festzuhalten, dass sich diese durch die angewendeten Kriterien sich ergeben und so v. a. eine Folge der Raum- und Siedlungsstruktur der Stadt Marienmünster sind. Die Größe der Flächen insgesamt ist immer wieder vor dem Hintergrund des substanziellen Raumes geprüft worden. Je näher die Stadt Marienmünster bei der Prüfung dem Orientierungswert kommt, umso gewichtiger müssen die Gründe / Kriterien sein, die weitere Flächen von der Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		3.3	Auch wird der Gesundheit der Bürger von Marienmünster zu wenig Beachtung geschenkt. Wenn es um Tiere - die angeblich bedroht werden - geht, werden umfangreiche Gutachten aufgestellt, die Tausende von Euro kosten. Die Abstände sind bei Tieren gem. Artenschutzgutachten oft viel größer als bei Menschen. Wir Menschen sind zweitrangig.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Abstände im Zusammenhang mit dem Artenschutz stellen oft nur Prüfungs- und Untersuchungsabstände dar, immissionsrechtliche Mindestabstände sind dagegen begründete Untergrenzen, die im späteren Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen und Vorhaben gelten und einzuhalten sind. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren müssen dann auch Gutachten zum Schutz des Menschen vor Lärm und optischer Bedrängung erstellt und vorgelegt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Öffentlichkeit 4 28.06.2022	4.1	Anstatt neue Konzentrationszonen in der Stadt Marienmünster zu erschließen und um die Dörfer zu verteilen, sollten die bereits bestehenden Zonen - insbesondere im Bereich Bredenbom Richtung Holzhausen sowie Bremerberg, und die große Fläche Vörden / Großenbreden /Löwendorf/ Hohehaus im Fokus stehen. In diesen Zonen sind bereits WEA 's vorhanden, so dass diese eher durch neuere Anlagen ausgetauscht (Repowering) bzw. um neue Anlagen erweitert werden sollten. Eine Erschließung neuer Windenergiezonen erscheint dem Einwender für das Landschaftsbild nicht sehr sinnvoll. Ansonsten wird der gesamte Horizont durch die Windenergieanlagen und ihre Befeuerung in den Abendstunden dominiert. Der Einwender würde es vorziehen nicht von WEA 's in alle Richtungen eingekesselt zu werden. Laut den ausliegenden Unterlagen besitzt die Stadt Marienmünster eine Fläche von ca. 6.400 ha. Die aktuell vorliegenden potentiellen Konzentrationszonen für Windenergie belaufen sich auf ca. 512 ha. Diese potentielle Fläche erscheint mir auch zu groß berechnet (Ziel laut Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) gem. kürzlicher Pressemitteilung gleich 2 % der Landesfläche - also für Marienmünster ca. 128 ha). Selbst das Schlossgebäude in Vörden und die Abtei Marienmünster werden nicht wie das	Der Planung muss ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde liegen, sonst kann die Stadt Marienmünster der Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Windenergiebereiche nicht widersprechen. Nach dem geforderten Tabukritieren-System und dessen Umsetzung haben sich mehr Potenzialflächen ergeben als die vorhandenen, drei genannten Bereiche, für die ein Repowering gefordert wird. Bezüglich der Größe und des Zuschnitts der Fläche ist festzuhalten, dass diese durch die angewendeten Kriterien sich ergeben und so v. a. eine Folge der Raum- und Siedlungsstruktur der Stadt Marienmünster sind. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. "Hörstel-Urteil") ist der Aspekt der Umzingelung aber erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einer Zone zu behandeln, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung nicht von einer zusammenhängenden Fläche und unzumutbarer Umzingelung auszugehen. Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung im Falle der Stadt Hörstel eine nur pauschale Bewertung der Umzingelungswirkung aufgrund der oben angestellten Grad-Einteilung nicht möglich. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit dem ganz	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Weltkulturerbe Corvey unter besonderer Berücksichtigung / mit größeren Abständen in die Planung einbezogen. Die geplante Fläche VI im "Herzen der Stadt" mit nur ca. 500 m Abstand zur Abtei Marienmünster, westlich seines Heimatortes und Luftkurort Vörden mit dem Feriendorf, sollte komplett entfallen.	allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebensund Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Davon unabhängig ist der angesprochene Anteil von 2 % an der Landesfläche zu betrachten. Er ist auf die Fläche eines Bundeslandes bezogen und ist für Teile des Bundeslandes oder regional zu differenzieren vor dem Hintergrund der vorhandenen Raum- und Siedlungsstruktur. So können verdichtete Räume/Ballungsgebiete diesen Anteil von 2 % oft nicht erreichen. Damit müssen andere Teile eines Bundeslandes mit einem höheren Anteil Außenbereich (der für die privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen ist) hier größere Räume und Flächen vorhalten.	
5	Öffentlichkeit Nr. 5 01.07.2022	5.1	Seit Oktober 2021 ist der Einwender Betreiberin von insgesamt zehn Windenergieanlagen im Windpark Holzhausen/Bredenborn. Drei der Anlagen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster. Aktuell plant der Einwender die im o.g. Windpark von ihm betriebenen Windenergieanlagen durch neue Anlagen zu ersetzen (Repowering). Aus diesem Grund möchten der Einwender als Betreiber und Projektentwickler bezugneh-	Hinweise zu den Möglichkeiten des Repowerings in der Fläche Holzhausen/Bredenborn werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder- lich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			mend auf die Offenlage des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Marienmünster, vom 13.05.2022, wie folgt Stellung nehmen: Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Planungsgebiet nach einheitlichen Maßstäben geprüft und bewertet. Hierbei hat sich herausgestellt, dass das bereits mit Windenergieanlagen beplante Gebiet im Süd-Westen des Stadtgebietes, weiterhin als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. In der Karte 8 der Begründung der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans ist das Gebiet mit dem Buchstaben J gekennzeichnet. Diese Potenzialfläche wurde bereits in der 4. Änderung des FNP der Stadt Marienmünster als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen und hat sich über viele Jahre als geeigneter Standort mit hoher Akzeptanz etabliert. Da die Bestandsanlagen in diesem Bereich Anfang der 2000er Jahre in Betrieb gegangen sind, besteht an dieser Stelle ein hohes Potenzial für ein Repowering der Anlagen und eine, im Sinne des Klimaschutz effizientere Ausnutzung der Potenzialfläche. Um das Repowering an dieser Stelle zu ermöglichen, ist es erforderlich das entsprechende Vorranggebiet auch in dem neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan weiterhin auszuweisen. Die erneute Ausweisung einer bereits akzeptierten und durch Windenergie gegenwärtig genutzten Fläche, bietet nicht nur den Vorteil, die Flächenpotenziale optimal nutzen zu kön-		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			nen, sondern vermeidet auch einen zusätzlichen Einfluss auf das Landschaftsbild an anderer Stelle im Stadtgebiet. In der Regel kann im Rahmen eines Repowerings die Anlagenanzahl sogar reduziert werden und so zu einer Reduktion der Umwelt- und Landschaftseinflüsse führen. Darüber hinaus handelt es sich im Falle des Windparks Holzhausen/Bredenborn um ein interkommunales Windeignungsgebiet. Die Stadt Nieheim hat auf ihrer Seite der Grenze ebenfalls ein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen, wodurch sich Synergieeffekte insbesondere im Rahmen eines Repowerings ergeben. Neben der Konzentration der Anlagenstandorte auf ein Eignungsgebiet, kann die Infrastruktur der Windenergieanlagen auf der jeweiligen Seite der Kommune Nieheim und Marienmünster gemeinsam genutzt werden. So wird beispielsweise der Eingriff in die Landschaft, durch das Verlegen einer gemeinsamen Kabeltrasse oder der Nutzung einer Zufahrt in das Gebiet, möglichst geringgehalten. Insgesamt erachten wir die erneute Ausweisung der Potenzialfläche J (Bezeichnung im Entwurf des sachlichen Flächennutzungsplanentwurfs) das den o.g. Gründen für sinnvoll, um ausreichend Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen und die optimale Ausnutzung (Repowering) innerhalb der bereits vorhandenen Flächen zu ermöglichen. Dies schafft auf kommunaler Ebene die Basis für Klimaschutz und Versorgungssicherheit, weshalb wir die weitere Berücksichtigung der o.g.		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Fläche im aktuellen Planentwurf ausdrücklich begrüßen.		
6	Öffentlichkeit 6 30.06.2022	6.1	Für die Potenzialflächen IV und VII, südöstlich sowie nordwestlich von Bredenborn, möchte der Einwender gerne eine Stellungnahme abgeben. Aus seiner Sicht sprechen diverse Gründe dafür, diese Flächen auszuweisen.	Siehe nachfolgende Abwägungsvorschläge.	Kein Beschluss erforder- lich.
		6.2	Zur Potenzialfläche IV: Der Einwender hat am 18.05.2022 die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5.5-158 in 37696 Marienmünster-Bredenborn erhalten. Für die drei Anlagenstandorte besteht entsprechend ein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB. Geplant ist eine Inbetriebnahme der Anlagen im Jahr 2023. Im aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie befinden sich nicht alle drei Anlagenstandorte innerhalb der Potenzialfläche IV. Der Standort der WEA-1 befindet sich um 64 m von der Turmmitte bis zur Grenze der Potenzialfläche außerhalb der Fläche (vgl. Anhang). Derzeit ist vorgesehen mittels eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG den Anlagentyp aller drei geplanten WEA zu wechseln, um mit der neuesten Technik noch mehr erneuerbare Energie für die Re-	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Potenzialfläche IV und der sich ergebenden Situation, dass evtl. Anlagenteile außerhalb des später dargestellten Windenergiebereiches liegen ist festzuhalten, dass mit der Genehmigung festgestellt wurde, dass diese Anlagen sich innerhalb des vorhandenen, dargestellten Windenergiebereiches befinden. Ändert sich später die dargestellte Grenze, kann dann im Falle des Repowerings ggf. nicht mehr am gleichen Standort die Anlage ertüchtigt werden und sie muss ggf. "verschoben" werden bis der Rotor wieder innerhalb des Windenergiebereiches liegt. Die Ausgangslage der Planung in Marienmünster ist eine Rotor-In-Fläche: Eine Anlage muss komplett inklusive Rotor innerhalb der Grenzen des Windenergiebereiches liegen. Im Falle der Altzone Holzhausen, auch wenn sie nicht mehr rechtsgültig ist, kann aber die alte Grenze aufgrund der vorhandenen Nutzung der Fläche, der Vorbelastung und "Gewöhnung" der Wohnbevölkerung an die vorhandenen Windenergieanlagen als Begründung zur Darstellung der alten Grenze herangezogen werden.	Kein Beschluss erforder- lich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			gion erzeugen zu können. Die Anlagenstand- orte bleiben derweil identisch und die Anlage selbst ändert sich nur geringfügig. Notwendig hierfür ist weiterhin ein gemeindliches Einver- nehmen nach § 36 BauGB. Der Anlagenstandort der WEA-1 ist bereits gutachterlich auf sämtliche Schutzgüter ge- prüft und von der Genehmigungsbehörde des Kreises Höxter mit der vorliegenden Genehmi- gung als genehmigungsreif bewertet worden. Der Anlagenstandort verursacht nach Ein- schätzung des Gutachters keinerlei optisch be- drängende Wirkung. Es sprechen insgesamt keine limitierenden Faktoren oder andere ent- gegenstehenden Belange gegen die Auswei- sung dieser konfliktarmen Fläche. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung eignet sich die Potenzialfläche IV als Ganzes für die Wind- energienutzung. Wir regen daher hiermit eine Ausweisung sowie Vergrößerung der Potenzial- fläche IV an, die den Anlagenstandort der WEA-1 ebenfalls inkludiert. Zudem ist es oh- nehin angemessen, wenn der kommende Teil- flächennutzungsplan Windenergie auch bereits sämtliche Anlagenstandorte abdeckt, die im Gemeindegebiet genehmigt wurden.		
		6.3	Zur Potenzialfläche VII: Zunächst gehen wir auf die einzelnen Schutzgüter ein. 1. Schutzgut Mensch Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die von den Anlagenstandorten ausgehenden Auswirkungen bzgl. Schall und Schatten würden entsprechend den Vorgaben	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder- lich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			eingehalten und im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Verfahrens überprüft.		
		6.4	2. Schutzgut Natur (Tiere und Pflanzen) Die theoretische Beeinträchtigung windenergiesensibler Arten kann erst im Rahmen der Windpark-Projektierung durch naturschutzfachliche Kartierungen ermittelt werden, die dann im BImSchG-Verfahren berücksichtigt werden. In der Folge ggf. notwendige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Abschaltzeiten von Windenergieanlagen etc. würden den behördlich-gesetzlichen Erfordernissen nachkommen. Nur ein kleinerer Teil der Fläche gehört zu einem Biotopverbund, der jedoch keine harte oder weiche Tabufläche darstellt. Dieser Bereich könnte zusätzlich von Anlagenstandorten frei bleiben, nach derzeitigen Planungen. Außer einem Landschaftsschutzgebiet (siehe weiter unten) liegen keine weiteren Schutzgebiete vor. Die Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch geeignete Maßnahmen kompensierbar.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder-lich.
		6.5	3. Schutzgut Landschaftsbild Die Potenzialfläche liegt zwar im Landschafts- schutzgebiet (LSG) "Nord" / Altkreis Höxter, nach bestehendem Gesetz wären Ausnahmen möglich und in Betracht zu ziehen. Zudem soll im Rahmen des "Sommerpaketes" der Bun- desregierung auch das BNatSchG geändert werden, wonach zulässige Windenergievorha- ben in LSG keiner Ausnahme oder Befreiung	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder- lich.

Ifd Nr	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			mehr bedürfen. Des Weiteren liegt die Potenzialfläche nur innerhalb gering bis mittel bewerteter Landschaftsbildeinheiten. Die Potenzialfläche hat keinen naturnahen Charakter, im Gegenteil. Durch sie verlaufen eine 110 kV-Freileitung und die Landstraße 886, Zeichen einer deutlichen anthropogenen Vorbelastung.		
		6.6	4. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter Die sensorielle und funktionale Beeinträchtigung bestimmter Denkmäler (KLB D 9.01: Marienmünster mit Oldenburg und Vörden) ist kein Grund für einen Ausschluss der Potenzialfläche. Der Denkmalschutz sollte erst im Zusammenhang mit einem zukünftigen BIm-SchG-Verfahren geprüft werden. Das Gutachten zum Denkmalschutz in Bezug auf das Repowering des Bestandsparks Großenbreden/Hohehaus der Kanzlei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten vom 09.10.2015 weist darauf hin, dass es sich bei der Abtei Marienmünster nicht um ein UNESCO-Weltkulturerbe handelt und "eine überragende Bedeutung, die eine belastbare überregionale Wahrnehmung induziert, nicht gegeben ist" (Seite 4). Nicht zuletzt betonen die zukünftig geplanten Gesetzesvorhaben der Bundesregierung für die Erneuerbaren Energien, darunter der Windenergie, weitaus stärker als bisher deren fundamentale Bedeutung für die Gesellschaft. Auch dies im Zuge der aktuellen Versorgungsengpässe von Erdgas und Erdöl. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn genügend Flächen bereitgestellt werden, so auch in Marienmünster.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder-lich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		6.7	5. Schutzgut Fläche und Boden Der teilweisen Betroffenheit schutzwürdiger Böden würde durch besondere Beachtung bzw. nach Möglichkeit der Aussparung bei der Anlagenplanung Rechnung getragen werden. Die beim Bau von Windenergieanlagen stellenweise nötigen temporären Zuwegungen würden nach Fertigstellung wieder der Ackernutzung zur Verfügung stehen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder- lich.
		6.8	In der Potenzialfläche liegt auch ein größeres Flurstück der Stadt Marienmünster. Somit käme die Stadt bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den Genuss von Pachtzahlungen, die in ihren städtischen Haushalt einfließen könnten. Gegebenenfalls kann die Kommune auch gerne Mitbesitzerin des zukünftigen Windparks werden. Die Stadt Nieheim ist ebenso dabei, den FNP zum Thema Windenergie anzupassen. Bisher liegt nur eine Potenzialstudie vor. Diese sieht jedoch eine Fläche südlich von Sommersell vor, die an die Potenzialfläche VII in Marienmünster angrenzt. Es könnte als gemeindeübergreifendes Gebiet für Windenergie gesehen werden und Synergien schaffen im Bereich Netz und Zuwegung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder-lich.
7 8 9	Öffentlichkeit 7 22.06.2022 Öffentlichkeit 8 23.06.2022 Öffentlichkeit 9 24.06.2022	7.1 8.1 9.1	Es wurden drei gleichlautende Anschreiben ab- gegeben. Hiermit nehmen die Einwender innerhalb der Beteiligungsfrist zur Aufstellung des sachlichen	Den Bedenken wird nicht gefolgt, da sie sich auf eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrensschrittes war. In der Kulisse zur Offenlage ist die Fläche M der Fläche VIII in Teilen lagemäßig, aber nicht umriß- oder größenmäßig gleich oder vergleichbar.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Marienmünster wie folgt Stellung: Die Einwender unterstützen ausdrücklich die Berücksichtigung der Planungsfläche Born (Gebiet M) (folgend: Planungsfläche) in den aktuellen Planungsunterlagen. Als Grundstückseigentümer/in befürworten die Einwender die Nutzung ihres Grundeigentums für die Zwecke der Windenergie und stellt dieses hierfür bereit. Der Einwender unterstützt die Planung der ENP Energieplan GmbH für ein Windparkvorhaben an diesem Standort ausdrücklich und beantragen hiermit die Ausweisung dieser Planungsfläche als Konzentrationszone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Marienmünster. Beweggründe sind, neben dem eigenen Interesse, der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien hinsichtlich des Gelingens der Energiewende und dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit den angekündigten Zielen der neuen Bundesregierung zum Klimaschutz und in der aktuellen Situation überwiegen die positiven Belange der Windenergienutzung deutlich, sodass eine Abwägung im Sinne der Aufnahme der Planungsfläche als Konzentrationszone Wind stattfinden muss, um der Windenergie tatsächlich ausreichend Fläche zur Erreichung der Ausbauziele zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, sieht sich der Einwender erheblich in meinen Eigentumsrechten beeinträchtigt. Ihm würde die Chance genommen, dort selbst oder durch einen Projektentwickler	Der Zuschnitt und die Lage der Fläche VIII ergab sich durch den Mindestabstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB zu den Ortslagen Born und Kollerbeck (Suchraum der dem Planungsraum entzogen ist) und einem zusätzlichem Vorsorgepuffer von 180 m (weitergehend als weiche Tabufläche). Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche Mwieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			wie der Einwender Windenergieanlagen zu errichten und damit sein Grundeigentum wirtschaftlich aufzuwerten und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen. Durch die gesetzlich geregelte finanzielle Beteiligung am Windpark würden zudem der Gemeinde und uns Bürgern zusätzliche regelmäßige Einnahmen für soziale und gemeinnützige Zwecke zustehen, die ohne eine Ausweisung nicht vorhanden wären. Als Eigentümer und Bürger möchte der Einwender der Bereitstellung seines Grundeigentums für Windenergie einen Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig davon profitieren. Aus diesem Grund fordert der Einwender als Grundstückseigentümer/in in der Stadt Marienmünster inständig darum, die Planungsfläche Born in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" beizubehalten und als Konzentrationszone für Wind auszuweisen.	Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	
10	Öffentlichkeit 10 01.07.2022	10.1	Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteili- gungsverfahrens zur Aufstellung des sachli- chen Teilflächennutzungsplans mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Konzentrationszonenku- lisse wie folgt Stellung und beantragen die	Ergänzt die von Öffentlichkeit 7 – 9 vorgetragenen Belange um weitere, allgemeine energieund planungsrechtliche begründete Ausführungen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Planungsfläche (Potenzialfläche Born) als Konzentrationszone. 1. Sachstand Der Rat der Stadt Marienmünster hat am 22.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen gefasst. Ziel und Zweck ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde eine Potenzialflächenstudie beauftragt und die Ergebnisse wurden 2017 vorgestellt. Insgesamt wurden in dieser Studie 13 Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergie identifiziert (A bis M). Vom 17.03. bis 21.04.2017 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der benachbarten Gemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung vom 05.10.2021 die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (im folgenden TFNP-Wind) nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Planentwurf wurde am 23.05.2022 öffentlich ausgelegt. Im Planentwurf wird auf Grundlage eines aufgestellten Kriterienkataloges von harten und weichen Tabu-Bereichen und von Kriterien des Windenergie-Erlasses 2015/2018 des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mit Bezugnahme	In der Kulisse zur Offenlage ist die Fläche M der Fläche VIII in Teilen lagemäßig, aber nicht umriß- oder größenmäßig gleich oder vergleichbar. Der Zuschnitt und die Lage der Fläche VIII ergab sich durch den Mindestabstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB zu den Ortslagen Born und Kollerbeck (Suchraum der dem Planungsraum entzogen ist) und einem zusätzlichem Vorsorgepuffer von 180 m (weitergehend als weiche Tabufläche). Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berück-sichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche M wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wurde ein akteptanzbegründeter Abstand von 925 m als weiche Tabufläche umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Die dadurch zwischen den Ortslagen Born,	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW mit Bedeutung für das Tabukriterien-System bis zum Jahr 2021 zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine Kulisse mit aktuell acht (I-VIII) potenziellen Konzentrationszonen vorgesehen. Der Einwender entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Born ein Windenergieprojekt und konnte bereits den Großteil der Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). Die Erfassung avifaunistischer Daten wurde beauftragt und Erkenntnisse liegen für eine begründete artenschutzfachliche Einschätzung bereits vor. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird der Einwender nachfolgend darlegen, weshalb eine Ausweisung der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Born zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Marienmünster. 2. Potenzialfläche Born (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Kollerbeck, Münsterbrock und Born und verfügt über eine Gesamtflächengröße von ca. 44 ha. Der Abstand der Potenzialfläche zu dem nächsten Einzelgehöft (westlich) beträgt mindestens 300 m. Die Potenzialfläche ist durch beste-	Kollerbeck und Kleinenbreden verbleibende Potenzialfläche wird aus kulturlandschaftlichen und denkmalbezogenen Überlegungen heraus einer Einzelflächenbetrachtung unterworfen, ob die zwischen der Burg Oldenburg und der Burg und Altstadt Schwalenberg historisch belegte, wichtige Sichtbeziehung nicht durch Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt und unterbrochen wird. Im Ergebnis der Einzelflächenbetrachtung ist die Gefahr der Beeinträchtigung der Sichtbeziehung bei dem Bau von Windkraftanlagen festzustellen. Die Absicht der Stadt Marienmünster zur Freihaltung dieser Sichtbeziehung ist nur durch einen Verzicht auf die Darstellung eines Windenergiebereiches an dieser Stelle zu erreichen. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			hende Wirtschaftswege sowie Landstraßenanbindung an die L886 grundsätzlich erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen. 3. Begründung 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der "Klimaklage"-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Techno-	Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112). Die allgemeinen Hinweise zum Klimaschutz, Bekämpfung des Klimawandels und Förderung der regernativen Energieversorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese haben sich seit dem Beteiligungsverfahren in der Offenlage im Sommer 2022 noch mal zugunsten der Nutzung der Windenergie verändert. In den damit verbundenen Zielkanon fügt sich die Planung der Stadt Marienmünster ein, in dem sie z. B. einen erheblich über dem Orientierungswert liegenden Anteil der Potenzialflächen ausweist.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			logien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Planungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit: "Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität." Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird – wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Die tatsächlich in substantieller Weise verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden. 3.2 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetz hebt deutlich die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht werden, u.a. sollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. 3.3 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse Der Einwender entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu 4 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Weiterhin wurde die Erstellung avifaunistischer Gutachten beauftragt (Anlage 2). Die ersten Erkenntnisse und Einschätzungen zum Thema Artenschutz zeigen, dass sich vorgeschlagene Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie eignet. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Konzentrationszonenkulisse für Windenergie. Insbesondere steht der Einwender für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG,		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			welche nach Rechtsprechung des Bundesver- fassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes re- levantes Recht in der Abwägung für Konzent- rationszonen zur Windenergienutzung dar- stellt. 3.4 Eignung der Potenzialfläche Das Potenzialgebiet liefert günstige Vorausset- zungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Die Potenzialflä- che kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Ge- meindegebiet beitragen. Die Artenschutzein- schätzung zeigt, dass sich vorgeschlagene Po- tenzialfläche als Konzentrationszone für Wind- energie eignet. Die Potenzialfläche Born verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grund- stückseigentümer zur Windenergienutzung. 4. Fazit Die Potenzialfläche Born ist aufgrund der günstigen Voraussetzungen grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aktuelle ar- tenschutzrechtliche Erkenntnisse unterstützen die Eignung der Fläche für Windkraft. Aus den benannten Darlegungen sieht der Ein- wender eine Berücksichtigung der Potenzialflä- che Born in der aktuell vorgesehenen Flächen- kulisse mit der Darstellung von Konzentrati- onszonen für Windenergie als begründet sowie		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			erforderlich an. ENP Energieplan GmbH beantragt hiermit die Erweiterung und Aufnahme der vorgeschlagenen Potenzialfläche als Konzentrationszone.		
111	Öffentlichkeit 11 24.06.2022 Öffentlichkeit 12 22.06.2022	11.1 12.1	Es werden zwei gleichlautende Stellungnahmen abgegeben: Hiermit nimmt der Einwender innerhalb der Beteiligungsfrist zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Marienmünster wie folgt Stellung. Er widersprecht ausdrücklich der Nichtberücksichtigung der Planungsfläche Born-Münsterbrock {Gebiet L} (folgend: Planungsfläche) in den aktuellen Planungsunterlagen. Als Grundstückseigentümer/in befürworte ich die Nutzung meines Grundeigentums für die Zwecke der Windenergie und stelle dieses hierfür bereit. Ich unterstütze die Planung der ENP Energieplan GmbH für ein Windparkvorhaben an diesem Standort ausdrücklich und beantrage hiermit die Aufnahme dieser Planungsfläche als Konzentrationszone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Marienmünster. Beweggründe sind, neben meinem eigenen Interesse, der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien hinsichtlich des Gelingens der Energiewende und dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Für den Einwender ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Planungsfläche keinerlei Berücksichtigung in den Planunterlagen im ersten Entwurf des Plans findet. Mit den angekündigten Zielen der neuen Bundesregierung zum	Den Bedenken wird nicht gefolgt, da sie sich auf eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrensschrittes war. Fläche L war eine Bezeichnung in der Kulisse der Frühzeitigen Beteiligung. Sie hat keine Entsprechung mehr in der Kulisse der Offenlage. Die Fläche L ist aufgrund des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz zum BauGB zu den Ortslagen Born und Münsterbrock (Suchraum der dem Planungsraum entzogen ist) und einem zusätzlichen Vorsorgepuffer von 180 m (weitergehend als weiche Tabufläche) weggefallen. Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche L wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925	Den Bedenken wird nicht gefolgt

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Klimaschutz und in der aktuellen Situation überwiegen die positiven Belange der Windenergienutzung deutlich, sodass eine Abwägung im Sinne der Aufnahme der Planungsfläche als Konzentrationszone Wind stattfinden muss, um der Windenergie tatsächlich ausreichend Fläche zur Erreichung der Ausbauziele zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, sieht sich der Einwender erheblich in seinen Eigentumsrechten beeinträchtigt. Ihm würde die Chance genommen, dort selbst oder durch einen Projektentwickler wie der Einwender Windenergieanlagen zu errichten und damit mein Grundeigentum wirtschaftlich aufzuwerten und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen. Durch die gesetzlich geregelte finanzielle Beteiligung am Windpark würden zudem der Gemeinde und uns Bürgern zusätzliche regelmäßige Einnahmen für soziale und gemeinnützige Zwecke zustehen, die ohne eine Ausweisung nicht vorhanden wären. Als Eigentümer und Bürger möchte der Einwender mit der Bereitstellung seines Grundeigentums für Windenergie einen Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig davon profitieren. Aus diesem Grund fordert der Einwender als Grundstückseigentümer/in in der Stadt Marienmünster inständig darum, die Planungsfläche Born-Münsterbrock in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufzunehmen.	m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	
13	Öffentlichkeit 13 01.07.2022	13.1	Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Konzentrationszonenkulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Planungsfläche (Potenzialfläche Born-Münsterbrock) als Konzentrationszone. 1. Sachstand Der Rat der Stadt Marienmünster hat am 22.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen gefasst. Ziel und Zweck ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde eine Potenzialflächenstudie beauftragt und die Ergebnisse wurden 2017 vorgestellt. Insgesamt wurden in dieser Studie 13 Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergie identifiziert (A bis M). Vom 17.03. bis 21.04.2017 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der benachbarten Gemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung vom 05.10.2021 die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (im folgenden TFNP-Wind) nach	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ergänzt die von Öffentlichkeit 11 und 12 vorgetragenen Belange um weitere, allgemeine energie- und planungsrechtliche begründete Ausführungen. Fläche L war eine Bezeichnung in der Kulisse der Frühzeitigen Beteiligung. Sie hat keine Entsprechung mehr in der Kulisse der Offenlage. Die Fläche L ist ursprünglich aufgrund des Mindestabstandes des Ausführungsgesetzes NRW zum BauGB von 1.000 m zu den Ortslagen Born und Münsterbrock nicht mehr berücksichtigt. Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche L wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im	Den Bedenken wird nicht gefolgt

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Planentwurf wurde am 23.05.2022 öffentlich ausgelegt. Im Planentwurf wird auf Grundlage eines aufgestellten Kriterienkataloges von harten und weichen Tabu-Bereichen und von Kriterien des Windenergie-Erlasses 2015/2018 des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mit Bezugnahme der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW mit Bedeutung für das Tabukriterien-System bis zum Jahr 2021 zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine Kulisse mit aktuell acht (I-VIII) potenziellen Konzentrationszonen vorgesehen. Der Einwender entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Born-Münsterbrock ein Windenergieprojekt und konnte bereits den Großteil der Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). Die Erfassung avifaunistischer Daten wurde beauftragt und Erkenntnisse liegen für eine begründete artenschutzfachliche Einschätzung bereits vor. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird der Einwender nachfolgend darlegen, weshalb eine Ausweisung der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Born-Münsterbrock zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Marienmünster.	Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			2. Potenzialfläche Born-Münsterbrock Die Potenzialfläche Born-Münsterbrock (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Sommersell, Münsterbrock und Born und verfügt über eine Gesamtflächengröße von ca. 49 ha. Der Abstand der Potenzialfläche zu dem nächsten Wohngebäude beträgt mindestens 450 m. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege sowie Landstraßenanbindung an die L886 grundsätzlich erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen. 3. Begründung 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der "Klimaklage"-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz	Die allgemeinen Hinweise zum Klimaschutz, Be- kämpfung des Klimawandels und Förderung der regernativen Energieversorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese haben sich seit dem Beteiligungsverfahren in der Offenlage im Som- mer 2022 noch mal zugunsten der Nutzung der Windenergie verändert. In den damit verbunde- nen Zielkanon fügt sich die Planung der Stadt Marienmünster ein, in dem sie z. B. einen er- heblich über dem Orientierungswert liegenden Anteil der Potenzialflächen ausweist.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Planungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbarer Stromerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit: "Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität."		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird – wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Die tatsächlich in substantieller Weise verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht		
			in die Positivkulisse aufgenommen werden. 3.2 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetz hebt deutlich die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht werden, u.a. sollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. Der Einwender entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu 5 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Er-		
			richtung und den Betrieb der WEA sowie den		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Weiterhin wurde die Erstellung avifaunistischer Gutachten beauftragt (Anlage 2). Die ersten Erkenntnisse und Einschätzungen zum Thema Artenschutz zeigen, dass sich vorgeschlagene Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie eignet.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Konzentrationszonenkulisse für Windenergie. Insbesondere steht der Einwender für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt. 3.4 Eignung der Potenzialfläche Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Die Potenzialfläche kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen. Die erste Artenschutzeinschätzung zeigt, dass sich vorgeschlagene Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie eignet. Die Potenzialfläche Born-Münsterbrock verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung und bereits über substanzielle Flächenverfügbarkeit auf Ackerflächen. 4. Fazit Die Potenzialfläche Born-Münsterbrock ist aufgrund der günstigen Voraussetzungen grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aktuelle artenschutzrechtliche Erkenntnisse unterstützen die Eignung der Fläche für Windkraft. Aus den benannten Darlegungen sieht der Einwender eine Berücksichtigung der Potenzialfläche Born-Münsterbrock in der aktuell vorgesehenen Flächenkulisse mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie als begründet sowie erforderlich an. Der Einwender beantragt hiermit die Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone,		
14	Öffentlichkeit 14 24.06.2022	14.1	Hiermit nimmt der Einwender innerhalb der Beteiligungsfrist zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Marienmünster wie folgt Stellung: Der Einwender unterstützt ausdrücklich die Berücksichtigung der Planungsfläche Bredenborn (Gebiet I) (folgend: Planungsfläche) in den aktuellen Planungsunterlagen. Als Grundstückseigentümer/in befürwortet der Einwender die Nutzung seines Grundeigentums für die Zwecke der Windenergie und stellt dieses hierfür bereit. Er unterstützt die Planung der ENP Energieplan GmbH für ein Windparkvorhaben an diesem Standort ausdrücklich und beantrage hiermit die Ausweisung dieser Planungsfläche als Konzentrationszone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Marienmünster. Beweggründe sind, neben seinem eigenen Interesse, der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien hinsichtlich des Gelingens der Energiewende und dem Erreichen der Ziele	Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie sich auf eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrensschrittes war. In der Kulisse zur Offenlage ist die Fläche I der Fläche IV in Teilen lagemäßig, aber nicht umrißoder größenmäßig gleich oder vergleichbar. Der Zuschnitt und die Lage der Fläche IV ergab sich im Wesentlichen durch den seit 12.09.2023 nicht mehr anzuwendenden Mindestabstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB zu den Ortslagen Bredenborn und Altenbergen (Suchraum der dem Planungsraum entzogen ist), einem zusätzlichem Vorsorgepuffer von 180 m (weitergehend als weiche Tabufläche) sowie Freihaltung von Waldflächen. Durch den nun als weiche Tabufläche berücksichtigten akzeptanzbegründeten Abstand von 925 m ergibt sich ein geänderter Zuschnitt der Potenzialfläche zur Darstellung als Windenergiebereich. Grundsätzlich ist aber der Raum der Fläche I bzw. IV weiterhin als Potenzialfläche vorhanden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			des Klimaschutzgesetzes des Landes Nord- rhein-Westfalen. Mit den angekündigten Zielen der neuen Bun- desregierung zum Klimaschutz und in der ak- tuellen Situation überwiegen die positiven Be- lange der Windenergienutzung deutlich, so- dass eine Abwägung im Sinne der Aufnahme der Planungsfläche als Konzentrationszone Wind stattfinden muss, um der Windenergie tatsächlich ausreichend Fläche zur Erreichung der Ausbauziele zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, sieht sich der Einwender erheblich in seinen Eigentumsrechten beein- trächtigt. Ihm würde die Chance genommen, dort selbst oder durch einen Projektentwickler wie der Einwender Windenergieanlagen zu er- richten und damit mein Grundeigentum wirt- schaftlich aufzuwerten und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen. Durch die gesetzlich geregelte finanzielle Be- teiligung am Windpark würden zudem der Ge- meinde und uns Bürgern zusätzliche regelmä- ßige Einnahmen für soziale und gemeinnützige Zwecke zustehen, die ohne eine Ausweisung nicht vorhanden wären. Als Eigentümer und Bürger möchte der Ein- wender mit der Bereitstellung seines Grundei- gentums für Windenergie einen Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig davon profitieren. Aus diesem Grund fordert der Ein- wender als Grundstückseigentümer/in in der Stadt Marienmünster inständig darum, die Pla- nungsfläche Bredenborn in dem sachlichen	Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche I wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Teilflächennutzungsplan "Windenergie" beizubehalten und als Konzentrationszone für Wind auszuweisen.	dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	
15	Öffentlichkeit 15 01.07.2022	15.1	Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Konzentrationszonenkulisse wie folgt Stellung und befürworten die Aufnahme der der Konzentrationszone Nr. IV. 1. Sachstand Der Rat der Stadt Marienmünster hat am 22.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen gefasst. Ziel und Zweck ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des Aufstellungsver-	Stellungnahme ergänzt die von Öffentlichkeit 14 vorgetragenen Belange um weitere, allgemeine energie- und planungsrechtliche begründete Ausführungen. Den Bedenken wird nicht gefolgt, da sie sich auf eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrensschrittes war. In der Kulisse zur Offenlage ist die Fläche I der Fläche IV in Teilen lagemäßig, aber nicht umrißoder größenmäßig gleich oder vergleichbar. Der Zuschnitt und die Lage der Fläche IV ergab sich im Wesentlichen durch den seit 12.09.2023 nicht mehr anzuwendenden Mindestabstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB zu den Ortslagen Bredenborn und Altenbergen (Such-	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			fahrens wurde eine Potenzialflächenstudie beauftragt und die Ergebnisse wurden 2017 vorgestellt. Insgesamt wurden in dieser Studie 13 Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergie identifiziert (A bis M). Vom 17.03. bis 21.04.2017 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der benachbarten Gemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung vom 05.10.2021 die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (im folgenden TFNP-Wind) nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Planentwurf wurde am 23.05.2022 öffentlich ausgelegt. Im Planentwurf wird auf Grundlage eines aufgestellten Kriterienkataloges von harten und weichen Tabu-Bereichen und von Kriterien des Windenergie-Erlasses 2015/2018 des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mit Bezugnahme der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW mit Bedeutung für das Tabukriterien-System bis zum Jahr 2021 zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine Kulisse mit aktuell acht (I-VIII) potenziellen Konzentrationszonen vorgesehen. Der Einwender entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Bredenborn ein Windenergieprojekt und konnte bereits Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden).	raum der dem Planungsraum entzogen ist), einem zusätzlichem Vorsorgepuffer von 180 m (weitergehend als weiche Tabufläche) sowie Freihaltung von Waldflächen. Durch den nun als weiche Tabufläche berücksichtigten akzeptanzbegründeten Abstand von 925 m ergibt sich ein geänderter Zuschnitt der Potenzialfläche zur Darstellung als Windenergiebereich. Grundsätzlich ist aber der Raum der Fläche I bzw. IV weiterhin als Potenzialfläche vorhanden. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche I wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Im Zuge des Beteiligungsverfahrens unterstützt und beantragt der Einwender eine Ausweisung der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Bredenborn als Konzentrationszone. zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Marienmünster. 2. Potenzialfläche Bredenborn Die Potenzialfläche Bredenborn (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt nahe der Ortschaft Bredenborn und verfügt über eine Gesamtflächengröße von ca. 55 ha. Der Abstand der Potenzialfläche zu dem nächsten Wohngebäude beträgt mindestens 600 m. Es wurden bereits drei Windenergieanlagen in dem Gebiet genehmigt, wodurch die grundsätzliche Eignung des Gebietes zusätzlich bestätigt wird. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen. 3. Begründung 3.1 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse Der Einwender entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von 6 zusätzlichen Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA	Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Aufgrund der Genehmigungen der drei Windenergieanlagen und eine grundsätzlich gegebene Erschließung sind günstige Voraussetzungen hierfür gegeben. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG) als umsetzbar zeigen. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Konzentrationszonenkulisse für		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Windenergie. Insbesondere steht der Einwender für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt. 3.2 Eignung der Potenzialfläche Das Potenzialgebiet liefert insbesondere durch die drei bereits genehmigten Windenergieanlagen günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Die Potenzialfläche Bredenborn verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung. 4. Fazit Die Potenzialfläche Bredenborn ist aufgrund der günstigen Voraussetzungen grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aus den benannten Darlegungen sieht der Einwender eine Berücksichtigung der Potenzialfläche Bredenborn in der aktuell vorgesehenen Flächenkulisse mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie als begründet sowie weiterhin erforderlich an. Hochachtungsvoll		

16	Öffentlichkeit	16.1	Es werden fünf gleichlautende Stellungnahmen	Den Bedenken wird nicht gefolgt, da sie sich auf	Den Bedenken wird
_	16	17.1	abgegeben:	eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Ge-	nicht gefolgt.
20	22.06.2022	18.1	Hiermit nimmt der Einwender innerhalb der	genstand des Verfahrensschrittes war.	
		19.1	Beteiligungsfrist zur Aufstellung des sachlichen	Fläche C im Bereich Eilversen-Hohehaus war	
	Öffentlichkeit	20.1	Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der	eine Bezeichnung in der Kulisse der Frühzeiti-	
	17		Stadt Marienmünster wie folgt Stellung:	gen Beteiligung. Sie hat keine Entsprechung	
	22.06.2022		Der Einwender widerspreche ausdrücklich der	mehr in der Kulisse der Offenlage.	
			Nichtberücksichtigung der Planungsfläche Eil-	Die Fläche C ist aufgrund des Mindestabstandes	
	Öffentlichkeit		versen-Hohehaus (Gebiet C) (folgend: Pla-	nach Ausführungsgesetz zum BauGB zu den	
	18		nungsfläche) in den aktuellen Planungsunter-	Ortslagen Hohehaus und Eilversen (Suchraum	
	26.06.2022		lagen.	der dem Planungsraum entzogen ist) und einem	
			Als Grundstückseigentümer/in befürwortet der	zusätzlichen Vorsorgepuffer von 180 m (weiter-	
	Öffentlichkeit		Einwender die Nutzung seines Grundeigen-	gehend als weiche Tabufläche) weggefallen.	
	19		tums für die Zwecke der Windenergie und	Der in der Planung zum Entwurf für die Offen-	
	23.06.2022		stellt dieses hierfür bereit. Er unterstütze die	lage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m	
			Planung der ENP Energieplan GmbH für ein	nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist	
	Öffentlichkeit		Windparkvorhaben an diesem Standort aus-	zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen	
	20		drücklich und beantrage hiermit die Aufnahme	(siehe weiter unten). Damit steht auch der zu-	
	22.06.2022		dieser Planungsfläche als Konzentrationszone	sätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposi-	
			in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der	tion.	
			Stadt Marienmünster.	Jede Änderung in diesem Zusammenhang be-	
			Beweggründe sind, neben seinem eigenen In-	deutet aber eine Veränderung und Anpassung	
			teresse, der notwendige Ausbau der erneuer-	der Potenzialflächen und des Suchraums und in	
			baren Energien hinsichtlich des Gelingens der	der Folge das Erfordernis einer erneuten Offen-	
			Energiewende und dem Erreichen der Ziele	lage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen wer-	
			des Klimaschutzgesetzes des Landes Nord-	den, dass Teile der ursprünglichen Fläche C wie-	
			rhein-Westfalen.	der aufleben und in der neuen Kulisse Berück-	
			Für den Einwender ist nicht nachvollziehbar,	sichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die	
			weshalb die Planungsfläche keinerlei Berück-	Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen ei-	
			sichtigung in den Planunterlagen im ersten	nen Schutz vor möglichen Immissionsbelastun-	
			Entwurf des Plans findet. Mit den angekündig-	gen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein	
			ten Zielen der neuen Bundesregierung zum	akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925	
			Klimaschutz und in der aktuellen Situation	m in der Planung der Windenergiebereiche im	
			überwiegen die positiven Belange der Wind-	Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berück-	
			energienutzung deutlich, sodass eine Abwä-	sichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor	
			gung im Sinne der Aufnahme der Planungsflä-	dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteili-	
			che als Konzentrationszone Wind stattfinden	gung und der Abwägung zur Kulisse der Offen-	
			muss, um der Windenergie tatsächlich ausrei-	lage gemachten Erfahrungen geboten.	
			chend Fläche zur Erreichung der Ausbauziele	Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausfüh-	
			zur Verfügung zu stellen.	rungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Geschieht dies nicht, sieht sich der Einwender erheblich in seinen Eigentumsrechten beeinträchtigt. Ihm würde die Chance genommen, dort selbst oder durch einen Projektentwickler wie der Einwender Windenergieanlagen zu errichten und damit mein Grundeigentum wirtschaftlich aufzuwerten und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen. Durch die gesetzlich geregelte finanzielle Beteiligung am Windpark würden zudem der Gemeinde und uns Bürgern zusätzliche regelmäßige Einnahmen für soziale und gemeinnützige Zwecke zustehen, die ohne eine Ausweisung nicht vorhanden wären. Als Eigentümer und Bürger möchte der Einwender mit der Bereitstellung seines Grundeigentums für Windenergie einen Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig davon profitieren. Aus diesem Grund fordert der Einwender als Grundstückseigentümer/in in der Stadt Marienmünster inständig darum, die Planungsfläche Eilversen-Hohehaus in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufzunehmen.	Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	
21	Öffentlichkeit 21 01.07.2022	21.1	hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteili- gungsverfahrens zur Aufstellung des sachli- chen Teilflächennutzungsplans mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Konzentrationszonenku- lisse wie folgt Stellung und beantragen die	Die Stellungnahme ergänzt die von Öffentlich- keit 16 – 20 vorgetragenen Belange um wei- tere, allgemeine energie- und planungsrechtli- che begründete Ausführungen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Planungsfläche (Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus) als Konzentrationszone. 1. Sachstand Der Rat der Stadt Marienmünster hat am 22.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen gefasst. Ziel und Zweck ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde eine Potenzialflächenstudie beauftragt und die Ergebnisse wurden 2017 vorgestellt. Insgesamt wurden in dieser Studie 13 Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergie identifiziert (A bis M). Vom 17.03. bis 21.04.2017 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der benachbarten Gemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung vom 05.10.2021 die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (im folgenden TFNP-Wind) nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Planentwurf wurde am 23.05.2022 öffentlich ausgelegt. Im Planentwurf wird auf Grundlage eines aufgestellten Kriterienkataloges von harten und weichen Tabu-Bereichen und von Kriterien des Windenergie-Erlasses 2015/2018 des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mit Bezugnahme	Den Bedenken wird nicht gefolgt, da sie sich auf eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrensschrittes war. Fläche C im Bereich Eilversen-Hohehaus war eine Bezeichnung in der Kulisse der Frühzeitigen Beteiligung. Sie hat keine Entsprechung mehr in der Kulisse der Offenlage. Die Fläche C ist aufgrund des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz zum BauGB zu den Ortslagen Hohehaus und Eilversen (Suchraum der dem Planungsraum entzogen ist) und einem zusätzlichen Vorsorgepuffer von 180 m (weitergehend als weiche Tabufläche) weggefallen. Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche C wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW mit Bedeutung für das Tabukriterien-System bis zum Jahr 2021 zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine Kulisse mit aktuell acht (I-VIII) potenziellen Konzentrationszonen vorgesehen. Der Einwender entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus ein Windenergieprojekt und konnte bereits den Großteil der Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). Die Erfassung avifaunistischer Daten wurde beauftragt und Erkenntnisse liegen für eine begründete artenschutzfachliche Einschätzung bereits vor. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird der Einwender nachfolgend darlegen, weshalb eine Ausweisung der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Marienmünster. 2. Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Eilversen, Hohehaus und Großenbreden und verfügt über eine Gesamtflächengröße von ca. 48 ha. Der Abstand der Potenzialfläche zu dem nächsten Wohngebäude beträgt mindestens	dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			500 m. Es besteht eine Vorbelastung durch den nördlich bestehenden Windpark mit sieben Windenergieanlagen. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege sowie Kreisstraßenanbindung an die K59 grundsätzlich erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen. 3. Begründung 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der "Klimaklage"-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung	Die allgemeinen Hinweise zum Klimaschutz, Be- kämpfung des Klimawandels und Förderung der regernativen Energieversorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese haben sich seit dem Beteiligungsverfahren in der Offenlage im Som- mer 2022 noch mal zugunsten der Nutzung der Windenergie verändert. In den damit verbunde- nen Zielkanon fügt sich die Planung der Stadt Marienmünster ein, in dem sie z. B. einen er- heblich über dem Orientierungswert liegenden Anteil der Potenzialflächen ausweist.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Planungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit: "Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität." Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird – wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Die tatsächlich in substantieller Weise verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden. 3.2 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetz hebt deutlich die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht werden, u.a. sollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. 3.3 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse Der Einwender entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu 5 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Aufgrund der Vorbelastung durch den Bestandspark und eine grundsätzlich gegebene Erschließung sind günstige Voraussetzungen hierfür gegeben.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Weiterhin wurde die Erstellung avifaunistischer Gutachten beauftragt (Anlage 2). Die ersten Erkenntnisse und Einschätzungen zum Thema Artenschutz zeigen, dass sich vorgeschlagene Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie eignet. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Konzentrationszonenkulisse für		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Windenergie. Insbesondere steht der Einwender für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt. 3.4 Eignung der Potenzialfläche Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Durch den angrenzenden Bestandspark Großenbreden-Hohehaus ist das Gebiet bereits langfristig von Windenergie geprägt und legt einen Gewöhnungseffekt für Mensch und Umwelt nahe. Die Potenzialfläche könnte eine optische Verbindung mit dem Bestandspark herstellen und stellt somit ein geeignetes Erweiterungspotenzial für den Bestandspark dar. Der südöstliche Raum des Gemeindegebietes ist aktuell nur in einem geringen Maße mit Konzentrationszonen berücksichtigt und die Potenzialfläche kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen. Die Artenschutzeinschätzung zeigt, dass sich vorgeschlagene Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie eignet. Die Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung. 4. Fazit		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus ist aufgrund der günstigen Voraussetzungen grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aktuelle artenschutzrechtliche Erkenntnisse unterstützen die Eignung der Fläche für Windkraft. Aus den benannten Darlegungen sieht der Einwender eine Berücksichtigung der Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus in der aktuell vorgesehenen Flächenkulisse mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie als begründet sowie erforderlich an. ENP Energieplan GmbH beantragt hiermit die Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone		
	Öffentlichkeit 22 22.06.2022 Öffentlichkeit 23 27.06.2022 Öffentlichkeit 24 22.06.2022		Drei gleichlautende Stellungnahmen. hiermit nehme ich innerhalb der Beteiligungsfrist zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Marienmünster wie folgt Stellung: Der Einwender widerspricht ausdrücklich der Nichtberücksichtigung der Planungsfläche Kollerbeck-Papenhöfen (Gebiet A) (folgend: Planungsfläche) in den aktuellen Planungsunterlagen. Als Grundstückseigentümer/in befürworte der Einwender die Nutzung seines Grundeigentums für die Zwecke der Windenergie und stelle dieses hierfür bereit. Der Einwender unterstützt die Planung der ENP Energieplan	Den Bedenken wird nicht gefolgt, da sie sich auf eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrensschrittes war. In der Kulisse zur Offenlage ist die Fläche A der Fläche I in Teilen lagemäßig, aber nicht umrißoder größenmäßig gleich oder vergleichbar. Der Zuschnitt und die Lage der Fläche I ergab sich durch den Mindestabstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB zu den Ortslagen Kollerbeck, Papenhoefen und Niese (Stadt Lügde)(Suchraum der dem Planungsraum entzogen ist) und einem zusätzlichem Vorsorgepuffer von 180 m (weitergehend als weiche Tabufläche). Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			GmbH für ein Windparkvorhaben an diesem Standort ausdrücklich und beantrage hiermit die Aufnahme dieser Planungsfläche als Konzentrationszone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Marienmünster. Beweggründe sind, neben seinem eigenen Interesse, der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien hinsichtlich des Gelingens der Energiewende und dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Für den Einwender ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Planungsfläche keinerlei Berücksichtigung in den Planunterlagen im ersten Entwurf des Plans findet. Mit den angekündigten Zielen der neuen Bundesregierung zum Klimaschutz und in der aktuellen Situation überwiegen die positiven Belange der Windenergienutzung deutlich, sodass eine Abwägung im Sinne der Aufnahme der Planungsfläche als Konzentrationszone Wind stattfinden muss, um der Windenergie tatsächlich ausreichend Fläche zur Erreichung der Ausbauziele zur Verfügung zu stellen Geschieht dies nicht, sieht der Einwender sich erheblich in seinen Eigentumsrechten beeinträchtigt. Ihm würde die Chance genommen, dort selbst oder durch einen Projektentwickler wie der Einwender Windenergieanlagen zu errichten und damit mein Grundeigentum wirtschaftlich aufzuwerten und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen. Durch die gesetzlich geregelte finanzielle Beteiligung am Windpark würden zudem der Ge-	nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche A wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			meinde und uns Bürgern zusätzliche regelmäßige Einnahmen für soziale und gemeinnützige Zwecke zustehen, die ohne eine Ausweisung nicht vorhanden wären. Als Eigentümer und Bürger möchte der Einwender mit der Bereitstellung seines Grundeigentums für Windenergie einen Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig davon profitieren. Aus diesem Grund fordert er als Grundstückseigentümer/in in der Stadt Marienmünster inständig darum, die Planungsfläche Kollerbeck-Papenhöfen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufzunehmen.	3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	
25	Öffentlichkeit 25 01.07.2022	25.1	Hiermit nimmt der Einwender im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Konzentrationszonenkulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Planungsfläche (Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen) als Konzentrationszone. 1. Sachstand Der Rat der Stadt Marienmünster hat am 22.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen gefasst. Ziel und Zweck ist es, mit der	Ergänzt die von Öffentlichkeit 22 – 24 vorgetragenen Belange um weitere, allgemeine energieund planungsrechtliche begründete Ausführungen. In der Kulisse zur Offenlage ist die Fläche A der Fläche I in Teilen lagemäßig, aber nicht umrißoder größenmäßig gleich oder vergleichbar. Der Zuschnitt und die Lage der Fläche I ergab sich durch den Mindestabstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB zu den Ortslagen Kollerbeck, Papenhoefen und Niese (Stadt Lügde) (Suchraum der dem Planungsraum entzogen ist) und einem zusätzlichem Vorsorgepuffer von 180 m (weitergehend als weiche Tabufläche).	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde eine Potenzialflächenstudie beauftragt und die Ergebnisse wurden 2017 vorgestellt. Insgesamt wurden in dieser Studie 13 Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergie identifiziert (A bis M). Vom 17.03. bis 21.04.2017 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der benachbarten Gemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung vom 05.10.2021 die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (im folgenden TFNP-Wind) nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Planentwurf wurde am 23.05.2022 öffentlich ausgelegt. Im Planentwurf wird auf Grundlage eines aufgestellten Kriterienkataloges von harten und weichen Tabu-Bereichen und von Kriterien des Windenergie-Erlasses 2015/2018 des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mit Bezugnahme der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW mit Bedeutung für das Tabukriterien-System bis zum Jahr 2021 zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine Kulisse mit aktuell acht (I-VIII) potenziellen Konzentrationszonen vorgesehen. Der Einwender entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen ein Windenergieprojekt	Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche A wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land,	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			und konnte bereits einen Großteil der Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird der Einwender nachfolgend darlegen, weshalb eine Ausweisung der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Marienmünster. 2. Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen Die Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Kollerbeck, Papenhöfen und Löwendorf und verfügt über eine Gesamtflächengröße von ca. 38 ha. Der Abstand der Potenzialfläche zu dem nächsten Wohngebäude beträgt mindestens 450 m. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege sowie Kreisstraßenanbindung an die K64 und Landstraßenanbindung an die K64 und Landstraßenanbindung an die L946 grundsätzlich erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen. 3. Begründung 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG	2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112). Die allgemeinen Hinweise zum Klimaschutz, Bekämpfung des Klimawandels und Förderung der regernativen Energieversorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese haben sich seit dem Beteiligungsverfahren in der Offenlage im Sommer 2022 noch mal zugunsten der Nutzung der Windenergie verändert. In den damit verbundenen Zielkanon fügt sich die Planung der Stadt Marienmünster ein, in dem sie z. B. einen erheblich über dem Orientierungswert liegenden Anteil der Potenzialflächen ausweist.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			stellt der "Klimaklage"-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Planungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit: "Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität." Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird – wie bspw. der Denkmalschutz.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Die tatsächlich in substantieller Weise verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden. 3.2 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetzes hebt deutlich die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			werden, u.a. sollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. 3.3 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse Der Einwender entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu 5 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG) als umsetzbar zeigen. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Konzentrationszonenkulisse für Windenergie. Insbesondere steht der Einwender für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt. 3.4 Eignung der Potenzialfläche Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Der östliche Raum des Gemeindegebietes ist aktuell nur in einem geringen Maße mit Konzentrationszonen berücksichtigt und die Potenzialfläche kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen. Die Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung. 4. Fazit Die Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen ist aufgrund der günstigen Voraussetzungen		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Öffentlichkeit 26 26.06.2022 Öffentlichkeit 27 25.06.2022 Öffentlichkeit 28 27.06.2022		grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aus den benannten Darlegungen sieht der Einwender eine Berücksichtigung der Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen in der aktuell vorgesehenen Flächenkulisse mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie als begründet sowie erforderlich an. ENP Energieplan GmbH beantragt hiermit die Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone hiermit nehme ich innerhalb der Beteiligungsfrist zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Marienmünster wie folgt Stellung: Der Einwender widerspreche ausdrücklich der Nichtberücksichtigung der Planungsfläche Löwendorf (Gebiet B) (folgend: Planungsfläche) in den aktuellen Planungsunterlagen. Als Grundstückseigentümer/in befürwortet der Einwender die Nutzung seines Grundeigentums für die Zwecke der Windenergie und stelle dieses hierfür bereit. Er unterstützt die Planung der ENP Energieplan GmbH für ein Windparkvorhaben an diesem Standort ausdrücklich und beantrage hiermit die Aufnahme dieser Planungsfläche als Konzentrationszone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Marienmünster.	Den Bedenken wird nicht gefolgt, da sie sich auf eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrensschrittes war. Fläche B im Bereich Hohehaus-Löwendorf war eine Bezeichnung in der Kulisse der Frühzeitigen Beteiligung. Sie hat keine Entsprechung mehr in der Kulisse der Offenlage. Die Fläche B ist aufgrund des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz zum BauGB zu den Ortslagen Hohehaus und Eilversen (Suchraum der dem Planungsraum entzogen ist) und einem zusätzlichen Vorsorgepuffer von 180 m (weitergehend als weiche Tabufläche). Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd Nr	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Beweggründe sind, neben seinem eigenen Interesse, der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien hinsichtlich des Gelingens der Energiewende und dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Für den Einwender ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Planungsfläche keinerlei Berücksichtigung in den Planunterlagen im ersten Entwurf des Plans findet. Mit den angekündigten Zielen der neuen Bundesregierung zum Klimaschutz und in der aktuellen Situation überwiegen die positiven Belange der Windenergienutzung deutlich, sodass eine Abwägung im Sinne der Aufnahme der Planungsfläche als Konzentrationszone Wind stattfinden muss, um der Windenergie tatsächlich ausreichend Fläche zur Erreichung der Ausbauziele zur Verfügung zu stellen Geschieht dies nicht, sieht sich der Einwender erheblich in seinen Eigentumsrechten beeinträchtigt. Ihm würde die Chance genommen, dort selbst oder durch einen Projektentwickler wie der Einwender Windenergieanlagen zu errichten und damit mein Grundeigentum wirtschaftlich aufzuwerten und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen. Durch die gesetzlich geregelte finanzielle Beteiligung am Windpark würden zudem der Gemeinde und uns Bürgern zusätzliche regelmäßige Einnahmen für soziale und gemeinnützige Zwecke zustehen, die ohne eine Ausweisung nicht vorhanden wären. Als Eigentümer und Bürger möchte der Einwender sich mit der Bereitstellung seines	Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche B wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist.	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Grundeigentums für Windenergie einen Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig davon profitieren. Aus diesem Grund fordere ich als Grundstückseigentümer/in in der Stadt Marienmünster inständig darum, die Planungsfläche Löwendorf in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufzunehmen.	Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	
29	Öffentlichkeit 29 01.07.2022	29.1	Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Konzentrationszonenkulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Planungsfläche (Potenzialfläche Löwendorf) als Konzentrationszone. 1. Sachstand Der Rat der Stadt Marienmünster hat am 22.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen gefasst. Ziel und Zweck ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde eine Potenzialflächenstudie beauftragt und die Ergebnisse wurden 2017 vorgestellt. Insgesamt wurden in dieser Studie 13 Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als	Die Stellungnahme ergänzt die von Öffentlich- keit 26 – 28 vorgetragenen Belange um wei- tere, allgemeine energie- und planungsrechtli- che begründete Ausführungen. Den Bedenken wird nicht gefolgt, da sie sich auf eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Ge- genstand des Verfahrensschrittes war. Fläche B im Bereich Hohehaus-Löwendorf war eine Bezeichnung in der Kulisse der Frühzeiti- gen Beteiligung. Sie hat keine Entsprechung mehr in der Kulisse der Offenlage. Die Fläche B ist aufgrund des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz zum BauGB zu den Ortslagen Hohehaus und Eilversen (Suchraum der dem Planungsraum entzogen ist) und einem zusätzlichen Vorsorgepuffer von 180 m (weiter- gehend als weiche Tabufläche) weggefallen. Der in der Planung zum Entwurf für die Offen- lage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Konzentrationszonen für Windenergie identifiziert (A bis M). Vom 17.03. bis 21.04.2017 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der benachbarten Gemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung vom 05.10.2021 die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (im folgenden TFNP-Wind) nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Planentwurf wurde am 23.05.2022 öffentlich ausgelegt. Im Planentwurf wird auf Grundlage eines aufgestellten Kriterienkataloges von harten und weichen Tabu-Bereichen und von Kriterien des Windenergie-Erlasses 2015/2018 des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mit Bezugnahme der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW mit Bedeutung für das Tabukriterien-System bis zum Jahr 2021 zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine Kulisse mit aktuell acht (I-VIII) potenziellen Konzentrationszonen vorgesehen. Der Einwender entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Löwendorf ein Windenergieprojekt und konnte bereits einen bedeutenden Anteil der Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird der Einwender nachfolgend darlegen, weshalb eine Ausweisung der in Abbildung 1 dargestellten	(siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche B wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Potenzialfläche Löwendorf zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Marienmünster. 2. Potenzialfläche Löwendorf Die Potenzialfläche Löwendorf (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Hohehaus und Löwendorf und verfügt über eine Gesamtflächengröße von ca. 47 ha. Der Abstand der Potenzialfläche zu dem nächsten Wohngebäude beträgt mindestens 450 m. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege sowie Bundesstraßenanbindung an die B239 grundsätzlich erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen. 3. Begründung 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der "Klimaklage"-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden,	dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112). Die allgemeinen Hinweise zum Klimaschutz, Bekämpfung des Klimawandels und Förderung der regernativen Energieversorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese haben sich seit dem Beteiligungsverfahren in der Offenlage im Sommer 2022 noch mal zugunsten der Nutzung der Windenergie verändert. In den damit verbundenen Zielkanon fügt sich die Planung der Stadt Marienmünster ein, in dem sie z. B. einen erheblich über dem Orientierungswert liegenden Anteil der Potenzialflächen ausweist.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Planungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbarer Stromerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit:		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			"Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität." Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird – wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu set-		
			zen. Die tatsächlich in substantieller Weise		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden. 3.2 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetz hebt deutlich die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht werden, u.a. sollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. 3.3 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse Der Einwender entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			zu 4 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			eine weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Konzentrationszonenkulisse für Windenergie. Insbesondere steht der Einwender für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt. 3.4 Eignung der Potenzialfläche Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Der östliche Raum des Gemeindegebietes ist aktuell nur in einem geringen Maße mit Konzentrationszonen berücksichtigt und die Potenzialfläche kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen. Die Potenzialfläche Löwendorf verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung. 4. Fazit Die Potenzialfläche Löwendorf ist aufgrund der günstigen Voraussetzungen grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben.		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Aus den benannten Darlegungen sieht der Einwender eine Berücksichtigung der Potenzialfläche Löwendorf in der aktuell vorgesehenen Flächenkulisse mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie als begründet sowie erforderlich an. Der Einwender beantragt hiermit die Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone.		
300	Öffentlichkeit 30 27.06.2022	30.1	Hiermit nimmt der Einwender innerhalb der Beteiligungsfrist zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Marienmünster wie folgt Stellung: Der Einwender widerspricht ausdrücklich der Nichtberücksichtigung der Planungsfläche Vörden-Altenbergen (Gebiet F) (folgend: Planungsfläche) in den aktuellen Planungsunterlagen. Als Grundstückseigentümer/in befürwortet er die Nutzung seines Grundeigentums für die Zwecke der Windenergie und stelle dieses hierfür bereit. Der Einwender unterstütze die Planung der ENP Energieplan GmbH für ein Windparkvorhaben an diesem Standort ausdrücklich und beantragt hiermit die Aufnahme dieser Planungsfläche als Konzentrationszone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Marienmünster. Beweggründe sind, neben seinem eigenen Interesse, der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien hinsichtlich des Gelingens der Energiewende und dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt, da sie sich auf eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrensschrittes war. Fläche F war eine Bezeichnung in der Kulisse der Frühzeitigen Beteiligung. Sie hat keine Entsprechung mehr in der Kulisse der Offenlage. Die Fläche F ist aufgrund des akzeptanzbegründeten Mindestabstandes von 925 m mit veränderten Zuschnitt Bestandteil der Flächenkulisse für die Erneute Offenlage. Die Stadt Marienmünster ist bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Für den Einwender ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Planungsfläche keinerlei Berücksichtigung in den Planunterlagen im ersten Entwurf des Plans findet. Mit den angekündigten Zielen der neuen Bundesregierung zum Klimaschutz und in der aktuellen Situation überwiegen die positiven Belange der Windenergienutzung deutlich, sodass eine Abwägung im Sinne der Aufnahme der Planungsfläche als Konzentrationszone Wind stattfinden muss, um der Windenergie tatsächlich ausreichend Fläche zur Erreichung der Ausbauziele zur Verfügung zu stellen Geschieht dies nicht, sieht sich der Einwender erheblich in seinen Eigentumsrechten beeinträchtigt. Ihm würde die Chance genommen, dort selbst oder durch einen Projektentwickler wie der Einwender Windenergieanlagen zu errichten und damit sein Grundeigentum wirtschaftlich aufzuwerten und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen. Durch die gesetzlich geregelte finanzielle Beteiligung am Windpark würden zudem der Gemeinde und uns Bürgern zusätzliche regelmäßige Einnahmen für soziale und gemeinnützige Zwecke zustehen, die ohne eine Ausweisung nicht vorhanden wären. Als Eigentümer und Bürger möchte der Einwender sich mit der Bereitstellung seines Grundeigentums für Windenergie einen Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig davon profitieren. Aus diesem Grund fordert er als Grundstückseigentümer/in in der Stadt Marienmünster inständig darum, die Planungsfläche Vörden-Altenbergen in den sachlichen	Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufzunehmen.		
	Öffentlichkeit 31 01.07.2022	31.1	Hiermit nimmt der Einwender im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Konzentrationszonenkulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Planungsfläche (Potenzialfläche Löwendorf) als Konzentrationszone. 1. Sachstand Der Rat der Stadt Marienmünster hat am 22.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen gefasst. Ziel und Zweck ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde eine Potenzialflächenstudie beauftragt und die Ergebnisse wurden 2017 vorgestellt. Insgesamt wurden in dieser Studie 13 Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergie identifiziert (A bis M). Vom 17.03. bis 21.04.2017 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der benachbarten Gemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung vom 05.10.2021 die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (im folgenden TFNP-Wind) nach	Die Stellungnahme ergänzt die von Öffentlichkeit 26 – 28 vorgetragenen Belange um weitere, allgemeine energie- und planungsrechtliche begründete Ausführungen. Den Bedenken wird nicht gefolgt, da sie sich auf eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrensschrittes war. Fläche F war eine Bezeichnung in der Kulisse der Frühzeitigen Beteiligung. Sie hat keine Entsprechung mehr in der Kulisse der Offenlage. Die Fläche F ist aufgrund des akzeptanzbegründeten Mindestabstandes von 925 m mit veränderten Zuschnitt Bestandteil der Flächenkulisse für die Erneute Offenlage. Die Stadt Marienmünster ist bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land,	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Planentwurf wurde am 23.05.2022 öffentlich ausgelegt. Im Planentwurf wird auf Grundlage eines aufgestellten Kriterienkataloges von harten und weichen Tabu-Bereichen und von Kriterien des Windenergie-Erlasses 2015/2018 des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mit Bezugnahme der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW mit Bedeutung für das Tabukriterien-System bis zum Jahr 2021 zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine Kulisse mit aktuell acht (I-VIII) potenziellen Konzentrationszonen vorgesehen. Der Einwender entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Löwendorf ein Windenergieprojekt und konnte bereits einen bedeutenden Anteil der Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird der Einwender nachfolgend darlegen, weshalb eine Ausweisung der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Löwendorf zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Marienmünster. 2. Potenzialfläche Löwendorf (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzi-	2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112). Die allgemeinen Hinweise zum Klimaschutz, Bekämpfung des Klimawandels und Förderung der regernativen Energieversorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese haben sich seit dem Beteiligungsverfahren in der Offenlage im Sommer 2022 noch mal zugunsten der Nutzung der Windenergie verändert. In den damit verbundenen Zielkanon fügt sich die Planung der Stadt Marienmünster ein, in dem sie z. B. einen erheblich über dem Orientierungswert liegenden Anteil der Potenzialflächen ausweist.	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			alfläche liegt zwischen den Ortschaften Hohehaus und Löwendorf und verfügt über eine Gesamtflächengröße von ca. 47 ha. Der Abstand der Potenzialfläche zu dem nächsten Wohngebäude beträgt mindestens 450 m. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege sowie Bundesstraßenanbindung an die B239 grundsätzlich erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen. 3. Begründung 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der "Klimaklage"-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnah-		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			men erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Planungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit: "Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität." Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird – wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Die tatsächlich in substantieller Weise verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden. 3.2 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetz hebt deutlich		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht werden, u.a. sollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. 3.3 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse Der Einwender entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu 4 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Konzentrationszonenkulisse für Windenergie. Insbesondere steht der Einwender für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes refassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes ref		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			levantes Recht in der Abwägung für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt. 3.4 Eignung der Potenzialfläche Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Der östliche Raum des Gemeindegebietes ist aktuell nur in einem geringen Maße mit Konzentrationszonen berücksichtigt und die Potenzialfläche kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen. Die Potenzialfläche Löwendorf verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung. 4. Fazit Die Potenzialfläche Löwendorf ist aufgrund der günstigen Voraussetzungen grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aus den benannten Darlegungen sieht der Einwender eine Berücksichtigung der Potenzialfläche Löwendorf in der aktuell vorgesehenen Flächenkulisse mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie als begründet sowie erforderlich an. Der Einwender beantragt hiermit die Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
32	Öffentlichkeit 32 24.06.2022	32.1	Hiermit nimmt der Einwender innerhalb der Beteiligungsfrist zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Marienmünster wie folgt Stellung: Der Einwender widerspricht ausdrücklich der Nichtberücksichtigung der Planungsfläche Bredenborn-Münsterbrock (Gebiet K) (folgend: Planungsfläche Vörden-Bredenborn) in den aktuellen Planungsunterlagen. Als Grundstückseigentümer/in befürwortet er die Nutzung seines Grundeigentums für die Zwecke der Windenergie und stelle dieses hierfür bereit. Der Einwender unterstützt die Planung der ENP Energieplan GmbH für ein Windparkvorhaben an diesem Standort ausdrücklich und beantragt hiermit die Aufnahme dieser Planungsfläche als Konzentrationszone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Marienmünster. Beweggründe sind, neben meinem eigenen Interesse, der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien hinsichtlich des Gelingens der Energiewende und dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Für Ihn ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Planungsfläche keinerlei Berücksichtigung in den Planunterlagen im ersten Entwurf des Plans findet. Mit den angekündigten Zielen der neuen Bundesregierung zum Klimaschutz und in der aktuellen Situation überwiegen die positiven Belange der Windenergienutzung deutlich, sodass eine Abwägung im Sinne der Aufnahme der Planungsfläche als Konzentrations-	Den Bedenken wird nicht gefolgt, da sie sich auf eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrensschrittes war. Fläche K war eine Bezeichnung in der Kulisse der Frühzeitigen Beteiligung. In der Kulisse zur Offenlage ist die Fläche K den Flächen VI und VII in Teilen lagemäßig, aber nicht umriß- oder größenmäßig gleich oder vergleichbar. Der Zuschnitt und die Lage der Flächen VI und VII ergab sich durch den Mindestabstand von 1.000 m aufgrund des Ausführungsgesetzes NRW zum BauGB zu den Ortslagen Bredenborn, Vörden und Sommersell (Stadt Steinheim). Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche K wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			zone Wind stattfinden muss, um der Windenergie tatsächlich ausreichend Fläche zur Erreichung der Ausbauziele zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, sieht sich der Einwender erheblich in seinen Eigentumsrechten beeinträchtigt. Ihm würde die Chance genommen, dort selbst oder durch einen Projektentwickler wie der Einwender Windenergieanlagen zu errichten und damit sein Grundeigentum wirtschaftlich aufzuwerten und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen. Durch die gesetzlich geregelte finanzielle Beteiligung am Windpark würden zudem der Gemeinde und uns Bürgern zusätzliche regelmäßige Einnahmen für soziale und gemeinnützige Zwecke zustehen, die ohne eine Ausweisung nicht vorhanden wären. Als Eigentümer und Bürger möchte ich mit der Bereitstellung meines Grundeigentums für Windenergie einen Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig davon profitieren. Aus diesem Grund fordert er als Grundstückseigentümer/in in der Stadt Marienmünster inständig darum, die Planungsfläche Bredenborn-Münsterbrock in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufzunehmen.	Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
33	Öffentlichkeit 33 01.07.2022	33.1	Hiermit nimmt der Einwender im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Konzentrationszonenkulisse wie folgt Stellung und befürworten die Aufnahme der der Konzentrationszonen Nr. VI und VII 1. Sachstand: Der Rat der Stadt Marienmünster hat am 22.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen gefasst. Ziel und Zweck ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde eine Potenzialflächenstudie beauftragt und die Ergebnisse wurden 2017 vorgestellt. Insgesamt wurden in dieser Studie 13 Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergie identifiziert (A bis M). Vom 17.03. bis 21.04.2017 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der benachbarten Gemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung vom 05.10.2021 die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (im folgenden TFNP-Wind) nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Planentwurf wurde am 23.05.2022 öffentlich ausgelegt. Im Planentwurf wird auf Grundlage eines aufgestellten Kriterienkataloges von harten und	Stellungnahme ergänzt die von Öffentlichkeit 30 vorgetragenen Belange um weitere, allgemeine energie- und planungsrechtliche begründete Ausführungen. Den Bedenken wird nicht gefolgt, da sie sich auf eine Flächendarstellung beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrensschrittes war. Flächen VI und VII waren Bezeichnung in der Kulisse der Frühzeitigen Beteiligung. In der Kulisse zur Offenlage ist die Fläche K den Flächen VI und VII in Teilen lagemäßig, aber nicht umriß- oder größenmäßig gleich oder vergleichbar. Der Zuschnitt und die Lage der Flächen VI und VII ergab aufgrund des Mindestabstandes von 1.000 m aufgrund des Ausführungsgesetzes NRW zum BauGB zu den Ortslagen Bredenborn, Vörden und Sommersell (Stadt Steinheim). Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche K wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen ei-	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			weichen Tabu-Bereichen und von Kriterien des Windenergie-Erlasses 2015/2018 des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mit Bezugnahme der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW mit Bedeutung für das Tabukriterien-System bis zum Jahr 2021 zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine Kulisse mit aktuell acht (I-VIII) potenziellen Konzentrationszonen vorgesehen. Der Einwender entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Bredenborn-Vörden ein Windenergieprojekt und konnte bereits Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). 2. Eignung der Potenzialfläche Bredenborn-Vörden Die Potenzialfläche Bredenborn-Vörden (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Vörden, Münsterbrock und Bredenborn. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege sowie Landstraßenanbindung an die L886 grundsätzlich erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen. Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Die Potenzialfläche kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen.	nen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die Potenzialfläche Bredenborn-Vörden verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung.	von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	
34	Öffentlichkeit 34 30.06.2022	34.1	I Allgemeines Die sehr umfangreichen Unterlagen hat der Einwender leider nur quergelesen. Eine ausgiebige Studie hat er nicht vorgenommen, da die Politiker andauernd neue Gesetze bezüglich der Windenergie sowohl bei der Bundesgesetzgebung und auch bei der Landesgesetzgebung ankündigen. Trotzdem ist der Einwender der Meinung, dass der Teilflächennutzungsplan Windenergie für Marienmünster nach mehr als 5 Jahren Planung und enormen Kosten, nun zügig umgesetzt werden sollte. Noch ist das Gesetz mit 1.000 m Abstand in NRW gültig (Länderöffnungsklausel). Der Einwender findet es auch positiv, dass seitens der Verwaltung, Politik und Fachplaner ein Abstand von 1.100 m zu den Siedlungsbereichen in Marienmünster gewählt wurde. Auch eine Gleichbehandlung der Bewohner von Marienmünster - ob M, MD, WA, WR, ASB, SO, SO-Ferienhaus - bezüglich des 1100 m Abstandes hält der Einwender für richtig.	Hinweise und Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder-lich.
		34.2	II. Flächenangaben Der Einwender hält den gem. Unterlagen ge- planten substanziellen Raum für Windenergie- anlagen (WEA) von insgesamt 512 ha (12,7 % der Potentialfläche von 4.040 ha) für die Stadt Marienmünster als viel zu hoch bemessen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die im Folgenden vorgetragene Argumentation vermischt den Orientierungswert zum substan- ziellen Raum (10 %) aus der Rechtsprechung im Land NRW mit einem früher in der Politik des Landes NRW und im Landesentwicklungsplan	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Es sollte besser ein Repowering der WEAs erfolgen. A) Bezug auf die Gesamtfläche der Stadt Marienmünster: Von der Bundespolitik - insbesondere B 90 / die Grünen - wurde in den letzten Jahren immer eine Fläche von 2 % der Landesfläche für die Windenergie gefordert. Die meisten Bundesländer - insbesondere Bayern - aber auch NRW - erfüllen heute diese Anforderungen der Bundespolitik nicht. Die Stadt Marienmünster (MM) hat eine Gesamtfläche von 6.436,5 ha. Ermittelt man davon 2 %, so hat die Stadt MM nur eine Fläche von 128,73 ha für die Windenergie zu stellen. Diese Fläche von 128,73 ha wird schon durch unsere jetzigen Flächen für die zur Zeit 19 vorhandenen Windenergieanlagen im Bereich der Standorte "Großenbreden /Löwendorf/ Hohehaus / Vörden" (Windpark von 56 ha) und Bredenbom (Windpark von 32,6 ha) sowie Bremerberg (gern. damaliger Potentialanalyse Karte D 25,2 ha) - insgesamt also 112,8 ha - fast erreicht. Zukunft: Da mehrere Bundesländer offensichtlich die 2 % ihrer Flächen nicht zur Verfügung stellen, plant die Bundesregierung noch vor der Sommerpause 2022 ein "Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land". Wichtige Inhalte des neuen zukünftigen Bundes-Gesetzes sollen sein Deutschlandweit bis zum Jahr 2026 zunächst 1,4 % und bis 2030	formulierten Absicht zur Förderung regenerativer Energien. Zielwerte von Anteilen von Flächen für die Windenergie in einem Bundesland sind 2022 in die Förderung regenerativer Energien im Bund und daraus abgeleiteter bundesgesetzlicher Rahmensetzungen eingeflossen. Der Maßstab der aktuell anzuwenden ist, ist der aus der Rechtsprechung des OVG um "substanziellen Raum", auch wenn erkennbar ist, dass dieser bis 2026/2027 vom "Maßstab" der Anteile 1,1 % bzw. 1,8 % an der Landesfläche NRW abgelöst wird. Die Zeitschnitte und Flächenzielwerte sind mittlerweile mit den Gesetzen zur Sommerpause (Juli 2022) konkretisiert worden. Diese bundesgesetzlichen und damit verbunden landesgesetzlichen Vorgaben werden eine Änderung der planerischen Vorgehensweise und anderes Planungsregiem zu Folge haben, in der Landes- und Regionalplanung eine höhere Bedeutung zukommt und es zugleich zu einem Bedeutungsverlust der kommunalen Steuerung kommt (kommen kann). Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass der Stadt Marienmünster von Seiten der Landesund Regionalplanung Ziel(erreichungswerte) vorgegeben werden, die nicht den bisher verwendeten Berechnungen entsprechen / nicht vergleichbar sind. Auch wird erwartet, dass besonders für die Windenergie geeignete Räume hier einen größeren Beitrag zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie zu übernehmen haben. Hierzu zählt nach einer aktuellen Studie des LANUV der südliche Teilraum des Regierungsbezirkes Detmold. Dies kann bedeuten,	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			mindestens 2 % der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Für einzelne Bundesländer soll es aber unterschiedliche Zielvorgaben geben. So soll NRW als bevölkerungsreichstes Land nur 1,1 % der Fläche bis 2026 und 1,8 % der Fläche bis 2030 zur Verfügung stellen, war in den Medien zu lesen. Diese Flächengrößen (1,1 % bzw. 1,8 %) werden in Marienmünster schon heute durch die bestehenden 19 WEA und die 3 geplanten WEA's, die an:1 18.05.2022 vom Kreis Höxter für den Bereich Bredenbom genehmigt wurden, erreicht. Hingegen soll Niedersachsen 1,7 % der Fläche bis 2026 und 2,2 bis zum Jahre 2030 für WEA'bereithalten. Würden 512 ha zur Verfügung gestellt, so wären das 7,95 % der Gesamtfläche von Marienmünster. Nach mehreren Jahren der NRW-Planung ist am 08.02.2017 der neue Landesentwicklungsplan (LEP) in Kraft getreten. Der LEP soll für die nächsten 15 bis 20 Jahre die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung in NRW geben. Der LEP NRW gibt auch erstmals Flächen für die Windvorranggebiete vor. Danach soll 1,6% der Landesfläche NRW (gleich 54.000 ha) für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Für Marienmünster ergibt die Fläche von 1,6 % (gleich 6.436,5 ha x 1,6 % =) 102,984 ha. Auch diese 1,6% der Fläche der Stadt Marienmünster werden wohl schon heute durch die	das Marienmünster mehr als die Flächenbeitragswerte des Landes NRW (1,1 % bzw. 1,8 %) seines Stadtgebietes der Windenergie zur Verfügung stellen muss. Die jetzige Planung kann als Beitrag zu den dann von der Regionalplanung bestimmten und eingegrenzten Flächenbeitragswerten gesehen werden. Die angesprochenen Größen-Vorgaben für die Regionen des Landes im LEP gibt es nicht mehr (Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-2 LEP NRW 2019). Auch der angesprochene Umrechnungsfaktor 1,6 % existiert im LEP nicht mehr und war nur regionalplanerisch begründet. Er hat keinen Bezug zum "substanziellen Raum", den die Kommunen der Windenergie zu belassen / gewähren haben. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold / Entwurf zum Regionalplan Ostwestfalen weist explizit darauf hin, dass diese Vorrangflächen nicht den "substanziellen Raum" abdecken und Kommunen gehalten sind Windenergiebereiche darüber hinaus auszuweisen	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Windpark's Großenbreden, Bredenbom und Bremerberg erreicht!		
		34.3	B) Bezug auf die kompliziert ermittelte Potentialfläche der Stadt Marienmünster: Gem. Planunterlagen wurden für die Stadt Marienmünster verschiedene Potentialflächen - Analysen nach komplizierten Berechnungen erstellt. Die nun favorisierte Potentialfläche für die Stadt Marienmünster mit 4.040 ha Größe (gleich 100 %) hält der Einwender für zu groß geplant. Von dieser Fläche soll mindestens 10 % - also 404 ha - für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt werden, damit der Windenergie genügend substanziellen Raum angeboten wird. Der Einwender ist für eine kleinere Potentialflächen-Berechnung / Begründungen: Als hartes Tabukriterium halte ich den 300 m Immissionsschutz-Abstand für zu gering (Karte 3). Die heutigen Windenergieanlagen haben in der Regel mehr als 150 m Gesamthöhe. Die in den letzten Jahren in Marienmünster errichteten 6 riesigen Windenergieanlagen (größte Industriebauten aller Zeiten) hatten folgende Höhen/ Daten: - Fa. "Hesse" 2,35 MW mit einer Gesamthöhe von 184,38 m (ab März 2017) - Fa. "Kühnel" 2,3 MW mit einer Gesamthöhe von 179,38 m	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für den immissionsrechtlichen Mindestabstand kann nur eine absolute Untergrenze angenommen werden, damit sich die Stadt nicht dem Vorwurf ausgesetzt sieht eine Verhinderungsplanung zu betreiben. Es ist der Stadt Marienmünster bewusst, dass es moderne Anlagen mit einer größeren Höhe und anderen Emissionen/Schallleistungspegeln gibt. Es kann aber für den Mindestabstand eine Anlage angenommen werden, die "unterhalb" des aktuellen "Standards" liegt, da möglicherweise auch kleinere Anlagen mit einem geringeren Emissionniveau beantragt und errichtet werden sollen. Die sich letztendlich erst im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen und Anträge ergebende gutachterliche Immissionsbetrachtung mag im konkreten Fall einen höheren Abstand erforderlich machen. Dieser kann aber nicht pauschal von der Stadt Marienmünster in jedem Fall und überall gleich angenommen werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			- Fa. "Hoppe" 3 MW mit einer Gesamthöhe von 206.93 m - Fa. "WE-Bremerberg" zwei Mal 3 MW mit je Gesamthöhen von 185,88 m - Fa. "Windkraft Bredenbom" 5,7 MW mit einer Gesamthöhe von 238,60 m Und die drei mit Datum vom 18.05.2022 vom Kreis Höxter genehmigten riesigen WEA's der Fa. "Prowind GmbH" im Bereich Bredenbom sollen je 5,5 MW leisten und je eine Gesamthöhe von 240 m erhalten. Diese Daten der 6 errichteten und 3 weiteren genehmigten riesigen WAE's zeigen, dass der heutige Immissionsschutzrechtliche Mindestabstand mit 300 m nicht mehr hinkommen wird. Die Anlagen erzeugen ja auch noch erheblichen Lärm. Für die drei genehmigten Anlagen der Fa. "Prowind GmbH" wird der Schallleistungspegel (LWAmaxn) mit 107,8 dB(A) angegeben! Wenn der 300 m Immissionsschutz-Abstand wesentlich erhöht wird, würde sich die mögliche Potentialfläche automatisch entsprechend verkleinern!		
		34.4	Den 1.500 m Abstand zu "Reinen Wohngebieten (WR)" und "Allgemeinen Wohngebieten (WA)" gem. LEP NRW, bei der nur eine Potentialfläche von 422 ha für Marienmünster entstehen würde und davon nur 10 % also 42,2 ha substanzieller Raum, halte ich auch für zu gering.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Richtig ist, dass mit dem Mindestabstand nach dem Ausführungsgesetz dem Planungsraum für Windenergie Potential entzogen wird. Der in der Planung zum Entwurf für die Offen- lage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Nach meinen Vorstellungen sollten die 1.000 m als hartes Tabukriterium der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Es handelt sich hierbei ja um ein neues Gesetz -Ausführungsgesetz zum BauGB NRW vom 15.07.2021, das beachtet werden muss. Gern. dem Gesetz können ja keine WEA's in dem 1.000 m Bereich um Siedlungsflächen gebaut werden. Gem. der offengelegten Unterlagen (siehe Seiten 28 bis 32 / Karte S.2) würden bei 1.000 m Abstand als hartes Tabukriterium eine Potentialfläche von noch 1.504 ha in Marienmünster zur Verfügung stehen. Somit würde der mögliche substanzielle Raum für die Windenergie in Marienmünster 150 ha betragen (mindestens 10 % der Potentialfläche)! Mit dieser Gesamtfläche von 150 ha kann der Einwender leben.	(siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche B wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des "substanziellen Raumes" ist jedoch nicht die verbleibende Potenzialfläche nach Berücksichtigung des Ausführungsgesetzes NRW zum BauGB ausschlaggebend. Die Berechnung des substanziellen Raumes mit der Orientierungsgröße von 10 % auf der Grundlage des 1.000 m Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz ist fraglich, da die entsprechende Rechtsprechung des OVG's vor dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes lag. Darüber hinaus zeichnet sich eine Veränderung bzw. Streichung des Mindestabstandes ab (Stand: Mai 2023). Die "Berechnungsgrundlage" würde also entfallen oder sich ändern.	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	
		34.5	C.) Tourismus/ Feriendorf "Am Hungerberg" Vörden, Landschaftsbild u. Denkmäler: Der Einwender ist gegen eine "Versparge- lung"(viele große WEA) des Kulturlandes Kreis	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Begründung einer Höhenbegrenzung bedingt eine umfangreiche Herleitung über Gründe des Städtebaus und vom Landschaftsbild her.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Höxter- insbesondere in der landschaftlich reizvollen Stadt Marienmünster mit dem Luftkurort Vörden sowie dem Ferienpark - wie dieses in den letzten zwanzig Jahren zwischen Altenbeken, Lichtenau und Paderborn geschehen ist. Auch befürchten wir durch.die MEGA-Windenergieanlagen einen weiteren Rückgang des Tourismus/ Urlauber im nahen Feriendorf Vörden, in dem meine Frau ein Ferienhaus betreibt - wirtschaftlicher Schaden. Die Urlauber suchen hier primär Ruhe und Erholung durch eine schöne Landschaft auf vielen Wanderwegen (u. a. regionale und überregionale Wege ["Weg der Stille"] und R 1 Radweg. Bei der Genehmigung neuer WEA sollte insbesondere der Schutz der Menschen vor Ort sowie mögliche Urlauber im Vordergrund stehen. Z. B.: Vermeidung der bedrängenden Wirkung durch 3-fachen Abstand gern. Gesamthöhe der WEA zu Wohnbebauungen. Lärmminderung/Infraschall durch entsprechend große Abstände zu den Siedlungsflächen. Schattenwurf "Reduzierung", in dem man möglichst Flächen / Konzentrationszonen am Rande von Marienmünster und nach Norden hin festlegt. Licht-Immissionen (Befeuerung/ Blinklichter und Turmbeleuchtungen) Funkfeuer, nur wenn Luftfahrzeuge sich WEA's nähern, aufblinken. Erst wenn die Gesundheit und das Wohl der Menschen nicht beeinträchtigt werden, sollte	Hierbei spielen Maßstäbe wie Unberührtheit des Landschaftsbildes, aber auch Vorbelastungen durch technische Bauwerke eine wichtige Rolle. Die Umgebung der Suchbereiche in Marienmünster ist aufgrund der im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen als "vorbelastet" anzusehen, was die Empfindlichkeit des Raumes für die Errichtung zusätzlicher WEA insbesondere im Süden und Osten herabsetzt. Die vorgetragenen Äußerungen und angesprochenen Bedenken bezüglich der Höhen der Anlagen beziehen sich überwiegend auf den Aspekt der optischen Bedrängung und auf die erwartete Errichtung von besonders hohen Anlagen. Die Aspekte der optischen Bedrängung werden mit den gewählten Abstandspuffern zu den Siedlungsflächen (925 m) und den Wohnstellen im Außenbereich (300 m) beeinflusst. Inwieweit besonders hohe Anlagen errichtet werden, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Hierzu muss jedoch festgehalten werden, dass höhere Anlagen später innerhalb der dargestellten Bereiche für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB dann auch einen höheren Abstand einhalten und z. B. in die Mitte einer Zone "einrücken" müssen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass bei Verwirklichung von Anlagen in den Zonen keine Sichtbeziehungen auf höher liegende landschaftliche Objekte und daraus abzuleitende Höhenbegrenzungen zu erkennen sind. Eine Höhenbegrenzung ist städtebaulich zu begründen.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			eine Genehmigung derart großer Konzentrationszonen / Windenergieanlagen (Industriebauten auf Jahrzehnte) auch unter der Berücksichtigung des Schutzes von Tieren, Pflanzen und Kulturgütern in Aussicht gestellt werden. In der Stadt Marienmünster sind dem Einwender u. a. das Schloß Vörden, die St. Kiliankirche Vörden und die Abteikirche Marienmünster, der Judenfriedhof sowie der Stationsweg bzw. Kreuzweg mit Hungerbergkapelle als Baudenkmäler bekannt. Beabsichtigt man im Stadtgebiet - zum Beispiel mit Blick zur Abtei Marienmünster aus dem Jahre 1128 - analog zu Corvey - Höhenbegrenzungen der Windenergieanlagen einzuführen??? Der Einwender wäre dafür! Auch eine Entfernung von nur ca. 500 m von Windvorrangzonen zur fast 900 Jahre alten, ehrwürdigen Abtei Marienmünster, dessen Gesamtanlage einmalig in ganz NRW ist, halte ich als viel zu gering. Die neuen großen WEA (über 200 m Höhe) sind in der Umgebung sehr dominant und belasten das Landschaftsbild enorm. IY. Stellungnahme zur Karte (Stand 28.03.2022) der Potentialflächen Windenergie: Die geplante große Konzentrationszone "VI" - westlich von Vörden und dem Feriendorf - darf auf keinen Fall eingerichtet werden! Bewohner von Bredenborn und Vörden würden durch die Bereiche von zwei großen Seiten (bestehenden Anlagen Bredenborn bzw.	Nach Prüfung ist hier keine städtebauliche Begründung für eine Höhenbegrenzung herzuleiten. In der so nun für die Offenlage 2021 identifizierten Flächenkulisse möglicher Zonen lässt sich kein städtebaulicher Maßstab definieren, der eine Höhenbegrenzung auf ein bestimmtes Maß begründet. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. "Hörstel-Urteil") ist der Aspekt der Umzingelung aber erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einer Zone zu behandeln, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung nicht von einer zusammenhängenden Fläche und unzumutbarer Umzingelung auszugehen. Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 3. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 147ff., Rn. 344ff.).	

- N - P31	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Großenbreden und "VI") erheblich beeinträchtigt- Umzingelungsgefahr! Auch für das Vördener Feriendorfgebiet - möglichen Urlaubern - wird es durch die Fläche VI, die sich mitten in Marienmünster befindet, zu starken Nachteilen kommen. Des Weiteren wird die ehrwürdige Abtei Marienmünster und die Menschen in Münsterbrock durch diese Fläche, wenn dort WEA's gebaut würden, sehr stark beeinträchtigt.	Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Ortsoder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen Möblierung des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 3. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 147ff., Rn. 344ff.). Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Mit den bestehenden Anlagen in der weiter weg liegenden Landschaftsbildkulisse mit Anlagen ist eine "Vorbelastung" vorhanden, die die genannten Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt. Eine zwingende Berücksichtigung von besonderen Abständen aus Gründen der Naherholung ist gesetzlich nicht vorzusehen. Der Außenbereich ist u. a. als Raum für Naherholung zugleich der Raum, dem die Aufgabe der Errichtung von Windenergieanlagen gesetzlich zugewiesen ist. Die Naherholung kann sich nur dort gegenüber einer anderweitigen Nutzung durchsetzen, wo sie nicht die alleinige, herausragende Funktion des Außenbereiches an dieser Stelle darstellt.	
35	Öffentlichkeit 35 30.06.2022	35.1	Kolonisierung. Unsere wertvolle Landschaft wird instrumentalisiert und abgewertet zur Lösung der Energieprobleme der urbanen Zentren. Bürgerwindparks helfen da auch nicht, es gibt davon viel zu wenig. Nur einzelne sind davon auch ökonomisch erfolgreich. Vielfach dienen sie als symbolpolitisches Instrument um die Windkraft für mehr als nur fünf Prozent der Bevölkerung akzeptabel zu machen. Deshalb ist es sinnvoll im ländlichen Raum die anderen Arten von regenerativen Energien Solar, Photovoltaik, Biogas u.a. auch in Symbiose mit der Landwirtschaft viel stärker zu fördern. Hier könnte die Mehrheit der Bevölkerung partizipieren. Die ländliche Bevölkerung muss bei der "Energiewende" mitgenommen werden. Auch ist es sinnvoll die Produktion von regenerativer	Allgemeine energiepolitische Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder- lich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Energie für unsere Bevölkerung durch vergünstigte Strompreise (30 bis 50 %) zu prämieren.		
		35.2	Konkrete Kritik am Teilflächennutzungsplan "Windenergie" für die Ortschaften Kollerbeck/ Langenkamp u. Oldenburg "Abriegelung des Niesetals und Verschandelung der historischen Oldenburg" Aus der Sicht der Ortschaften Kollerbeck/ Langenkamp kann man als Bürger den Teilflächennutzungsplan "Windenergie" Marienmünster nur auf das Schärfste kritisieren. Die Abstände von 300 Meter zu Wohnstellen im Außenbereich sind viel zu gering. Besonders für die Bauernschaften und kleineren Siedlungen wie Langenkamp, Oldenburg u. Marienmünster/Abtei ist ein größerer Abstand von mindestens 500 Metern oder zweimal die Höhe eines Windrades (2H) vorzusehen. Die Menschen in diesen Bauernschaften dürfen nicht als Bürger/Bürgerinnen zweiter Klasse behandelt werden. Den größeren Ortschaften billigen wir 1.000 Meter Abstand um alle Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung zu und den kleineren Siedlungen bürden wir in 300 Meter Entfernung ca. 250 Meter hohe Windkraftanlagen auf. Zumindest müssen entweder 500 Meter oder konkret 2 H als Abstand der Windkraftanlagen zu den kleineren Wohneinheiten explizit im Text festgelegt werden. Bei den kleineren Siedlungen wie Marienmünster/ Abtei, Oldenburg oder Langenkamp handelt es sich um historisch über Jahrhunderte	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für den immissionsrechtlichen Mindestabstand (300 m zu den Wohnstellen im Außenbereich) kann nur eine absolute Untergrenze angenommen werden, damit sich die Stadt nicht dem Vorwurf ausgesetzt sieht eine Verhinderungsplanung zu betreiben. Es ist der Stadt Marienmünster be-wusst, dass es moderne Anlagen mit einer größeren Höhe und anderen Emissionen/Schallleistungspegeln gibt. Es kann aber für den Mindestabstand eine Anlage angenommen werden, die "unterhalb" des aktuellen "Standards" liegt, da möglicherweise auch kleinere Anlagen mit einem geringeren Emissionniveau beantragt und errichtet werden sollen. Die sich letztendlich erst im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen und Anträge ergebende gutachterliche Immissionsbetrachtung mag im konkreten Fall einen höheren Abstand erforderlich machen. Dieser kann aber nicht pauschal von der Stadt Marienmünster in jedem Fall und überall gleich angenommen werden. Das Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW mit dem Mindestabstand 1.000 m differenziert nur zwischen Wohngebäuden in Bebauungsplänen, im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in Außenbereichssatzungen. Die Länderöffnungsklausel sieht keinen Mindestabstand zu solitären Wohngebäuden oder Weilern ohne Ortsteilqualität im Außenbereich vor. Am 25.08.2023 hat	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			gewachsene und bis heute prägende Siedlungen unserer Stadt. Hier geht es nicht um überwiegend landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe des 20. Jahrhunderts mit höchstens zwei Häusern. Auch wird durch die westlich von Langenkamp bis zur Hochspannungsleitung vorgesehene Windkraftfläche das Niesetal förmlich abgeriegelt. Dies wirkt sich nachteilig auf das Landschaftsbild aus und hat zur Folge, dass junge, bauwillige Familien, die wir wegen der demographischen Probleme so sehr brauchen, demnächst weniger Interesse an Bauland vor Ort haben. Auch für den Tourismus hat dies negative Folgen. Zudem ist die Windkraftfläche nordwestlich vor Oldenburg von der Höhe her derart exponiert, dass die dort entstehenden Windräder mit ihrem negativen Lärm u. Schattenemissionen weithin sichtbar und hörbar sein werden. Der historische Ursprungsort Oldenburg, von dem aus das Kloster Marienmünster, die Stadt Schwalenberg, die Schweizerburg von Kollerbeck und die Grevenburg gegründet wurden, wird so durch eine überflüssige Windkraftanlage verschandelt.	der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112). Umzingelung Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. "Hörstel-Urteil") ist der Aspekt der Umzingelung aber erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einer Zone zu behandeln, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung nicht von einer zusammenhängenden Fläche und unzumutbarer Umzingelung auszugehen. Optische Wirkungen wie bedrängende Wirkungen u. ö. wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens gutachterlich geprüft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes sind konkrete Anlagenstandorte du Anlagentypen in den Windenergiebereichen nicht bekannt und eine letztendliche Prüfung der Auswirkungen so nicht möglich.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
36	Öffentlichkeit 36 04.07.2022	36.1	Vorbemerkungen Der Einwender plant als Projektentwicklerin seit dem Jahr 2016 in der Stadt Marienmünster die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen (WEA). Die Planungsgebiete liegen südwestlich und südöstlich der Ortschaft Kollerbeck sowie zwischen den Ortschaften Bredenborn und Vörden. Er ist deshalb von einer Ausweisung von Konzentrationszonen in der Stadt Marienmünster unmittelbar betroffen. Grundsätzlich begrüßt der Einwender, dass die Stadt Marienmünster nach gerichtlicher Aufhebung der alten Darstellung von Konzentrationszonen vom 26.03.2014 durch das VG Minden und dem darauffolgenden Aufstellungsbeschluss vom 22.06.2016 nun einen nächsten Schritt zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie unternimmt. Mit den aktuellen Zielen der Bundes- und Landesregierung in Nordrhein-Westfalen sowie den geo- und energiepolitischen Herausforderungen, ist es zwingend notwendig proaktiv den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern, um die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu erreichen, die Klimaerwärmung zu begrenzen und gleichzeitig das Freiheitsrecht künftiger Generationen zu gewährleisten. Leider scheint der vorliegende Entwurf insgesamt nicht darauf abzuzielen, die Bedeutung der Wind- energie und das Potenzial der Stadt Marienmünster hervorzuheben, sondern er-	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abwägung zu den einzelnen Punkten lfdNr. 36.2ff.	Siehe Beschlussvor- schläge zu den einzel- nen Punkten IfdNr. 36.2ff.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			weckt den Eindruck, dass die aktuelle Gesetzeslage genutzt wird, um den Flächenbedarf der Windenergie auf das nötige Minimum zu reduzieren. Der Einwender ist der Meinung, dass die aktuell dargestellten Potenzialflächen auf ein Minimum begrenzt, weiche Tabukriterien unzulässig angesetzt und nicht ausreichend begründet wurden. Insgesamt wird der Windenergie nicht ihr überragendes öffentliches Interesse und ihr Grundsatz der öffentlichen Sicherheit zugeschrieben, wie es von Seiten der Bundesregierung aktuell geplant ist. Im Folgenden geht der Einwender auf seine Kritik näher ein:		
		36.2	I. Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum BauGB in NRW (1.000 m Abstandsregelung) In der Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" wird in Kapitel 2.2.4 korrekterweise die Anwendung des "Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen" beschrieben und erläutert. Grundsätzlich ist es richtig, dass dieses Gesetz auch bei der Ausweisung von Konzentrationszonen in Marienmünster angewandt werden muss. Aus unserer Sicht erwähnenswert ist aber, dass dieses Gesetz erst am 15.07.2021, also vor gerade einmal einem Jahr, in Kraft getreten ist und mit dem am 23.06.2022 veröffentlichten "Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen" (Koalitionsvertrag CDU/Grüne) bereits öffentlich angekündigt	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken wird nicht gefolgt. Das Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und der Mindestabstand von 1.000 m ist seit 12.09.2023 nicht mehr bei den Planungen in der Stadt Marienmünster anzuwenden. Es ist richtig, dass der Mindestabstand nur von Wohngebäuden gemessen wurde. Wohnstellen im Außenbereich wurden auch nicht mit dem Mindestabstand nach Ausführungsgesetz versehen / berücksichtigt. Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition.	Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			wurde, diese Regelung mit dem 2023 kommenden "Wind-an-Land-Gesetz" wieder abschaffen zu wollen (Zeile 364ff.). Die Stadt Marienmünster plant also seit dem Aufstellungsbeschluss in 2016 die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie und bezieht sich nun auf ein Gesetz, dass erst seit kurzen gilt und dem kein Vertrauen des Fortbestandes nach 2023 gegeben werden kann. Natürlich ist das Gesetz aktuell rechtskräftig und muss angewandt werden, aber ein Beigeschmack bleibt aus unserer Sicht bestehen. Im bereits erwähnten Gesetz heißt es in: "§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen (1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwick- lung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden 1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder 2.im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder er- richtet werden kann."	Für Ortslagen wie Born wurde keine pauschale Betrachtung vorgenommen, sondern immer im Einzelfall geprüft, ob die Ortslage den Kriterien des im Zusammenhang bebauten Ortsteil entspricht. Dies Abgrenzung wurde für jede Ortslage neu vorgenommen und getroffen. Richtig ist, dass in Born eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben existieren, aber auch eine Anzahl von gut 15 Wohngebäuden außerhalb der landwirtschaftlichen Höfe. Damit ist langläufig die Größe eines Weilers oder einer Splittersiedlung überschritten. Auch ist die Siedlung Born Ausdruck einer organischen Siedlungsentwicklung, in dem die Wohngebäude sich entlang der Haupterschließung zwischen die etwas abgerückt liegenden Hofstellen entwickelt haben. Damit entsteht zusätzlich der Eindruck einer geschlossenen Ortslage. Diese Siedlungsform und genese ist für andere Ortslagen in Marienmünster als typisch zu bezeichnen (Beispiele: Kleinenbreden, Löwendorf) Den Wohngebäuden in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m gewährt. Dies ist eine Abwägungsüberlegung aufgrund der in den in der frühzeitigen Beteiligung vielfach vorgetragenen erheblichen Bedenken aus den Ortslagen bzgl. der Immissionssituation begründet (u. a. auch durch die vorhandenen Windkraftanlagen). Hier möchte die Stadt Marinemünster im Rahmen der Möglichkeiten des Orientierungswertes zum "substanziellen Raum" einen zusätzlichen Vorsorgepuffer gewähren.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Demnach sind die 1.000 m Abstand zu Wohngebäuden in Bereichen von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), Wohngebäuden innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) und Wohngebäuden in Satzungsgebieten (§ 35 (6) BauGB) einzuhalten. Auf Seite 29 der Begründung heißt es im Hinweis unter der Abbildung 4, dass in Marienmünster keine Außenbereichssatzungen nach § 35 (6) BauGB aufgestellt wurden. Demnach müssen alle Ortsteile, in denen keine Bebauungspläne nach § 30 BauGB aufgestellt wurden, als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" (§ 34 BauGB) berücksichtigt worden sein. Aus unserer Sicht trifft das unter anderem bei der Ortschaft Born nicht zu, die aber ebenfalls mit 1.000 m (bzw. 920 m) Abstand in die aktuelle Planung miteinbezogen ist. In § 34 BauGB heißt es: "(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden." Aus unserer Sicht ist das Ortsbild bzw. die Eigenart der näheren Umgebung in Born überwiegend durch landwirtschaftliche Hofanlagen		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			inkl. Wirtschaftsgebäuden geprägt, die nicht primär dem Wohnen als ausschließliche Funktion dienen. Somit dürften Wohngebäude in diesem Bereich nur ausnahmsweise zulässig sein und fallen ausdrücklich nicht unter die Wohngebäude mit 1.000 m Mindestabstand zu WEA nach § 2 Ziffer 1 des "Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen". Die Potenzialflächen sind somit neu zu ermitteln und die anschließende Prüfung auf substanziellen Raum neu zu berechnen.		
		36.2	II. Weiche Tabufläche "Modellflugplatz" Im Kapitel 2.2.5.6 auf Seite 47 der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wird der pauschale Abstand von 500 m zum bestehenden Modellflugplatz zwischen Vörden und Bredenborn als weiche Tabufläche erläutert. Die einzige Begründung bezieht sich auf einen genehmigten Flugsektor von 500 m um den Flugplatzbezugspunkt. Dieser "Schutzpuffer" wird im Übrigen bereits im Norden im Abstand von ca. 300 m von einer Hochspannungsfreileitung in Ost-West Richtung gekreuzt. Frau Agatz schreibt in Ihrem Windenergiehandbuch (18. Ausgabe, Dez. 2021) auf S. 255: "Als Grundsatz gilt, dass bestehende Flugplätze keinen Anspruch auf den Fortbestand von optimalen Bedingungen haben, sondern dass eine hinzutretende WEA nur dann unzulässig ist, wenn sie den Flugbetrieb verhindert oder unzumutbar beeinträchtigt." Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.11.2004 - 4 C	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Modellflugplatz behält seinen Puffer mit 500 m Abstand zum Flugplatzgelände (Aufstiegsgenehmi-gungsbereich) als weiche Tabufläche Es erfolgte eine Betrachtung, ob der Modellflugplatz verlegt werden kann. Dies ist aber bei der gegebenen Genehmigung des Betriebes, der Flugmodelle und des Aufstiegssektors an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht ohne Inkaufnahme der Einstellung des Flugbetriebs bzw. der Vereinsaktivitäten zu sehen. Aufgrund dieser Bedeutung soll auch der Flugbetrieb selbst nicht eingeschränkt werden, was bei einer baulichen Nutzung durch WEA in dem Sektor immer der Fall wäre, auch wenn noch keine genauen Standorte oder Typen von Windkraftanlagen bekannt sind. Die Stadt Marienmünster stuft damit den Modellflugplatz und seinen Abstand als weiche Tabufläche ein, da sie nicht die Nutzung an anderer Stelle im Stadtgebiet ansiedeln kann und die Vereinsaktivitäten nicht gefährden möchte.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Daraus ist zu schließen, dass der pauschale Abstand unzulässig ist, da nur im Einzelfall geprüft werden kann, ob eine WEA den Flugbetrieb verhindert oder unzumutbar beeinträchtigt. Dies kann nur im Laufe eines Genehmigungsverfahrens mit bekannten Standorten und jeweiligen Anlagentypen erfolgen. Bei der Festlegung von Tabukriterien muss also bedacht werden, ob sich der Ausschlussgrund nicht im späteren Genehmigungsverfahren überwinden lässt. Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE - Andere Maßnahmen, die einen möglichen Interessenskonflikt beilegen könnten, werden in der Be- gründung der Stadt Marienmünster entweder nicht in Betracht gezogen (z. B. die Änderung des Flugbetriebs bezüglich Startund Landerichtung) oder aber ausgeschlossen, ohne dass dieser Aus- schluss weiter begründet wird (Verschiebung bzw. Umsiedlung des Modellflugplatzes), obwohl dies bei einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept geschehen müsste. Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17.NE - / BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 2.11 - Zu guter Letzt hinterfragen wir die generelle Gewichtung der Windenergie gegenüber diesem weichen Tabukriterium durch die Plangeberin. Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.09.2019 - 10 D 36/17.NE -		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		36.3	Dies gilt auch für unseren nächsten Kritik- punkt. III. Weiche Tabufläche "zusätzlicher Vorsorge- puffer von 180 m" Auch die Begründung dieser in Kapitel 2.2.5.7 erläuterten weichen Tabufläche können wir nicht nachvollziehen. Im Grunde suggerieren die Bezeichnung "Vorsorgepuffer" und die An- kündigung die Ortsla-gen weitergehend "schützen" zu wollen, dass dies mit zuneh- mendem Abstand zu möglichen WEA gewähr- leistet sei. Es fehlt allerdings eine stichhaltige Begründung, dass mit den zusätzlichen 180 m Abstandspuffer dies erreicht werden kann. Ak- zeptanzgründe dürften keine Rolle spielen, wie empirische Studien mittlerweile bestätigt ha- ben: "Die Aussage, mit steigendem Abstand nähme die Akzeptanz zu oder die Belästigung ab, lässt sich empirisch nicht stützen. Es gibt kei- nen Hinweis, dass ab einem bestimmten Ab- stand die Akzeptanz deutlich positiv bleibt und keine Beeinträchtigungen mehr nach- weisbar sind." (Vgl. FA Wind 2015: Mehr Abstand – mehr Ak- zeptanz? Autoren: Hübner, G./ Pohl, J.) Der zusätzliche Abstandspuffer wird auch durch die städtebauliche Entwicklung begrün- det, doch sagt die Plangeberin auch, dass das nur für die Ortslagen Vörden und Bredenborn gilt, da sie die einzigen Siedlungsbereiche sind, die vor dem Hintergrund des Landesent- wicklungsplans und des Regionalplans noch entwickelt werden können. Gleichzeitig soll der	Bedenken wird teilweise gefolgt. Richtig ist, dass nur die Ortslagen Vörden und Bredenborn im Regionalplan als ASB dargestellt sind. Entwicklungsmöglichkeiten für die anderen Ortslagen ohne Darstellung Regionalplan ist die Sicherung der Wohnfunktion und der Eigenentwicklung. Dieses wurde durch die Hinweise auf die in der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Bedenken aus den Ortslagen bestätigt. Die Stadt Marienmünster kann sich vor dem Hintergrund des "substanziellen Raumes" weiche Tabukriterien leisten. Die Verhinderung einer umzingelnden Wirkung ist nicht Begründung für zusätzliche Vorsorgepuffer, sondern eher Folge und "zufälliges Ergebnis" der Anwendung der Tabukriterien. Richtig ist - wie vielmehr oben schon dargestellt – die umzingelnde Wirkung kann nur im Einzelfall nach städtebaulicher Prüfung und Begründung und im Kontext vorhandener, bestehender Anlagen festgestellt werden. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Die Stadt Marienmünster ist bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung	Der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m wird nicht mehr weiterverfolgt, da er an den nicht mehr existierenden Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB anschloss. Es wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m als weiche Tabufläche in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			zusätzliche Abstandspuffer aus Gründen der Gleichbehandlung für alle Wohngebäude in den vom Ausführungsgesetz berücksichtigen Bereichen und Flächen gem. § 30 und § 34 BauGB gelten. Diese Begründung können wir nicht nachvollziehen. Außerdem wirft sich auch hier wieder die Frage auf, welche Ortslagen unter § 34 BauGB zu verstehen sind (vgl. Punkt I.). Die Plangeberin spricht von einem Konflikt zwischen den Bereichen der Windenergie und der Siedlungsentwicklung. Dieser ist jedoch gar nicht gegeben, da auch unter der aktuellen Gesetzeslage Abstände von 1.000 m zwischen WEA und Wohngebäuden durch Bebauungspläne unterschritten werden können. Das gilt also umso mehr für den Bereich zwischen 920 m und 1.100 m, der mit diesem "Vorsorgepuffer" abgedeckt werden soll. Darüber hinaus wird diese zusätzliche Tabufläche mit der Minderung der umzingelnden Wirkung von bewohnten Ortslagen durch Bereiche für die Windenergie mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung gerechtfertigt. Unserer Ansicht nach kann eine solche umzingelnde Wirkung nur in einer Einzelfallprüfung geklärt werden, wenn Anlagenstandorte bekannt sind und keine weiteren immissions- und artenschutzrechtlichen Gründe gegen die Errichtung und den Betrieb einer WEA sprechen. Dies geschieht erst in einem anschließenden Genehmigungsverfahren. Ein pauschaler Ausschluss von Flächen in diesem Verfahrensstand auf Grund einer möglichen umzingelnden Wirkung ist unserer Ansicht nach unzulässig.	und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1.auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist." anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.01.2019 - 10 D 23/17.NE - Uns stellt sich außerdem die Frage, was mit diesem Tabukriterium passiert, sollte die 1.000 m Abstandsregelung im Ausführungsgesetz zum BauGB, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, 2023 abgeschafft werden und somit die Grundlage dieses Tabukriteriums entfallen.		
		36.4	IV.Prüfung auf substanziellem Raum für die Windenergie Das Stadtgebiet von Marienmünster bietet aufgrund seiner Landschafts- und Siedlungsstruktur im Vergleich zu anderen Kommunen in NRW umfangreichen Raum für die Nutzung der Windenergie. Der Stadt ist somit eine besondere Bedeutung beim Ausbau der Nutzung der Windenergie zuzuschreiben. In der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wird auf Seite 57 eine Gesamtpotenzialfläche nach Abzug der harten Tabuflächen von rund 4.040 ha genannt. Es bleiben nach Abzug der weiteren weichen Tabuflächen noch 512 ha bzw. 12,7 % als Potenzialfläche bestehen. Anders ausgedrückt werden der Windenergie mit dieser Planung 3.528 ha oder 87,3 % potenzieller Fläche entzogen. Zwar ist es nach Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts richtig, dass substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden kann, wenn die Größe der ausgewiese-	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Richtig ist, dass je näher eine Kommune mit ihrer Größe und Anteil der Windenergiebereiche am besagten Orientierungswert liegt, um so gewichtiger müssen die Gründe sein, die zu dieser Eingrenzung und Begründung der Tabuflächen führen. Die Stadt Marienmünster hält sich an die von der genannten Rechtsprechung flächenbezogenen vorgegebene Betrachtung. Die Stadt Marienmünster sieht aber einen Vorsorgepuffer zum Schutz der Ortslagen weiterhin als erforderlich an. Die Stadt Marienmünster ist bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m	Der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m wird nicht mehr weiterverfolgt, da er an den nicht mehr existierenden Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB anschloss. Es wird ein akzeptanzbegründeter Mindestabstand von 925 m als weiche Tabufläche in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			nen Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialfläche in Verhältnis gesetzt wird, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergibt. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016 - 4 BN 49.15 - Allerdings ist hierbei anzumerken, dass die Rechtsprechung die Frage nach dem substanziellen Raumgebens nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen den Größen der Konzentrationsflächen und der Größen der Potenzialflächen beantwortet. Es ist zusätzlich festzustellen, dass, je geringer die für die Windenergienutzung verbleibende Fläche ist, desto gewichtiger die Gründe sein müssen, die gegen die Darstellung weiterer Flächen sprechen. Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11 – / OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.01.2019 - 10 D 23/17.NE - Bei der vorliegenden Planung sind uns diese gewichtigen Gründe nicht erkenntlich. Es werden sogar ein Modelflugplatz und ein willkürlich gewählter "Vorsorgepuffer" stärker gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Des Weiteren ist festzustellen, dass sich die Plangeberin in der Begründung und in der Frage, ob der Windenergie mit dieser Planung substanziell Raum gegeben wird, lediglich auf diesen Inzidenzwert von 10 % (Anteil der Konzentrationszonen an der Größe der Potenzialfläche nach Abzug der harten Tabuflächen) bezieht. Dieser Wert wurde 2015 vom OVG Münster definiert und letztmals 2020 gerichtlich bestätigt.	nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Eine Berechnung des substanziellen Raumes mit der Orientierungsgröße von 10 % auf der Grundlage der des 1.000 m Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz ist fraglich. Bezüglich des Mindestabstandes nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 08.03.2023 gesetzlich festgelegt, dass der Mindestabstand nicht 1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Fest-legung von Flächenbedarfen für Windenergie-anlagen an Land, 2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder 3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist. anzuwenden ist. Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE - Dabei ist anzumerken, dass es sich hierbei um keinen definierten Zielwert (o. ä.) aus der Gesetzgebung oder sonstigen Erlassen / Anweisungen handelt. Genauso ist zu hinterfragen, ob dieser Wert im Zuge der fortschreitenden Klimakrise und unter den aktuellen energieund geopolitischen Gesichtspunkten noch vertretbar ist oder ob ein Gericht heutzutage einen anderen Inzidenzwert wählen würde. Ihrer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, die mit dem enormen Potenzial für Erneuerbare Energien in Marienmünster einher geht, wird die Stadt mit dieser Planung sicherlich nicht gerecht. Unbestreitbar ist, dass die Stadt Marienmünster diesen 10 %-Wert an insgesamt vier verschiedenen Stellen (S.32, S. 39, S. 47, Kap. 2.2.5.5 und Kap. 2.2.5.6) als planerisches Ziel ausgibt: "Damit wird der Orientierungswert von 10 % (bzw. 404 ha) nach Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen (mit immissionsschutzrechtlichem Mindestabstand) deutlich überschritten. So ist auch nach dieser Berechnungsgrundlage noch Raum für weitere Tabukriterien zu sehen, welche die Stadt Marienmünster umsetzen möchte, um eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet vor dem Hintergrund ihrer städtebaulichen und planerischen Zielvorstellungen vorzunehmen." (S. 32) Damit dürfte klar sein, dass die Stadt versucht, die Flächen zur Nutzung der Windenergie auf das absolute Minimum zu reduzieren.	Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112). Richtig ist, dass der in der Rechtsprechung genannte Anteil bzw. Wert von 10 % der zur Verfügung stehenden Potenzialflächen kein Zielwert, sondern nur ein Anhalts- oder Orientierungswert ist. Dieser Anteil wurde in der Planung nicht als Zielwert genommen, sondern in der Bewertung und Abwägung zitiert und herangezogen, um immer wieder festzustellen, ob sich die Stadt Marienmünster die jeweils damit verbundene Planung "leisten" kann und sie nicht schon in einem Bereich befindet indem das geprüfte Kriterium zu verwerfen ist. Es kann der Stadt Marienmünster nicht vorgehalten werden, das z. B. durch die Siedlungsstruktur und dem Mindestabstand schon ein größerer Anteil des Stadtgebietes belegt ist.	

, N	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Es werden zum Teil unbegründet (vgl. Punkt II. und III.) weiche Tabuflächen angesetzt, um diesen Richtwert von 10 % zu erreichen. Nach Abzug der letzten weichen Tabuflächen heißt es in der Begründung im Zwischenfazit in Kap. 2.2.5.8: "Nach der Berücksichtigung des zusätzlichen Vorsorgepuffer von 180 m als 3. weiche Tabufläche verbleibt eine Potenzialfläche von 512 ha. Damit wird in der Berechnung des substanziellen Raumes ein Anteil von rd. 12,7 % am Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen erreicht. Der Orientierungswert von 10 % (bzw. 404 ha) wird überschritten. Aber es zeigt sich hierbei kein Raum für weitere weiche Tabuflächen und -krite- rien." (S. 49) Neben der bereits zitierten ausreichenden Begründung für weitere Tabuflächen stellt die Rechtsprechung fest, dass, je mehr eine Reduzierung der Potenzialfläche auf das absolute Minimum erfolgt, desto weniger anzunehmen ist, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.01.2019 - 10 D 23/17.NE - Unserer Ansicht nach ist dies bei der aktuellen Planung der Fall. Als letztes möchte der Einwender anmerken, dass auch die verbleibenden 12,7 % Potenzialfläche nicht zwangsläufig zur Nutzung der Windenergie geeignet sind. Es bleibt im Einzel-		
			dass auch die verbleibenden 12,7 % Potenzial-		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			schutz-, oder sonstige rechtliche Belange gegen eine Errichtung und den Betrieb von WEA sprechen. In 6 von 8 verbleibenden Potenzialflächen geht die Stadt Marienmünster in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan selbst von einer kritischen Einschätzung entweder bezüglich des Artenschutzes oder des Denkmalschutzes (Abtei Marienmünster) aus (Kap. 4.1, ab S, 72). Um der Windenergie auch de facto substanziellen Raum zu geben, wäre es ratsamer, dies zu berücksichtigen und nicht von vornherein und pauschal weitere Potenzialflächen auf Grund weicher Tabuflächen auszuschließen.		
		36.5	V. Vorschläge zur Verfahrensanpassung 1. Auf einen pauschalen Abstandspuffer zum Modellflugplatz zwischen den Ortschaften Breden- born und Vörden muss unserer Ansicht nach verzichtet werden. Ohne konkrete Standorte und Anlagentypen ist nicht festzustellen, ob ein Vorhaben den Flugbetrieb in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder unmöglich macht. Dies sind Einzelfallprüfungen, die in einem anschließenden Genehmigungsverfahren zu klären sind. Wir möchten außerdem anregen, die Gewichtung der Windenergie gegenüber anderen Belangen zu überdenken. Aus unserer Sicht werden mit diesem Tabukriterium nicht nur Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer unzulässigerweise einge-	Siehe Abwägung zur lfdNr. 36.1 und 36.2	Siehe Beschlussvor- schläge zur IfdNr. 36.1 und 36.2.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			schränkt, sondern der Windenergie auch potenziell geeignete Flächen ungerechtfertigt und pauschal entzogen.		
		36.6	2. Der 180 m "Vorsorgepuffer" zu allen Ortslagen sollte verworfen werden. Die Bezeichnung ist irreführend und impliziert eine Schutzfunktion vor Windenergieanlagen, wofür es in der Realität keine Gründe gibt. Die städtebauliche Begründung der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsla- gen ist in den meisten Fällen nicht gegeben. Auch bei jetziger Rechtslage können Abstände von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen durch Aufstellung von Bebauungsplänen unterschritten werden. Letzten Endes dient dieser Abstandspuffer nur der Reduzierung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie auf ein notwendiges Minimum. Dieses Vorgehen ist unzulässig.	Siehe Abwägung zur 36.1 und 36.2	Siehe Beschlussvor- schläge zur lfdNr. 36.1 und 36.2.
		36.7	3. Aufgrund des aktuell vorliegenden Ergebnisses muss angezweifelt werden, dass mit den nun dargestellten Windkonzentrationszonen mit einer Größe von insgesamt etwa 512 ha, tatsächlich substanziell Raum für die Windenergie geschaffen würde. Angesichts des vergleichsweisen hohen Potenzials der Stadt Marienmünster für die Windenergie sehen wir beim Ergebnis in Anlehnung an die Rechtsprechung in dieser Sache tieferen Prüfungs- sowie Nachbesserungsbedarf. Der Wegfall des pauschalen 500 m Abstandes zum Modellflugplatz sowie des 180 m	Siehe Abwägung zur 36.4	Siehe Beschlussvor- schlag zur IfdNr. 36.4.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			"Vorsorgepuffers" würde in die richtige Richtung führen und weitere Bereiche für die Windenergie zugänglich machen. Hierdurch wäre die Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergie mit höherer Rechtssicherheit gewährleistet, insbesondere dadurch, dass auch in anschließenden Genehmigungsverfahren wegfallende WEA-Standorte berücksichtigt würden.		
37	Öffentlichkeit 37 24.06.2022	37.1	im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Marienmünster nehmen wir wie folgt Stellung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforder- lich.
		37.2	Vorbemerkungen zu den vorliegenden Unterlagen der öffentlichen Beteiligung Der Einwender begrüßt die Entscheidung der Stadt Marienmünster die Energiewende durch die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung aktiv mitzugestalten. Er unterstützt daher ebenso das Ansinnen des Plangebers, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten den Erneuerbaren Energien, hier besonders der Windenergie, durch entsprechende Festlegungen eine Entwicklungsperspektive aufzuzeigen, welche den klima- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Bundes- und Landespolitik Rechnung tragen soll. Die Windenergie an Land als kosteneffizienteste der Erneuerbaren-Energien-Technologie wird zukünf-	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforder- lich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			tig eine noch viel bedeutendere Rolle als bisher zur Zielerreichung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen übernehmen.		
		37.3	Empfehlung zur Anpassung von Potentialflächen Der Windenergie muss im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes substantiell Raum gegeben werden. Diesem Anspruch, der durch das OVG NRW mit der Festlegung des 10%-Zieles konkretisiert wurde, plant die Stadt Marienmünster mit Hilfe der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes (TFNP) Windenergie Rechnung zu tragen. Neben dem Flächenziel soll dabei insbesondere auch eine Konzentrierung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet erreicht werden. Unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der zwingend einzuhaltenden Abstände zu Siedlungs- bzw. Wohngebieten ist es möglich, die im Entwurf des TFNP dargestellten Potentialflächen zu erweitern. Auf das im Stadtgebiet vorhandene Potential der Windenergienutzung ist der Einwender bereits im Jahr 2018 aufmerksam geworden. Seine eigenen Potentialanalysen haben insbesondere die Eignung der im Entwurf des TFNP enthaltenen Flächen "III" und "VII" herausgestellt. Wie den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen ist, stimmen die beiden Flächen mit den vom Einwender ermittelten Gebietskulissen "Östlich Bredenborn" und "Münsterbrock" zu Großteilen überein. Legt man den	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist richtig und der Stadt Marienmünster bewusst, dass die Windkraftanlagen aufgrund der genannten Abstandsbetrachtungen in einen Windenergiebereich noch hineinrücken müssen. Bei ihren Planungen muss sie jedoch nicht von wirtschaftlichsten Flächendarstellung und Anlagenkonfiguration ausgehen, da auch u. U. kleinere Anlagen errichtet werden (können).	Kein Beschluss erforder-lich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Zwischenstand der Potentialflächen vor Berücksichtigung des 180 m Vorsorgepuffers zugrunde, besteht sogar eine vollständige Übereinstimmung der benannten Flächen, mit den von vom Einwender untersuchten Gebieten. Für die Abweichung zwischen den finalen Potentialflächen und unseren Gebietskulissen sorgt neben dem Vorsorgepuffer aber auch der anzunehmende Abstand zu den jeweils vorhandenen kV-Leitungen. Hier orientiert sich die Planung des Einwenders an dem nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) geforderten horizontalen Mindestabstand, der auch im Windenergie-Erlass NRW empfohlen wird: "Über die Freihaltung des Schutzstreifens [von Stromleitungen] hinausgehend stellt sich die Frage des Abstandes von Windenergieanlagen zu Freileitungen selbst. Es wird empfohlen, dafür den neuen technischen Standard in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) heranzuziehen" (Windenergie-Erlass NRW, 8.2.10 Stromnetze, Stand 14.06.2022). Da für die Berechnung des Mindestabstandes die Anlagenhöhe maßgeblich ist, ist es zunächst notwendig, diese zu bestimmen. Derzeit liegt die durchschnittliche Nabenhöhe von Windkraftanlagen mit einer Leistung von über 6 MW bei rund 160 m. Auch der Rotordurchmesser moderner Anlagen übersteigt mittlerweile 150 m, sodass sich Gesamthöhen von knapp 250 m für den Stand der Technik ergeben. Der Rückgriff auf ältere Modelle mit geringerer Leistung widerspräche einer effizienten Nutzung der wenigen zur Verfügung stehenden Flächen sowie dem Grundsatz einer		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und deren wirtschaftlichen Anforderungen. Die Wirtschaftlichkeit der Planung durch den Einsatz moderner Anlagentypen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist insbesondere hinsichtlich des Zuschlags der Bundesnetzagentur für jegliche Betreibergesellschaft von essentieller Bedeutung. Legt man somit eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotorradius von 81,5 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m für die Berechnung des horizontalen Mindestabstandes zu Freileitungen zugrunde, dann ergibt sich ein Abstand von 136,5 m (= 0,5 * Rotordurchmesser + 25 m + 20 m + 10 m) zu 110 kV-Leitungen (betrifft Fläche "VII") und 151,5 m (= 0,5 * Rotordurchmesser + 25 m + 30 m + 15 m) zu 380 kV-Leitungen (betrifft Fläche "III"). Mit diesem Abstand wird sichergestellt, dass sich die Freileitungen nicht im Einflussbereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befinden und damit keinen schädigenden Turbulenzen ausgesetzt werden. Die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) sollte bei der Planung von Konzentrationszonen daher in jedem Fall berücksichtigt werden. Die Vorbelastung des Landschaftsbilds durch die kV-Leitung spricht derweilen für die Ausweisung der Flächen für die windenergetische Nutzung. Ein weiterer Punkt, der bei unserer Planung berücksichtigt wurde, ist der Abstand Infrastrukturtrassen. Hier orientiert sich die Planung des Einwenders an den Vorgaben aus		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			dem Bundesfernstraßengesetz sowie des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Geht man auch hier von einer Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 81,5 m aus, ergibt sich ein Abstand zu Landund Kreisstraßen von 40 m + 81,5 m = 121,5 m.		
		37.4	Wie aus den beiliegenden Übersichtsplänen ersichtlich wird, würden sich die Flächen "III" und "VII" mit dem Einhalten der oben berechneten Mindestabstände und gleichzeitiger Anwendung des Vorsorgeabstandes von 180 m deutlich verringern. Mit Verzicht auf den Vorsorgepuffer könnte jedoch der Flächenverlust durch den Mindestabstand zu den Freileitungen und Straßen ausgeglichen werden. Unter diesen Voraussetzungen könnten in der Potentialfläche "III" bzw. "Östlich Bredenborn" zwei und in der Potentialfläche "VII" bzw. "Münsterbrock" ebenfalls zwei Windenergieanlagen geplant werden. Mit Vorsorgepuffer würde in der Fläche "III" und in der Fläche "VII" jeweils eine Anlage entfallen. Der Vorsorgepuffer stünde somit dem Erreichen des 10 %-Ziels sowie der konzentrierenden Wirkung der Potentialflächen entgegen. Auf eine Gleichbehandlung bei der Regelung des Abstandes zwischen Wohngebäuden / Ortslagen mit Wohngebäuden und den Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung für Ortslagen ohne eine weitere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung, sollte daher hinsichtlich der Ortslagen Altenbergen und Münsterbrock gänzlich verzichtet werden. Hier würde sich neben der	Den Bedenken bezüglich des zusätzlichen Vorsorgepuffers wird teilweise efolgt. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage der Stadt Marienmünster zu ihren Planungen ist von der Bezirksregierung auf den geringen Anteil der Flächen an den zur Verfügung stehende Potenzialflächen hingewiesen worden. Die Stadt Marienmünster möchte zum einen einen hohen Schutz der Einwohner in den Ortslagen erreichen, sieht sich aber angesichts der veränderten gesetzlichen Rahmensetzungen gehalten, die Größe der geplanten Darstellung von Windenergiebereichen zu erhöhen. Maßgeblich ist für die Flächendarstellung, was nach Anwendung des Tabuflächensystems als Kulisse identifiziert werden kann. Dieses Sytem ist stadtweit einheitlich anzuwenden und nicht an der ein oder anderen Stelle aufgrund von Mitwirkungsbereit-schaft oder Motivation von Flächeninhabern abzu-wandeln. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der genannte zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m nicht mehr in der Planung in Marienmünster zur Anwendung kommt. Die daraus und aus anderen Gründen erforderliche Änderungen und Anpassungen der Potenzialflä-	Den Bedenken wird gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Erweiterung der Flächen "III" und "VII" auch in anderen Flächen zusätzliches Potential bieten, das die Konzentration der Windenergie im Gemeindegebiet gewährleistet. Für die Potentialfläche "III" sieht der Einwender sogar einen Abstand von 800 m zur Ortschaft Altenbergen als ausreichend an und hat dies bei seiner Planung berücksichtigt. So würde sich in dieser Fläche weiteres Potential für einen dritten Windenergieanlagenstandort am Waldrand im Norden seiner Gebietskulisse ergeben. Hinsichtlich des Vorsorgeabstandes zur Ortslage Bredenborn spricht er sich hiermit deutlich für dessen Verzicht an der Fläche "VII" aus, sodass das Potential für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen ausgeschöpft werden kann. Des Weiteren sind bei der Planung von Windenergieanlagen auch luftfahrtrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, in diesem Falle das militärische Luftverteidigungsradar Auenhausen. Beide Potentialflächen befinden sich innerhalb des 20 km-Bauschutzbereiches des Luftverteidigungsradars. Um sicherzustellen, dass das Radar in seiner Funktion nicht erheblich gestört wird, sind luftfahrtrechtliche Bestimmungen einzuhalten, die die Standortplanung der Windenergieanlagen innerhalb der Potentialflächen weiter einschränken. Auch aus diesem Grund sehen wir eine Anpassung der Potentialflächen hinsichtlich der gewählten Abstände zur Wohnbebauung als zwingend erforderlich an.	chen und des Suchraums bedeuten eine grundlegende Änderung der Planung und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage.	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die besondere Eignung der Potentialflächen "III" und "VII" sieht der Einwender zudem darin begründet, dass aufgrund der Nähe der Flächen zur verfügbaren Infrastruktur die Erschließung der Gebiete ohne Beeinträchtigung von naturschutzrechtlichen Belangen möglich ist. Bei der Potentialfläche "VII" ist dies die Landstraße L886, bei der Potentialfläche "III" die Kreisstraße K59 sowie der bestehende Weg auf den Flurstücken 3 und 57, Flur 8, Gemarkung Altenbergen und Flurstück 2, Flur 6, Gemarkung Bredenborn. Die Planung des Einwenders in diesen beiden Gebieten ist bereits so weit fortgeschritten, dass er sich mit den Eigentümern der genannten Flurstücke im Gespräch über die Umsetzung eines Windenergieprojektes befindet. Damit unterstützten die Grundstückseigentümer vor Ort die Planungen des Einwenders.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder- lich.
			Abschließend würden der Einwender es begrüßen, wenn seine Anmerkungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Für Rückfragen steht er gerne zur Verfügung, insbesondere im Rahmen eines persönlichen Gesprächs.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder- lich.
38	Öffentlichkeit 38 28.06.2022	38.1	Der Einwender ist Eigentümer des Flurstückes in der Gemarkung Altenbergen und von der geplanten Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Marienmünster somit unmittelbar betroffen. Zu den ausgelegten	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder- lich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Planunterlagen unterbreiten er folgende Äußerungen und Anregungen:		
		38.2	Zunächst begrüßt der Einwender die Entscheidung der Stadt Marienmünster, die Energiewende durch die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung aktiv mitzugestalten und möchten seine eigene Fläche in dieses Vorhaben einbringen. Der Einwender beanstandet daher den räumlichen Zuschnitt der Potentialfläche "III". Der ausgelegte Planentwurf schließt die Berücksichtigung des genannten Flurstückes in der Potentialfläche "III" vollständig aus. Ausschlaggebend dafür ist der Abstand zu der Ortslage Altenbergen. Durch eine Verringerung des Abstandes zwischen der Potentialfläche "III" und der Ortslage Altenbergen auf 800 m, wäre eine deutliche Vergrößerung der Potentialfläche möglich. Da für Fläche bereits im Jahr 2017 eine Potentialanalyse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt wurde, ist bekannt, dass die Potentialfläche "III", unter Einbeziehung seines Flurstückes, Platz für drei Windenergieanlagen des aktuellsten Anlagentyps bietet. Die Aussparung seines Flurstückes hält der Einwender für nicht nachvollziehbar und fehlerhaft, da sie im Widerspruch zu den Zielen des Teilflächennutzungsplans Windenergie steht. Der Windenergie ist aus rechtlichen wie energiepolitischen Gründen substantiell Raum zu verschaffen. Der Teilflächennutzungsplan soll dabei eine Konzentration der Windenergie-	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Auch ein Windenergiebereich für nur eine einzelne Anlage kann z. B. durch eine räumliche Nähe zu anderen Bereichen Teil einer Konzentrationszone sein. Maßgeblich ist für die Flächendarstellung, was nach Anwendung des Tabuflächensystems als Kulisse identifiziert werden kann. Dieses ist stadtweit einheitlich anzuwenden und nicht an der ein oder anderen Stelle aufgrund von Mitwirkungsbereitschaft oder Motivation von Flächeninhabern abzuwandeln.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			anlagen im Stadtgebiet herbeiführen. Potenti- alflächen, die Platz für lediglich einen Wind- energieanlagenstandort bieten, sollten bei der Planung daher vermieden werden, um insbe- sondere das Ziel der konzentrierenden Wir- kung nicht zu verfehlen.		
		38.3	Die Beibehaltung des bisherigen kleinen Zuschnitts der Potentialfläche widerspricht damit auch der gesetzgeberisch gewünschten Intensivierung der Windenergienutzung. Wie die aktuellsten politischen Entwicklungen eindrücklich zeigen, wird es zukünftig entscheidender denn je auf die Nutzung erneuerbarer Energien ankommen. Die Stadt Marienmünster trägt die Verantwortung zum Gelingen der Energiewende beizutragen und die Windenergienutzung dort zu ermöglichen, wo sie planerisch sinnvoll und gesellschaftlich gewollt ist. Der Einwender regt daher an, einen Abstand von 800 m zwischen der Ortslage Altenbergen und der Potentialfläche "III" anzunehmen und diese damit um zwei mögliche Windenergieanlagenstandorte zu erweitern. Schließlich unterstützt der Einwender auch ausdrücklich die Stellungnahme der die ebenfalls im Beteiligungsverfahren eingebracht wurde und bitten darum, dass sein Anliegen im weiteren Verfahren Berücksichtigung findet.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der neuen Flächenkulisse sind nun zwar weiterhin Teilflächen mit Potenzial der Errichtung einzelner Anlagen enthalten. Diese liegen aber im räumlichen Zusammenhang (< 500 m) zu weiteren, größeren Flächen und sind so zu einem Windenergiebereich zusammenzufassen (siehe Karte der Windenergiebereiche zur erneuten Offenlage). Damit wird auch das Ziel verfolgt möglichst viele Bereiche für die Nutzung der Windenergie darzustellen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
39	Öffentlichkeit 39 30.05.2022	39.1	Der Einwender bezieht sich auf ein Gespräch vom 24.05.2022 bezüglich eine Windkraftanlage in unmittelbarer Nachbarschaft des Modellfluggeländes des MSC-Marienmünster e.V Nachdem einige Mitglieder beobachtet haben, dass in der näheren Nachbarschaft des Modellfluggeländes Messungen für die Errichtung einer Windkraftanlage durchgeführt wurden, hat der Einwender sich bei der Stadt informiert. Ganz aktuell ist wohl eine umwelttechnische Voranfrage zu diesem Standpunkt eingetroffen. Das heißt wir sind noch ein einem frühen Stadium. Die Stadt Marienmünster hatte bisher bei ihren Planungen für zukünftige Windkraftzonen dem Modellflugplatz großzügig berücksichtigt. Diese Anfrage geht allerdings an den Planungen vorbei und liegt wie gesagt in unmittelbarer Nähe des Platzes und würde den Modellflugbetrieb extrem einschränken bzw. unmöglich machen. Der MSC ist bereits seit über 25 Jahren auf dem Platz beheimatet und hat natürlich auch diverse Anschaffungen / Kosten in die Infrastruktur des Platzes investiert. Wenn der Platz in seiner Form nicht mehr genutzt werden kann, wäre das der Ruin des Vereins, der in 2025 sein 50-jähriges Bestehen feiern will. Daher legt der MSC-Marienmünster Einspruch gegen die Errichtung einer Windkraftanlage an diesem Standort ein. Bitte halten sie uns über die weitere Entwicklung zu diesem Thema auf dem laufenden.	Den Bedenken wird gefolgt. Der Modellflugplatz behält seinen Puffer mit 500 m Abstand zum Flugplatzgelände (Aufstiegsgenehmigungsbereich) als weiche Tabufläche. Es erfolgte eine Betrachtung, ob der Modellflugplatz verlegt werden kann. Dies ist aber bei der gegebenen Genehmigung des Betriebes, der Flugmodelle und des Aufstiegssektors an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht ohne Inkaufnahme der Einstellung des Flugbetriebs bzw. der Vereinsaktivitäten zu sehen. Aufgrund dieser Bedeutung soll auch der Flugbetrieb selbst nicht eingeschränkt werden, was bei einer baulichen Nutzung durch WEA in dem Sektor immer der Fall wäre, auch wenn noch keine genauen Standorte oder Typen von Windkraftanlagen bekannt sind. Die Stadt Marienmünster stuft damit den Modellflugplatz und seinen Abstand als weiche Tabufläche ein, da sie nicht die Nutzung an anderer Stelle im Stadtgebiet ansiedeln kann und die Vereinsaktivitäten nicht gefährden möchte.	Der Modellflugplatz behält seinen Puffer mit 500 m Abstand zum Flugplatzgelände (Aufstiegsgenehmigungsbereich) als weiche Tabufläche.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
40	Öffentlichkeit 40 Ohne Datum	40.1	Der Einwender widerspricht ausdrücklich der Nichtberücksichtigung der Planungsfläche Born (Gebiet M) (folgend: Planungsfläche) in den aktuellen Planungsunterlagen. Als Grundstückseigentümer/in befürworte ich die Nutzung meines Grundeigentums für die Zwecke der Windenergie und stelle dieses hierfür bereit. Ich unterstütze die Planung der ENP Energieplan GmbH für ein Windparkvorhaben an diesem Standort ausdrücklich und beantrage hiermit die Aufnahme dieser Planungsfläche als Konzentrationszone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Marienmünster. Beweggründe sind, neben meinem eigenen Interesse, der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien hinsichtlich des Gelingens der Energiewende und dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Für mich ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Planungsfläche keinerlei Berücksichtigung in den Planunterlagen im ersten Entwurf des Plans findet. Mit den angekündigten Zielen der neuen Bundesregierung zum Klimaschutz und in der aktuellen Situation überwiegen die positiven Belange der Windenergienutzung deutlich, sodass eine Abwägung im Sinne der Aufnahme der Planungsfläche als Konzentrationszone Wind stattfinden muss, um der Windenergie tatsächlich ausreichend Fläche zur Erreichung der Ausbauziele zur Verfügung zu	Den Bedenken wird nicht gefolgt. In der Kulisse zur Offenlage ist die Fläche M der Fläche VIII in Teilen lagemäßig, aber nicht umriß- oder größenmäßig gleich oder vergleichbar. Der Zuschnitt und die Lage der Fläche VIII ergab sich durch den Mindestabstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB zu den Ortslagen Born und Kollerbeck (Suchraum der dem Planungsraum entzogen ist) und einem zusätzlichem Vorsorgepuffer von 180 m (weitergehend als weiche Tabufläche). Der in der Planung zum Entwurf für die Offenlage berücksichtigte Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ist zwischenzeitlich nicht mehr zu berücksichtigen (siehe weiter unten). Damit steht auch der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m zur Disposition. Jede Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet aber eine Veränderung und Anpassung der Potenzialflächen und des Suchraums und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der ursprünglichen Fläche M wieder aufleben und in der neuen Kulisse Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist die Stadt Marienmünster bestrebt den Ortslagen einen Schutz vor möglichen Immissionsbelastungen durch WEA zu gewähren. Hierzu wird ein akzeptanzbegründeter Abstand von 925 m in der Planung der Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan umgesetzt und berücksichtigt. Dieses ist in der Abwägung und vor dem Hintergrund der in der frühzeitigen Beteiligung	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			stellen. Geschieht dies nicht, sehe ich mich erheblich in meinen Eigentumsrechten beeinträchtigt. Mir würde die Chance genommen, dort selbst oder durch einen Projektentwickler wie der EinwenderWindenergieanlagen zu errichten und damit mein Grundeigentum wirtschaftlich aufzuwerten und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen. Durch die gesetzlich geregelte finanzielle Beteiligung am Windpark würden zudem der Gemeinde und uns Bürgern zusätzliche regelmäßige Einnahmen für soziale und gemeinnützige Zwecke zustehen, die ohne eine Ausweisung nicht vorhanden wären. Als Eigentümer und Bürger möchte ich mit der Bereitstellung meines Grundeigentums für Windenergie einen Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig davon profitieren. Aus diesem Grund fordere ich als Grundstückseigentümer/in in der Stadt Marienmünster inständig darum, die Planungsfläche Born in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufzunehmen.	und der Abwägung zur Kulisse der Offenlage gemachten Erfahrungen geboten. Die dadurch zwischen den Ortslagen Born, Kollerbeck und Kleinenbreden verbleibende Potenzialfläche wird aus kulturlandschaftlichen und denkmalbezogenen Überlegungen heraus einer Einzelflächenbetrachtung unterworfen, ob die zwischen der Burg Oldenburg und der Burg und Altstadt Schwalenberg historisch belegte, wichtige Sichtbeziehung nicht durch Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt und unterbrochen wird. Im Ergebnis der Einzelflächenbetrachtung ist die Gefahr der Beeinträchtigung der Sichtbeziehung bei dem Bau von Windkraftanlagen festzustellen. Die Absicht der Stadt Marienmünster zur Freihaltung dieser Sichtbeziehung eines Windenergiebereiches an dieser Stelle zu erreichen.	
41	Öffentlichkeit 41 28.06.2022	41.1	Die Einwender erklären ausdrücklich, dass sie sich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windanlagen im Ortsteil Langenkamp persönlich betroffen fühlen. Sie erheben nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe nachfolgende Abwägungen.	Siehe nachfolgende Beschlussvorschläge.

41.2 1. Gesundheit

Die Einwender leiden seit geraumer Zeit unter chronischen Erkrankungen, die ihre Gesundheit nachhaltig beeinflussen. Die Einwender sind an einer chronischen Borreliose erkrankt und erwerbsunfähig. Leitsymptom meiner Erkrankung ist das chronische Fatique Syndrom (CFS), das massive Erschöpfungszustände hervorruft. Ausschließlich ungestörte Ruhe und eine störungsfreie Umgebung mildern diese Zustände. Eine Heilung ist, nach den derzeitigen medizinischen Kenntnissen, nicht zu erwarten. Der Ehepartner ist seit einer Covid-Infektion ebenfalls an CFS erkrankt. Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in direkter Nähe mit Sichtkontakt zu unserem Schlafzimmer und unserem Balkon/ Garten. Damit würde für uns ein wichtiger Erholungsraum entfallen.

Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Mittlerweile gibt es bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.

Der Schattenschlag, auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt, kann sich schädlich auf Psyche und das vegetative Nervensystem auswirken.

Durch meine chronische Borreliose leide ich bereits jetzt unter schweren neurologischen Beeinträchtigungen (ein Attest darüber kann jederzeit eingereicht werden.)

Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, können das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen.
Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht bei Sonne einen sich bewegenden Schlagschatten, der zu erheblichen Belästigungen (Konzentrationsstörungen, Nervosität,

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die vorgetragenen verschiedenen Befürchtungen zu den gesundheitlichen Folgen von Windkraftanlagen in der näheren und weiteren Umgebung des Wohnstandortes des Einwenders sind Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen und Betrachtungen gewesen. Die Studie des Umweltbundesamtes "Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen" von November 2016, (Zitate Auszug aus dem Positionspapier, S. 6) fasst dabei die wichtigsten Ergebnisse für die möglichen gesundheitlichen Wirkungsebenen "Hörbarer Schall; tieffrequenter Schall (einschließlich Infraschall): Schattenwurf und Stroboskopeffekt; Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung; Eiswurf; Indirekte Wirkungen (Belästigung), die durch eine subjektive Bewertung von WEA oder der durch sie verursachten Effekte entstehen" zusammen:

"Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt. (...)

7 P P P	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Kopfschmerzen, und Schlafstörungen) führen kann. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage ist bei niedrigem Sonnenstand in der Früh und am Abend, im Winter auch in der Mittagszeit festzustellen. Die Wohnung mit Wohnzimmer, Schlafzimmer, Balkon und Garten, ist zum Westen hin ausgerichtet. Somit liegen diese Wohnbereiche in direkter Sichtweite zu den geplanten Windkraftanlagen. Eine negative Lebensqualität und eine mögliche Verschlechterung unserer gesundheitlichen Situation wären die Folgen. Die riesigen Anlagen würden durch die stete Bewegung der Rotoren eine bedrängende Wirkung ausüben. Die Einwender könnten sich diesen optischen Eindrücken nicht entziehen. Die blinkenden Signale für den Luftverkehr stellen ebenfalls eine enorme Belästigung in der Nacht dar. Symptome bei Menschen, die sich längere Zeit in der Nähe von Windturbinen aufhalten, sind Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel, Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen sowie Panikattacken.	Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert. Insgesamt gesehen wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor möglichen negativen Auswirkungen bereits für viele Probleme (technische) Lösungen entwickelt." Die Darstellung der Windenergiebereich umfasst Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. Wo genau der Standort später zu errichtender Anlagen liegt, ist Gegenstand im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Hierbei werden auch die angesprochenen Aspekte der optischen Bedrängung, Lärmentwicklung, Schattenwurf und Abstände der Anlagen untereinander geprüft. Hierzu werden jeweils einzelne gutachterliche Betrachtungen vorgelegt, die den Schutz des Wohnens und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewähren.	

41.3 2. Naturschutz

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in direkter Nähe eines FFH-Waldes. Durch die Errichtung der WKA würde das bestehende Landschaftsbild zerstört. Flora und Fauna würden vernichtet und das ökologische System entwertet.

Durch den Bau würden seltene Tiere bedroht oder getötet werden. Die Bewegungsmöglichkeiten für die Tierwelt würden stark eingeschränkt und gewaltig gestört.

Insbesondere der hier ansässige Rotmilan wäre massiv bedroht. Aber auch Wanderfalken und Störche sind hier beheimatet.

Im Frühjahr und Herbst überfliegen Wildgänse die Region, Fledermausarten sind ebenfalls hier ansässig.

Durch den Ausbau und das Schottern der Wege für den Transport der Bauteile würde ebenfalls die Natur massiv geschädigt. Der Bau einer WKA auf der geplanten Fläche hätte die Vernichtung des Naherholungsgebietes zur Folge.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die vorgetragenen Gründe aus der Sicht des Artenschutzes sind berücksichtigt.

Bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan bedarf es lediglich einer Abschätzung des Plangebers auf der Basis der vorhandenen Informationen, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestande als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen [OVG Münster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15; OVG Münster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15; OVG Münster 10 D 23/17.NE vom 21.01.2019, sog. "Hörstel-Urteil", Randnummern 115, 124, 125]. Die Planung als solche erfüllt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die genannten Vorschriften erlangen Bedeutung vor allem über die notwendige Vollzugsfähigkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Eine Planung ist nicht "erforderlich" im Rechtssinne, wenn sie auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nicht vollzugsfähig ist. Nicht vollzugsfähig ist eine Planung, wenn bereits zum maßgeblichen Zeitpunkt des Feststellungs- oder Satzungsbeschlusses feststeht, dass die Erteilung einer Genehmigung auf der Grundlage des Plans dauerhaft ausgeschlossen ist. Ein Ausschluss von Flächen für die Windenergie wegen artenschutzrechtlicher Belange darf deshalb nur dann erfolgen, wenn eindeutig und dauerhaft feststeht, dass auf einer bestimmten Fläche keine Windkraftanlagen errichtet werden können bzw. dürfen. Da die Natur dynamisch und einer ständigen Veränderung unterliegt, können aus dem Artenschutz allenfalls in besonders gelagerten Ausnahmefällen harte Tabuflächen generiert werden (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Auf., Rdnr. 83).

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Der Artenschutz begründet auch kein "weiches Tabukriterium". Weiche Tabukriterien sind solche, die Ausfluss einer städtebaulichen Zielvorstellung und Gesamtkonzeption sind. Insbesondere sind nicht alle Umstände, die keine harten Tabukriterien begründen, aber eine genaue Einzelfallprüfung in den Genehmigungsverfahren verlangen, automatisch weiche Kriterien. Vielmehr ist dem Artenschutz in den Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen. Der Artenschutz ist deshalb kein planerisches Ausschlusskriterium.	

Durch Wald höchs Durch weiter Flügel Diese trieb o	andschutz n die direkte Nähe zu dem angrenzenden besteht über längere Trockenzeiträume ste Waldbrandgefahr. n die geplante WKA würde diese Gefahr er verschärft durch mögliche Gondel- bzw. elbrände. e entstehen u.a. durch den laufenden Be- oder auch durch Blitzschlag oder schliches Versagen bei der Wartung. den genannten Gründen bitten wir um angsänderung der WKA in Langenkamp.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Laut Windenergie-Erlass 2018 (Kap. 5.2.3.2 Brandschutz) ist für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68 (1) S. 3 Nr. 2 BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW). Einzelheiten ergeben sich aus § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (Bau-PrüfVO). [Hinweis: Angaben zur Landesbauordnung beziehen sich auf die alte, bis 2018 gültige Landesbauordnung] Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen (zum Beispiel in Kap. 5.2.2.3, 5.2.3.1 und 8.1) erreicht. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise a) soweit möglich Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, b) Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie, c) Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen, Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar. Gegen Ölaustritte, Eiswurf und Brände sind bzw. können technische Vorrichtungen oder Abschaltroutinen an den Anlagen selbst eine Gefährdung ausschließen bzw. mindern. Gegen	Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.
--	---	---	--

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Verlust von Bauteilen oder Flügeln wird in der Regel ein Abstand zu versorgungsrelevanten Leitungen (Gas, Trinkwasser etc.) in der anlagenbezogenen, konkreten Standortplanung vorgesehen. Dieses betrifft stationäre, immobile Anlagen und nicht mobile Einrichtungen. Mobile, bewegliche Nutzer von Straßen und Wegen können z. B. einen Weg an einer in Brand geratenen Anlage meiden, können nach aller Erfahrung dieser Situation aus dem Weg gehen. Mit den zuvor genannten Aspekten können in der kommunalen Flächennutzungsplanung keine zusätzlichen Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten oder sonstigen Einrichtungen zu den bereits gewählten Abständen auf dieser Ebene rechtlich begründet werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Betreiber für Schäden durch Brand, Eiswurf und Flügelbruch haftet.	
42	Öffentlichkeit 42 28.06.2022	42.1	Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gern. § 3 (2) BauGB. Die Stadt Marienmünster beabsichtigt der Windenergie neue Konzentrationsflächen zur Verfügung zu stellen und den Einsatz von regenerativen Energien im Sinn des Klimaschutzes zu fördern. Ziel des Landes in der gegenwärtigen Klimakrise ist es, den Ausbau der regenerativen Energien bei der Energieerzeugung voran zu treiben. Als hier lebende und an einer lebenswerten Entwicklung interessierten Bürgerin der Stadt	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ausreichende Windhöffigkeit aufgrund der Größe der Anlage ist heute oberhalb von 100 m generell immer als gegeben anzusehen (vgl. Kapitel 2.1 der Begründung)	Kein Beschluss erforder- lich.

Marienmünster nehme ich zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt Stellung: Ausgangssituation:

Das vorgegebene Leitszenario des Landes NRW aus den Voruntersuchungen sieht ca. 10 % der vorhandenen Gemeindeaußenflächen als Richtwert für Potenzialflächen. Für das Stadtgebiet Marienmünster sind das etwa (die in der Begründung genannten) 404-430 ha mit ca. 114 MW Leistung. Dabei sind diese geforderten Werte willkürlich vorgegeben (abgeleitet aus einzelnen Gerichtsurteilen).

Der Kreis Höxter hat bereits zum heutigen Zeitpunkt mit ca. 12.5 % generell einen Spitzenwert an der gesamten Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen im Land. Allein an Windvorrangzonen sind in Marienmünster tatsächlich vorhanden 95 ha mit ca. 27 MW. Auf der anderen Seite sieht der Kreis Höxter sein Landschaftsbild als rechtlich besonders schützenswert. Der gesamte Kreis umfasst das Kulturland Weserbergland.

Allgemein:

Grundsätzlich begrüßt der Einwender den Ausbau der regenerativen Energien, ausdrücklich auch den der Windenergie. Allerdings in den Bereichen und auf den Flächen, wo diese verträglich und mit den anderen zu berücksichtigen Belangen und den Bedürfnissen der Bevölkerung kompatibel, wo sie städtebaulich sinnvoll und naturräumlich geeignet sind. Mit Sorge betrachtet der Einwender die großflächigen Eingriffe in die gewachsene Kulturlandschaft als Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna, als immer wichtiger werdender Erholungsraum sowie als bedeutsame Produktionsfläche von Nahrungsmitteln und Rohstoffen.

			1
	Das bestehende Ziel der Tourismusförderung		
	in der Kulturlandschaft Weserbergland-Höxter		
	wird mit der Ausweisung vernachlässigt.		
	Auch eine faire Verteilung im gesamten Land		
	NRW erschließt sich mir dabei nicht und sollte		
	ggf. von den Städten in OWL gefordert wer-		
	den.		
	Nach meiner Auffassung sollten Vorrangzonen		
	grundsätzlich an geeigneten Standorten kon-		
	zentriert, vorhandene Flächen verdichtet und		
	alte WEA durch neue wirksamere Anlagen er-		
	setzt bzw. repowert werden, damit generell		
	Flächenverbrauch und die Inanspruchnahme		
	von wertvollen Landschaftsteilen reduziert		
	werden kann.		
	Dabei kann die Flächenverfügbarkeit nicht un-		
	abhängig von der Leistung künftiger Anlagen,		
	also separat betrachtet werden. Dazu und zur		
	Effizienz gibt es aber im Planentwurf keinerlei		
	Aussage. Beispielsweise könnte eine min/max.		
	Gesamtenergieleistung innerhalb einer Vor-		
	rangfläche angedacht und ausgewiesen wer-		
	den. Die Flächen werden zur Zeit hauptsäch-		
	lich durch Definition der Innen- und Aussenflä-		
	chen und deren Abstandsregelungen hergelei-		
	tet.		
	Die topographische Lage wie Hochflächen oder		
	Niederungen sollten jedoch bei der grundsätz-		
	lichen Eignung für Ausweisungen stärker be-		
	achtet werden. Im Planentwurf sind beispiels-		
	weise		
	mehrere Tallagen dargestellt deren künftiger		
	Windertrag, und damit die Effizienz, doch sehr		
	in Frage gestellt wird und vorab genauer zu		
	prüfen sind.		
42.2	In der Vergangenheit hatte der Raum Marien-	Den Bedenken wird nicht gefolgt.	Den Bedenken wird
	münster mit zwei Windparks schon eine Vor-	Die Feststellung des substanziellen Raumes ori-	nicht gefolgt.
	reiterrolle im Kreis Höxter. Das kann ihm jetzt	entiert sich an den von der Rechtsprechung in	
	nicht zum Nachteil gereichen indem weitere	NRW vorgenommenen Flächenmodell: Außen-	
	große Teile, in einem jedoch flächenmäßig		

42.3	sehr begrenzten Stadtgebiet (Marienmünster ist die kleinste Stadt im Kreis), generell gefordert werden. (Meine Frage: Wurde die Machbarkeit bei Festlegung des geforderten Flächenwerts überhaupt grundsätzlich überprüft?). Jedenfalls sollte die im Leitszenario für die Stadt Marienmünster geschätzte ca. 10 % Erweiterungsfläche mit 404 -430 ha und einer Leistung von 114 MW unter Einbeziehung der vorhandenen Windparks allemal ausreichend sein und nicht, wie in der Begründung dargestellt, noch weit darüber hinausgehen. Die Orientierungswerte müssten den geforderten "essentiellen Raum" bieten. Es gibt andere größere Gemeinden im Kreis Höxter mit entsprechend größeren zur Verfügung stehenden und weniger zersiedelten Außenbereichen bzw. weniger kleinteiligen Ortslagen wie hier, wo die Abstandsflächen zu den bebauten Gebieten entsprechend leichter einzuhalten sind. (Unter Umständen wäre, im Sinn einer gemeinsamen Lösungsfindung dieser neuen Zukunftsaufgabe für alle Städte gleichermaßen, auch eine gemeinsame Abstimmung aller denkbar, ggf. im Rahmen der erforderlichen Gemeindeabstimmungen untereinander.) Des Weiteren möchte der Einwender darauf hinweisen, dass für einen Außenstehenden überhaupt nicht nachvollziehbar ist, dass eine einzelne Gemeinde allein, in diesem Fall Bredenborn, mit geplanten ca. 180 ha Flächenausweisen einen etwa 42-45 % Beitrag an der Soll-Energieversorgung im Stadtgebiet leisten soll. Das widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz!	bereich abzüglich der Tabuflächen = Potenzial- fläche für die Errichtung von Windenergieanla- gen, hiervon 10 % als Orientierungswert/- größe. Das Muster der Verteilung und Größe der poten- ziellen Flächen für die Windenergienutzung ist gewissermaßen "zufällig" und folgt ausschließ- lich der Anwendung der gleichen Kriterien im gesamten Stadtgebiet. Dieses drückt die Gleich- behandlung aus. Das hierbei größere Flächen um Bredenborn herum zu identifizieren sind, liegt im Wesentli- chen an den zu berücksichtigen harten Tabuflä- chen. Dass es im Kreis Höxter Städte gibt, die über noch größere Potenziale verfügen liegt ebenso an deren jeweiliger Siedlungs- und Raumstruk- tur. Dies kann die Stadt Marienmünster aber nicht in ihren Planungen berücksichtigen, da sie nur den Flächennutzungsplan für ihr Stadtgebiet aufstellt und auch nur hierfür die Abwägung der fördernden bzw. wiedersprechende Aspekte vor- genommen werden kann. Darüber hinaus kann sie sich nicht auf einen bestimmten Planungs- stand anderen Kommunen verlassen, da diese in eigener Planungshoheit eigene Planungen än- dern kann.	Den Bedenken wird
42.3	sätzlich auch auf andere Ressourcen rückge- griffen werden können, wenn diese an be-	Im Rahmen der Flächennutzungsplanung für Windenergiebereiche können nur flächenbezogene Aspekte und Kriterien eingebracht werden.	nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			stimmten Orten nicht nutzbar ist, um die vorgegebenen Klimaziele in den Gemeinden zu erreichen, es müsste also ein Ausgleich geschaffen werden können. Dabei spielen andere neue Technologien und Möglichkeiten der Energiegewinnung bzweinsparung eine große Rolle. Der Einwender erinnert hier u.a. an energieneutrale Gebäude.	Auch die Betrachtung, ob die Stadt Marienmünster der Windenergie "substanzielle Raum" belässt, orientiert sich an dem favorisierten Modell mit Anteil von Flächen.	
		42.4	Zu Fläche VI in Karte 19: Unter Betrachtung der einzelnen geplanten Flächen sieht der Einwender den Bereich der neu vorgeschlagenen Fläche VI besonders gro- ßes Konfliktpotential zwischen Denkmal-, Landschafts- und Gewässerschutz und der Ausweisung einer Fläche für neue Windkraft- anlagen. Auf diese Fläche sollte ganz verzich- tet werden. Er möchte das begründen mit der hohen Be- deutung, die die Abtei für die Stadt Marien- münster und überörtlich hat. Die Stadt mit ih- ren verschiedenen Ortsteilen bezieht sich in ihrer Namensgebung, ihrer stadträumlichen Lage, entwicklungs- und bildungsmäßig, histo- risch und politisch auf das alle Ortschaften verbindende Kulturgut "Abtei Marienmünster". Diese bildet die Mitte der einzelnen Ortsteile. Daneben ist die Abtei, mit der Bindegliedfunk- tion für die Stadt, ein Alleinstellungsmerkmal allerersten Ranges in der Kulturlandschaft des Kreises Höxter. Von diesem Ort ging die religi- öse, soziale und städtebauliche Entwicklung des gesamten umliegenden Raumes aus und	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2019): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 3. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 147ff., Rn. 344ff.). Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts-	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

dieses Denkmal gilt es auch in Zukunft zu erhalten, zu nutzen und zu schützen! Und zwar nicht ausschließlich im Gebäudeinnern und im direkten Nahbereich um das Gebäudeensemble herum, wie eine fachliche Studie sagt, sondern auch in Einbettung in Topographie und Landschaft mit Sicht- und Wegebeziehungen zu den benachbarten Dörfern, beispielsweise Bredenborn, Sommersell, teilweise Vörden, da die Bauanlage im Wesentlichen nach Westen und Süden ausgerichtet ist vor der dahinter liegenden Kulisse eines bewaldeten Höhenzugs mit dem "Hungerberg". So gibt es z.B. eine eindrucksvolle Fernsicht aus Süden von der Hochebene "Heide" westlich oberhalb Bredenborns oder südwestlich vom Ortsausgang Sommersell zur Abtei. Der alte Straßenname "Kirchweg", der am Ortsausgang Friedhof Bredenborn beginnt und zur Abtei führt, zeigt im Übrigen unmittelbar die historische Verbindung und seine Funktion. Das der Begründung des Teil-FNP beigefügte Denkmalgutachten (Görg Partnerschaft von RA, 2015) kann für diesen spezifischen Fall nicht herangezogen werden, es trifft hier in großen Teilen nicht zu. Die Fläche VI braucht daher eine eigene fachliche Betrachtung, da die im FNP - Entwurf dargestellte Fläche m. E. massiv den Denkmalbelangen, wie oben ausgeführt, widerspricht.

Ebenso wird der Landschaftsschutz / das Landschaftsbild in diesem Bereich VI als hoch eingestuft. In einer kleinteiligen, in einer Niederung liegenden Auenlandschaft mit mehreren Bachläufen und Gräben, Wege- und Sichtbeziehungen sowie großem Baumund Heckenbewuchs ist der weitere Eingriff in die Landschaft, über die vorhandene (zu) groß dimensionierte Biogasanlage hinaus, nicht verträglich. Eine Störung darf nicht weitere begünstigen! Eine Kulisse von hohen Windrädern mit

oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen Möblierung des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2019): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis - 3. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 147ff., Rn. 344ff.). Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).

Die Stadt hat sich im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschaftsund Ortsbild auseinander-gesetzt. Dieser Belang wird in der neuen Potenzialflächenbetrachtung einzelflächenbezogen berücksichtigt. Mit den bestehenden Anlagen im weiteren Umfeld

und in der weiter weg liegenden Landschaftsbildkulisse mit Anlagen ist eine "Vorbelastung" in diesem Bereich vorhanden, die die genannten Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt. Eine zwingende Berücksichtigung von besonderen Abständen aus Gründen der Naherholung ist gesetzlich nicht vorzusehen. Der Außenbereich ist u. a. als Raum für Naherholung zugleich der sich drehenden Rotoren, permanent blinkender Beleuchtung nachts würde vor dem dahinterliegenden Höhenzug mit der Abtei die vorhandene ruhige harmonische Landschaft optisch und akustisch außerordentlich stören und beeinträchtigen. Welche Bedeutung der Bereich als Erholungs- und Erlebnisraum hat, zeigt u.a. auch der vielbefahrene Radweg R1, der in unmittelbarer Nachbarschaft vorbeiführt.

Die Erholungsfunktion, Schönheit, Vielfalt, Eigenart von Natur und Landschaft sowie der Gewässerschutz sind hohe Schutzgüter, besonders aktuell in unserer für den Menschen belastenden Zeit, und dürfen, auch vor dem Hintergrund des Erreichens der Klimaziele, keinesfalls vernachlässigt werden. Eine Akzeptanz der WEA, und damit der Ausbau der Windenergie generell, durch die Bevölkerung wird durch solche Eingriffe aber nicht erreicht. Zumal zu den Anlagen selbst noch weitere massive Eingriffe in die Landschaft wie Zuwegungen und Stromtrassen hinzukommen. Für den Bereich liegt im Übrigen noch keine abschließende Beurteilung der Naturschutzund Umweltbelange vor. Einzelfallprüfungen werden nach meiner Auffassung in jedem Fall notwendig und könnten die gesamte Gebietsausweisung von vornherein kippen.

Fazit:

Aus allen oben genannten denkmalpflegerischen, städtebaulichen, landschaftspflegerischen, naturräumlichen und sozialen Aspekten ist die Ausweisung der Fläche VI als Konzentrationsfläche für Windenergie abzulehnen. Auf diese Fläche sollte im Plan daher komplett verzichtet werden, zumal die Stadt Marienmünster die Möglichkeit hat, besonders schützenswerte Bereiche von vornherein als Tabuzonen

Raum, dem die Aufgabe der Errichtung von Windenergieanlagen gesetzlich zugewiesen ist. Die Naherholung kann sich nur dort gegenüber einer anderweitigen Nutzung durchsetzen, wo sie nicht die alleinige, herausragende Funktion des Außenbereiches an dieser Stelle darstellt. Diese Funktion ist aber im Stadtgebiet schwerpunktmäßig an anderer Stelle oder außerhalb auf dem Kamm der Egge oder im Bereich des Schiedersees verortet.

zu erklären. Davon macht beispielsweise gegenwärtig die Nachbarkommune Brakel Gebrauch beim Schutz des Tourismusmusterdorfs Bellersen und des KulturmusterdorfsBökendorf.

Nachbarplanungen:

Zu den Ausweisungen von Windvorrangflächen kommen aktuell auch die Planaufstellungen der Nachbargemeinden hinzu. Damit sind weitere Beeinträchtigungen der Ortsteile zu befürchten, weil die Hauptausweisflächen erfahrungsgemäß und funktionsabhängig an den Stadtgrenzen liegen. Aus Sicht der Ortschaft Bredenborn wird beispielsweise der bereits gegenwärtig geplante Umring von Konzentrationflächen noch weiter belastet durch die Vorhaben der Stadt Nieheim. Diese plant momentan entlang der westlichen Gemeindegrenze eine zusammenhängende Konzentrationsfläche durchgehend auf einer Strecke vom Windpark Holzhausen bis Sommersell. Damit würde künftig die Voraussetzung geschaffen, dass die gesamte, der Stadt Marienmünster westlich vorgelagerte gewachsene Landschaft, mit gegenwärtig freiem Blick bis zum Naturpark Teutoburgerwald / Eggegebirge, komplett durch Windräder überformt werden könnte. (Hinweis: Zum Nachbarvorhaben der Stadt Nieheim wird aus Sicht der Stadt Marienmünster ggf. entsprechend Stellung zu beziehen sein!)

Auswirkungen:

Diese visuellen wie sozialen Aussichten tragen keineswegs zu einer positiven künftigen städtebaulichen Entwicklung bei, weder in Bredenborn, noch in der gesamten Stadt Marienmünster, sind sogar der Chance auf weiteren Ausbau und Erweiterung abträglich. Dabei ist allzu bekannt, dass nur der Ausbau und Erhalt

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
43	Öffentlichkeit	43.1	von lebenswertem Raum einen Ort lebendig erhalten und zukunftsfähig machen kann. Die aktuell starke Dorfgemeinschaft hier wird sich fragen, ob künftiger Einsatz, so wie bisher in vielfacher Weise, sei es beim ISEK, in den Zukunftswerkstätten oder anderen Eigeninitiativen, überhaupt noch lohnt. Zu befürchten ist das nachlassende Interesse und Engagement der Bürger bzw. Abwanderung der jungen Familien. Daher meine dringliche Bitte, bei der Planung von Windvorrangzonen grundsätzlich nicht formal, sondern behutsam zwischen den einzelnen Lebensgütern abwägend vorzugehen, um eine lebenswerte Stadt / Landschaft zu erhalten. Aus den vorgetragenen Gründen bitte ich um Berücksichtigung meiner Überlegungen und Anregungen im weiteren Verfahren. Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Pla-	Siehe nachfolgende Abwägungen.	Siehe nachfolgende Be-
	43 03.06.2022		nungen der Stadt Marienmünster zur Ausweisung einer Windkraftvorrangzone auf dem Plateau der Oldenburg. Auf den nächsten Seiten finden Sie die zugehörigen Begründungen, um deren Beachtung wir bitten. Begründungen des Einspruchs		schlussvorschläge
		43.2	1. Deutliche Benachteiligung der Ortschaft Oldenburg (zusätzlich zu ohnehin sehr geringen vorgesehenen Abständen von nur 300 m) aufgrund der Nichtgewährung eines Vorsorgepuffers von 180 m: "Sie [die Stadt Marienmünster] möchte jedoch unabhängig von der Einstufung als Allgemeines (WA) oder Reines Wohngebiet (WR) oder z. B. Dorfgebiet (MD)	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ortschaft Oldenburg verfügt siedlungsstrukturell nicht über die Voraussetzung von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (gem. § 34 BauGB). So erhält die Ortslage nur den Abstand von Wohnstellen im Außenbereich. Die Stadt Marienmünster kann hier nicht einen an-	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			allen zum Wohnen dienenden und davon ge- prägten Siedlungsbereichen den gleichen Ab- stand im Sinne der vorstehend beschriebenen Gleichbehandlung gewähren." (Stadt Marien- münster, Aufstellung des sachlichen Teilflä- chennutzungsplanes "Windenergie", Stand: 28.03.2022, S. 49, Punkt 2.2.7)	deren Abstand begründen, den sie die den anderen Ortslagen gewährt, auch wenn sie bestrebt ist dem Wohnen im Außenbereich einen möglichst weitgehenden Schutz zukommen zu lassen.	
		43.3	2.Schaden für die Bewohner der Burg Oldenburg 2.1. Unausweichliche Belastung durch Lärm, Vibrationen und Blinken der Beleuchtung, insbesondere bedingt durch folgende Besonderheiten: a) Wohn- und Schlafräume der Burg sind nach Norden ausgerichtet (mittelalterliche Raumaufteilung, keine alternativen Raumnutzungen möglich). b) Durch die Höhe des Gebäudes (ca. 30 m) ergeben sich geringere Abstände zu den Rotorenblättern und der Beleuchtung als bei regulären Wohnhäusern.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Burg als Wohnstelle im Außenbereich wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens als möglicher Immissionsort über Gutachten im Hinblick auf unzumutbare und unzulässige Lärmemissionen und optische Einwirkungen geprüft.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		43.4	2.2. Gefühl des Bedrängtseins auf einer ohne- hin engen Hochfläche, die auf fast allen Seiten von Wald begrenzt wird	Siehe vorstehende Abwägung zu lfdNr. 43.3	Siehe Beschlussvor- schlag zu lfdNr. 43.3
		43.5	2.3. Materieller Schaden für die Eigentümer durch Wertverlust der Immobilie (vgl. 2.1 und 2.2), besonders auch vor dem Hintergrund früherer und aktueller hoher Investitionen zur Sanierung und Erhaltung des Denkmals	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für Immobilien im Umfeld geplanter Windenergieanlagen sind keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Einschätzung stützt sich auch auf die Rechtsprechung. So wird z. B. vom Verwaltungsgericht Münster	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass "die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist". Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maßüberschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, der Genehmigungsplanung, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen. Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersversorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartungen, wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen weiter entfernt im Stadtgebiet, sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass "die	
				Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine	

7 P 7	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an". Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Stadt Marienmünster nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre. So hat ein zu diesem Thema erstelltes Gutachten des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung 2017 die Lageabhängigkeit der Wertentwicklung von Immobilien aufgrund der Raumkategorie aufgezeigt, in denen die Häuser liegen. So haben die Häuser im Umfeld von Windkraftanlagen im ländlichen Raum einen höheren Wertverlust erfahren als die im städtischen Umfeld. Diese Entwicklung lässt sich aber auch auf andere Faktoren zurückführen. Hierbei sind beispielsweise zu nennen die Bauweise des Gebäudes, Größe und Wohnfläche, das Alter/Baujahr, Nähe zu urbanen Zentren usw. Der Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise der EnergieAgentur NRW (2017, 30) formuliert in seinem Fazit und Ausblick:	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				"Weil die Verfahren das Geschehen am Markt nicht absolut erfassen und alle zu dem gegebenen Zeitpunkt wirksamen Einflussfaktoren operationalisieren können, bildet die Wertfeststellung lediglich eine Momentaufnahme ab. Allgemeingültige Aussagen zum Effekt der Windenergienutzung lassen sich daraus aktuell nicht ableiten. Dass die Planungen von Windenergieanlagen im Umfeld von Immobilien Irritationen auslösen, die auf das Preisniveau und die Zahlungsbereitschaft poten-zieller Käufer wirken, bestreitet die Expertenrunde nicht. Aber einen langfristig ausschlaggebenden Effekt kann im Rahmen der Faktenlage nicht bestätigt werden: Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktor dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, der die Experten den nachhaltigsten Einfluss auf die Preisentwicklung zuschreiben." Der Aspekt des befürchteten Wertverlustes von Gebäuden wird berücksichtigt, wenn zu erkennen ist, dass betroffene Gebäude nicht mehr nutzbar/bewohnbar sind oder eine Weiternutzung unzumutbar erscheint. Angesichts der in der Potenzialflächenbetrachtung 2023 berücksichtigten Abstände und Vorsorgepuffer (925 m zu Wohnsiedlungsflächen, 300 m zu Wohnstellen im Außenbereich) ist eine tatsächliche Unzumutbarkeit aber nicht zu erkennen. Diese Betrachtung muss immer auch berücksichtigen,	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				dass Windkraftanlagen dem Außenbereich als privilegierte Anlagen zugeordnet und dort zu errichten sind.	
		43.6	2.4.Immaterieller Schaden für die Eigentümer nach über 40jährigen Bemühungen, dass damals im Verfall begriffene Kulturdenkmal zu retten und zu erhalten - private Bewohnbarkeit des Gebäudes (vgl. 2.1 und 2.2) als Voraussetzung für das weitere Gelingen dieses Unterfangens	Siehe vorstehende Abwägung zu lfdNr. 43.3	Siehe Beschlussvor- schlag zu lfdNr. 43.3
		43.7	3.Schaden für Denkmal und Landschaftsbild 3.1. Die Burg Oldenburg ist ein regional und überregional bedeutsames Zeugnis der Ver- gangenheit. Der weitere Erhalt der Anlage durch private Bemühungen ist untrennbar mit der privaten Bewohnbarkeit des Gebäudes verbunden, welche durch den Bau von WEA gefährdet ist (vgl. 2.). Auch die finanzielle Un- terstützung des Erhalts durch Denkmalförder- mittel ist an eine sinnvolle Nutzung des Ge- bäudes geknüpft.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken bezüglich der ganz allgemein beschriebenen Wirkungen von Windkraftanlagen auf Denkmale wird nicht gefolgt. Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90). Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			einmal als Indiz für die Verunstaltung des Ortsoder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen "Möblierung" des Außenbereichs gehören (wo sie aufgrund ihrer Privilegierung zu errichten sind) und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind. Zusätzlich hat durch die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem sog. "Osterpaket" 2022, "Sommerpaket" 2022 und weiteren Rahmensetzungen Ende 2022/ Anfang 2023 die regenerative Energieerzeugung durch Windkraft einen zusätzlichen "Vorrang" vor anderen Belangen erhalten. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Ein solcher Ausnahmefall ist hier in der Stadt Marienmünster nicht erkennbar. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Im Fall der Burg Oldenburg wird aber im Hinblick auf spezifische historische Sichtbeziehungen im Raum zwischen der Burg und der Ortslage Schwalenberg nordwestlich davon in der Nachbarstadt Schieder-Schwalenberg eine Einzelflächenbetrachtung der dortigen Potenzialfläche durchgeführt. Diese wird aus kulturlandschaftlichen und denkmalbezogenen Überlegungen heraus vorgenommen, ob die zwischen der Burg Oldenburg und der Burg und Altstadt Schwalenberg historisch belegte, wichtige Sichtbeziehung nicht durch Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt und unterbrochen wird. Im Ergebnis der Einzelflächenbetrachtung ist die Gefahr der Beeinträchtigung der Sichtbeziehung bei dem Bau von Windkraftanlagen festzustellen. Die Absicht der Stadt Marienmünster zur Freihaltung dieser Sichtbeziehung eines Windenergiebereiches an dieser Stelle zu erreichen.	
		43.8	3.2. Schaden für die historische Kulturlandschaft auf der Hochfläche der Oldenburg: seit Jahrhunderten nahezu unverändertes Zusammenspiel von historischer Bausubstanz und durch sie geprägte Kulturlandschaft (Kulturdenkmal Burg Oldenburg, ehemalige Meierhöfe, mittelalterliche Gerichtslinde als eingetragenes Naturdenkmal, ehemalige Landwehr, landwirtschaftliche Flächen, Obstwiesen, Teiche, Wald sowie 150jährige Eichenallee als teilweise Umrahmung dieser in sich geschlossenen Kulturlandschaft) - vgl. Foto und Karte im Anhang	Siehe vorstehende Abwägung zu lfdNr. 43.7	Siehe Beschlussvor- schlag zu lfdNr. 43.7

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		43.9	3.3.Die Burg in ihrer exponierten Lage präsentiert sich aktuell als weithin sichtbare Landschaftsmarke (historische Anlage zur Landesverteidigung und Machtdemonstration). Die Höhe der WEA in Konkurrenz zur Burg würde zu nachhaltiger Störung der optisch erfahrbaren Wechselbeziehung zwischen Burg und Landschaft führen.	Siehe vorstehende Abwägung zu lfdNr. 43.7	Siehe Beschlussvor- schlag zu lfdNr. 43.7
		43.10	4. Belastung der umliegenden Ortschaften durch Errichtung der WEA auf der exponierten Oldenburger Hochfläche, insbesondere für das Oberdorf von Kollerbeck und die Ortschaften Papenhöfen und Kleinenbreden	Siehe vorstehende Abwägung zu lfdNr. 43.7	Siehe Beschlussvor- schlag zu lfdNr. 43.7
		43.11	5. Schaden für den Tourismus 5.1. Empfindliche Störung des Erlebniswertes dieser malerischen historischen Landschaft (vgl. 3.)	Siehe vorstehende Abwägung zu lfdNr. 43.7	Siehe Beschlussvor- schlag zu lfdNr. 43.7
		43.12	5.2. Schaden für den Erholungswert, etwa bei der Nutzung der drei Wanderwege "Burgensteig", "Panoramaweg" und insbesondere des "Wegs der Stille" (!)	Siehe vorstehende Abwägung zu lfdNr. 43.7	Siehe Beschlussvor- schlag zu lfdNr. 43.7
		43.13	6.Gefährdung der einmaligen und teilweise geschützten Tierwelt der Hochfläche, v.a. durch Kollisionsrisiko: Die Potentialfläche selbst sowie die nähere Umgebung sind Revier und Brutplatz von beispielsweise Rotmilan, Mäusebussard, Uhu, Kolkrabe sowie verschiedener Fledermausarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sieht für die Potenzialfläche IIV keine unlösbaren Kon- flikte, die nicht durch Vermeidungs- und Ver- minderungsmaßnahmen ausgleichbar sind.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		43.14	7.Schlussbemerkungen Die Oldenburg (olde Burg Schwalenberg) ist historischer Ausgangspunkt der heutigen Stadt Marienmünster: Ohne sie kein Kloster und keine vom Kloster aus gegründeten Städte Bredenborn und Vörden. Diese Tatsache sollte der Stadt Marienmünster eine besondere Be- achtung und besonderen Schutz der Burgan- lage und ihrer Umgebung wert sein. Die Oldenburg in ihrem heutigen Erhaltungs- zustand ist das Ergebnis des über 40jährigen Einsatzes und der kontinuierlichen Arbeit des Eigentümers und seiner Familie. Wir wünschen uns sehr, dass dieses kulturelle Erbe der Re- gion ohne Einschränkungen erhalten und für die Familie bewohnbar bleibt und wir, wie bis- her, auch in Zukunft die Burg interessierten Personen und Gruppen ehrenamtlich und un- entgeltlich in Führungen zugänglich machen können.	Siehe vorstehende Abwägungen.	Siehe vorstehende Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
44	Öffentlichkeit 44 30.06.2022	44.1	im Rahmen der Offentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie nehmt der Einwender als Vertreter Zu dem veröffentlichten Entwurf wie folgt Stellung: Der in Kapitel 2.2.5.1 beschriebene zusätzliche Vorsorgepuffer von weiteren 180 m zu allen wohngenutzten Siedlungsbereichen widerspricht der vom Landtag NRW am 01.07.2021 beschlossenen Änderung des BauGB NRW mit Verkündung vom 08.07.21, dass privilegierte Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich des §§ 30 und 34 BauGB bzw. § 35 Absatz 6 BauGB liegen, einhalten müssen. Der Ab- stand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes. Wenn eine Kommune im Rahmen der Flächennutzungsplanung von dieser Richtgröße abweichen möchte, muss erheblich mehr substanzieller Raum zur Verfügung stehen. Dies ist hier nicht der Fall. Des Weiteren verweist der Einwender auf den aktuellen Koalitionsvertag der neuen schwarzgrünen Lan- desregierung und die energiewirtschaftlichen Ziele der Landes- und Bundesregierung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme in der weiteren Planung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken bezüglich des zusätzlichen Vorsorgepuffers wird gefolgt. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage der Stadt Marienmünster zu ihren Planungen ist von der Bezirksregierung auf den geringen Anteil der Flächen an den zur Verfügung stehende Potenzialflächen hingewiesen worden. Die Stadt Marienmünster möchte zum einen einen hohen Schutz der Einwohner in den Ortslagen erreichen, sieht sich aber angesichts der veränderten gesetzlichen Rahmensetzungen gehalten, die Größe der geplanten Darstellung von Windenergiebereichen zu erhöhen. In diesem Zusammenhang erforderliche Änderungen und Anpassungen der Potenzialflächen und des Suchraums bedeuten eine grundlegende Änderung der Planung und in der Folge das Erfordernis einer erneuten Offenlage.	Den Bedenken bezüglich des zusätzlichen Vorsorgepuffers wird gefolgt. Der zusätzliche Vorsorgepuffer von 180 m wird nicht mehr weiterverfolgt, da er an den nicht mehr existierenden Mindestabstand 1.000 m nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB anschloss.